

Michael Kilchling

Opferschutz
innerhalb und außerhalb des Strafrechts

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für
ausländisches und internationales Strafrecht

Kriminologische Forschungsberichte

Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht
und Günther Kaiser

Band K 179



Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Michael Kilchling
Opferschutz
innerhalb und außerhalb des Strafrechts

Wissenschaftliche Studie zur Übertragung
opferschützender Normen aus dem Strafverfahrensrecht
in andere Verfahrensordnungen
im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz

Mit einer ausführlichen Dokumentation
relevanter Rechtsvorschriften

Unter Mitarbeit von
Johanna Hennighausen
Kristina Herzig
Wolfram Schädler



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86113-267-7>

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.
www.mpicc.de

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin
<http://www.duncker-humblot.de>

Coverphoto: Gunnar A. Pier, mit freundlicher Genehmigung
der Opferhilfe Chance e.V. Münster

Portraitphoto: Roger Koeppel
Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim
Printed in Germany

ISSN 1861-5937
ISBN 978-3-86113-267-7 (Max-Planck-Institut)
ISBN 978-3-428-15196-7 (Duncker & Humblot)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706

Vorwort

Die vorliegende Publikation geht auf eine explorative Studie zurück, die im Zeitraum zwischen Herbst 2016 und Frühjahr 2017 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeitet wurde. Ziel der Studie war es zu untersuchen, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise die Opferschutzstandards, die sich seit vielen Jahren im Strafprozessrecht etabliert und bewährt haben, auch in andere gerichtliche Verfahrensordnungen übertragen werden könnten und sollten.

Tatsächlich wurden im Zuge der Untersuchung zahlreiche Prozesskonstellationen identifiziert, die einen entsprechenden legislativen Nachholbedarf nahelegen. Im Grunde existieren in Deutschland – und nicht nur hier – aktuell zwei grundverschiedene Opferschutzstandards: Einem hohen Schutzniveau im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, des Strafverfahrens und mitunter auch noch danach, wenn Täter oder Täterin in Haft sind, steht eine weitgehende Nichtbeachtung viktimisierungsbedingter Schutzbedürfnisse in anderen Verfahrensarten gegenüber, in denen die Risiken sekundärer Viktimisierung nicht unbedingt geringer sind, bislang aber wenig Beachtung finden. Mitunter sind Opfer dort völlig oder jedenfalls weitgehend schutzlos gestellt.

Die Studie gibt zunächst einen Überblick über Ziele und Elemente eines effektiven prozessualen Opferschutzes aus der viktimologischen Perspektive und analysiert auf dieser Basis die prozessualen Opferschutzbedürfnisse jenseits des Strafverfahrens. Auf der Grundlage der aktuellen Opferschutzstandards im Strafprozessrecht werden sodann systematisch und unter Berücksichtigung der strukturellen Unterschiede der Prozessarten wichtige Schutzlücken in den zivilen Verfahrensordnungen (ZPO, FamFG, ArbGG) und im Sozialgerichtsverfahren identifiziert. Abschließend werden verschiedene Strategien für einen verbesserten Opferschutz in diesen Verfahrensordnungen zur Diskussion gestellt. Sie verstehen sich als Bausteine, die einzeln oder in Kombination umgesetzt werden könnten. Im Wesentlichen werden drei alternative Strategien vorgestellt, die zu einer mehr oder weniger systemimmanenten Weiterentwicklung des Opferschutzes nutzbar gemacht werden könnten: (1.) eine konsequentere Verlagerung von nichtstrafrechtlichen Anschlussstreitigkeiten ins Strafverfahren durch eine Funktionserweiterung des Adhäsionsverfahrens, (2.) eine möglichst umfassende Freistellung des Opfers von Kostenrisiken, insbesondere für die anwaltliche Vertretung, sowie (3.) eine Übertragung einzelner Schutzvorschriften aus dem Strafprozessrecht in die anderen Verfahrens-

ordnungen, um auch dort eine möglichst opfersensible Prozesspraxis zu ermöglichen. Ein weiteres wichtiges Element wäre die Ausweitung der psychosozialen Prozessbegleitung auf den Zivilprozess. Kurze Exkurse in das österreichische und das schweizerische Recht runden die Analyse ab.

Die vorliegende Veröffentlichung wurde gegenüber der Ursprungsversion, die auch auf der Website des BMJV abrufbar ist, aktualisiert und um einen Gesetzesanhang erweitert, in dem alle wesentlichen Normen mit Opferrelevanz im Volltext wiedergegeben werden, soweit sie in der Studie Erwähnung finden. Die Aktualisierung berücksichtigt unter anderem die Änderungen durch Gesetz zur Neuregelung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I, S. 872), das mit der Abschaffung der sog. Zurückgewinnungshilfe zum 1. Juli 2017 praktische Bedeutung für viele Opfer insbesondere von Eigentums- und Vermögenskriminalität hat. Die Gesetzestexte entsprechen dem Stand 31. Dezember 2017.

Die Untersuchung wäre nicht möglich gewesen ohne die Mitwirkung von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen. An erster Stelle zu nennen ist Frau Rechtsanwältin *Johanna Hennighausen*, die ihre Expertise im Zivilprozessrecht eingebracht und am Institut für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht (Abt. 1) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg die zivilprozessuale Literatur und Rechtsprechung gesichtet und ausgewertet hat, die in der strafrechtlichen und kriminologischen Fachbibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht nicht erfasst sind. Überaus wertvoll waren auch die praxisbezogenen Einsichten, die Herr Dr. *Wolfram Schädler* auf der Basis seiner beruflichen Erfahrungen als Opferanwalt beigetragen hat. Frau Staatsanwältin *Kristina Herzig* hat sich, noch während ihrer Wahlstation am Max-Planck-Institut, intensiv in die Thematik eingearbeitet und unter anderem die Zusammenstellung und synoptische Gegenüberstellung des aktuellen Normenbestandes (*Abbildung 2*) übernommen. Herr *Julius Hommel* und Frau *Maren Hintze* waren bei der Literaturrecherche und anderen Zuarbeiten hilfreich. Frau *Gabriele Löffler* zeichnet für das endgültige Layout dieses Bandes verantwortlich. Ihnen allen gebührt ausdrücklicher Dank.

Die in der Einarbeitungsphase noch eher latent ausgeprägte Verwunderung darüber, dass sich die Opferschutzdiskussion – national wie international – so lange auf das Strafverfahren konzentriert und zugleich beschränkt hat, verfestigte sich zunehmend und inzwischen nachhaltig. Wir hoffen, dass die Studie eine intensive rechtspolitische Diskussion anstoßen kann.

Freiburg i.Br., im Februar 2018

Michael Kilchling

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abbildungsverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis	IX
1. Ziel der Studie	1
2. Ziele und Elemente eines effektiven prozessualen Opferschutzes	3
2.1 Begriffsklärung	3
2.2 Begründung des prozessualen Opferschutzes	5
2.3 Elemente effektiven Opferschutzes	10
3. Prozessuale Opferschutzbedürfnisse jenseits des Strafprozesses	11
3.1 Individuell unterschiedliche Opferbedürfnisse	11
3.2 Unterschiedliche Verfahrensgrundsätze	12
3.2.1 Ziele und Zwecke der Verfahren	13
3.2.2 Offizialprinzip versus Beibringungsgrundsatz	14
3.2.3 Amtswegig versus privatautonom veranlasste Verfahrensbeteiligung	14
3.2.4 Grundsatz der Waffengleichheit	15
3.3 Opferrelevante Prozesskonstellationen in ihren Verfahrensstrukturen	17
3.3.1 Verfahrensstrukturen	17
3.3.2 Prozesskonstellationen mit Opferrelevanz	21
4. Opferschutz in den untersuchten Verfahrensordnungen	25
4.1 Opferschutz im Strafprozessrecht (StPO, GVG)	25
4.1.1 Informationsrechte	26
4.1.2 Schutzrechte	31
4.1.3 Beistandsrechte	41
4.2 Opferschutz in den zivilen Verfahrensordnungen (ZPO, FamFG, ArbGG)	48
4.2.1 Informationsrechte	49
4.2.2 Schutzrechte	50
4.2.3 Beistandsrechte	55
4.2.4 Prozess-/Verfahrenskostenhilfe	59
4.3 Opferschutz in der Sozialgerichtsbarkeit (SGG)	61
4.3.1 Informationsrechte	61
4.3.2 Schutzrechte	61
4.3.3 Beistandsrechte	63
4.4 Vergleichende Analyse der bestehenden Schutzlücken	64

4.4.1	Informationsrechte	65
4.4.2	Schutzrechte	65
4.4.3	Beistandsrechte	69
4.5	Exkurs in das österreichische und schweizerische Recht	71
4.5.1	Besonderheiten beim Opferschutz in Österreich	71
4.5.2	Opferschutz in der Schweiz	75
5.	Bausteine für einen verbesserten Opferschutz über das Strafprozessrecht hinaus	77
5.1	Bestimmung des Adressatenkreises	78
5.2	Konkrete Vorschläge	79
5.2.1	Aufwertung bzw. Funktionserweiterung des Adhäsions- verfahrens	80
5.2.2	Minimierung oder umfassende Freistellung von Kostenrisiken	82
5.2.3	Erweiterung der einfachen Prozessbegleitung und der psychozialen Prozessbegleitung	87
5.2.4	Opfersensible Beschränkung der Anordnung des persönlichen Erscheinens	90
5.2.5	Opfersensible Beschränkung der Parteivernehmung	92
5.2.6	Opfersensibler Umgang mit Schriftsätzen und Dokumenten	95
5.2.7	Opfersensible Behandlung von Zeugen	96
5.2.8	Erweiterte Bindungswirkung strafprozessualer Feststellungen?	99
	Literaturverzeichnis	103
	Anhang: Gesetzestexte	113
	Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter	165

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Prozessuale Rahmenbedingungen in Straf-, Zivil- und Sozialrechtssachen	18
Abbildung 2:	Synopse Opferschutzrechte (StPO, ZPO, FamFG, ArbGG und SGG)	66/67

Hinweis zum Gebrauch geschlechtsneutraler Sprache:

Bei gesetzlich definierten personenbezogenen Begriffen (z.B. der Verletzte, der Zeuge, der Prozessbegleiter, die Partei) wurde jeweils die der gesetzlichen Terminologie entsprechende Variante übernommen.

Abkürzungsverzeichnis

Abl. L	Amtsblatt der Europäischen Union, Teil L
AG	Amtsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
AußStrG	(österreichisches) Außerstreitgesetz
BGBI. I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BRAK-Mitt.	BRAK-Mitteilungen (Fachzeitschrift der Bundesrechtsanwaltskammer)
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f.	folgende(r)
ff.	fortfolgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FPR	Zeitschrift Familie Partnerschaft Recht
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GewSchG	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
JVEG	Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten
KriegsopferVwVfG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
LG	Landgericht

ME/XXIII GP	Ministerialentwurf der 23. Gesetzgebungsperiode (Österreich)
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
nkbV	nebenklagebefugte Verletzte
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OHG	(schweizerisches) Opferhilfegesetz
OLG	Oberlandesgericht
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
öStPO	österreichische Strafprozessordnung
öZPO	österreichische Zivilprozessordnung
PKH	Prozesskostenhilfe
Pkt.	(Gliederungs-)Punkt
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
Rn.	Randnummer
RVG	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
RW	Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
SBG X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
schweizStGB	schweizerisches Strafgesetzbuch
schweizStPO	schweizerische Strafprozessordnung
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
VV	Verwaltungsvorschrift
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

1. Ziel der Studie

Opferbezogene Reformen haben die deutsche Rechtspolitik in den letzten drei Jahrzehnten wesentlich mitgeprägt. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass das Opfer, das lange Zeit lediglich ‚Objekt‘ des Strafverfahrens war, inzwischen als Verfahrenssubjekt wahrgenommen wird.¹ Im Mittelpunkt der gesetzgeberischen Aktivitäten zur Verbesserung des Schutzes von Straftatopfern stand in Deutschland bislang das Strafverfahren. Mit einer Vielzahl von Gesetzesinitiativen² wurden für den gesamten Ablauf der Strafverfolgung weitreichende Schutzstandards entwickelt, die sich auf der Zeitschiene vom Vorverfahren bis in das Stadium des Vollstreckungsverfahrens erstrecken und Opfern seit einiger Zeit zum Beispiel auch Informationen zu vollzugsöffnenden Maßnahmen im Strafvollzug und der Vorbereitung des (ehemaligen) Täters auf die Entlassung aus der Strafhaft gewähren. Opfer gelten dabei von Anfang an als schutzbedürftig und können und sollen daher nicht als ‚Nichtopfer‘ behandelt werden; die Figur des ‚mutmaßlichen‘ Opfers existiert im Strafprozessrecht nicht. Der Verletztenstatus wird vielmehr vorgreifend anerkannt und reicht vom Beginn des Vorverfahrens bis zur rechtskräftigen Feststellung des Gegenteils.

In anderen Verfahrensordnungen wird dem Opfer bislang deutlich weniger Aufmerksamkeit zuteil. Dies mag überraschen, da sich der Anspruch betroffener Opfer auf Zugang zur Justiz selbstredend nicht auf das Strafverfahren beschränkt. Gerade Opfern, die keine Strafanzeige erstattet haben, ist die Strafverfolgung mitunter weit weniger wichtig als andere Formen des Schutzes und des (Schadens-)Ausgleichs^{3/4}. Zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, Ansprüche auf staatliche Opferentschädigung und gerichtliche Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sind nur einige exemplarische Beispiele hierfür. Ein einheitliches Schutzniveau existiert hier allerdings nicht. Das kann zum einen Schutzdefizite für solche Opfer mit sich bringen, die kein strafrechtliches Ermittlungs- oder Strafverfahren erleben. Und solche Opfer, die im Laufe ‚ihres‘ Verfahrens in den Genuss strafprozessualer Opferschutzregelungen kommen, könnten sich in parallelen oder nachfolgenden Verfahren, etwa beim Zivil- oder Sozialgericht, bei abweichenden Opferschutzstandards sogar besonders benachteiligt fühlen – oder sie verzichten in Antizipation zu erwartender Belastungen sogar darauf, ihre legitimen Ansprüche überhaupt geltend zu machen. Systematische empirische Untersuchungen hierzu fehlen bislang allerdings.

¹ Ausführlicher *Schöch* 2003; *Kilchling* 2010; *Weigend* 2012 (jeweils m.w.N.).

² Siehe für Details *Punkt 4.1*.

³ Zum Ganzen ausführlich *Kilchling* 1995.

⁴ Außerjustizielle Verfahrensarten wie der Täter-Opfer-Ausgleich bleiben hier unberücksichtigt.

Ziel der vorliegenden explorativen Studie ist der Vergleich der Opferschutzbestimmungen in der StPO einerseits und in den wichtigsten anderen Verfahrensordnungen – ZPO, ArbGG, FamFG, SGG⁵ – andererseits, um darauf aufbauend Vorschläge für ein konsistentes justizielles Opferschutzkonzept zu entwickeln, das Verletzten für alle wesentlichen gerichtlichen Angelegenheiten vergleichbare Schutzstandards garantieren soll, und zwar möglichst unabhängig davon, ob sie aktiv oder passiv an dem oder den Verfahren partizipieren.

⁵ Die VwGO wurde entsprechend den Vorgaben des Gutachtenauftrags ausgenommen. Der Verwaltungsgerichtsprozess hätte für Opfer, jedenfalls potenziell, ebenfalls eine gewisse praktische Relevanz, etwa wenn es um Streitigkeiten wegen Ansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung geht.

2. Ziele und Elemente eines effektiven prozessualen Opferschutzes

2.1 Begriffsklärung

Der Begriff des ‚Opfers‘ ist ebenso ambivalent wie schillernd.⁶ Obwohl Teil des allgemeinen Sprachgebrauchs, ist der Begriff im deutschen Recht nur rudimentär verankert.

Im Strafrecht findet er sich lediglich an einer Stelle im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs, und dort interessanterweise im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB⁷). Ansonsten ist im deutschen Straf- und Strafprozessrecht der Begriff des ‚Verletzten‘ gebräuchlich. Weder zu dem einen noch zu dem anderen Begriff gibt es eine allgemeine Legaldefinition.

Das ist in Österreich und der Schweiz anders. § 65 Ziff. 1 öStPO definiert das Opfer als

„jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte, [...] [Angehörige] einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, [sowie] jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte“.

Das ist im Kern ein viktimologisch basierter Ansatz,⁸ der die Funktion des Opferschutzes als prozessuale Materie sachgerecht reflektiert. Danach stehen die strafprozessualen Opferrechte den berechtigten Personen auch dann zu, wenn die Anklage am Ende des Strafverfahrens nicht zu einer Verurteilung führt.⁹ Einen anderen gesetzestechnischen Ansatz verfolgt das Schweizer Recht, das zwei Opfergruppen differenziert. Übergeordnete Kategorie ist die geschädigte Person; das ist gem. Art. 115 schweizStPO jede „Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist“. Weitergehende Rechte¹⁰ hat darüber hinaus die (privilegierte) Gruppe der „Opfer“. „Opfer“ im Sinne des Art. 116 schweizStPO ist

⁶ Zum Begriff siehe *Leuschner & Schwanengel* 2015, 16 ff.

⁷ Die Begriffe Opfer und Verletzter werden dort in Nr. 1 und Nr. 2 alternativ verwendet, was wohl darauf hinweist, dass sie rechtsterminologisch als Synonyme betrachtet werden können.

⁸ Ausführlicher *Hilf & Anzenberger* 2008; *Sautner* 2010, 25 ff., 30 ff.

⁹ Aus viktimologischer Perspektive ist es allerdings ein grundlegendes Missverständnis, Opfer nach einem Freispruch quasi automatisch zum Nicht-Opfer zu erklären; so aber sinngemäß z.B. *Weigend* 2012, 31; *Steffen* 2014, 61. Die Opfereigenschaft ist von der strafrechtlichen Schuld festgestellt unabhängig; siehe unten *Punkt 2.2*.

¹⁰ Siehe Art. 117 schweizStPO.

„die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder physischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist“.

Das deutsche Strafprozessrecht kennt traditionell keine explizite Opfer- bzw. Verletzendefinition. Dies ist historisch damit zu erklären, dass sich der heutige Bestand an Opferrechten sukzessive entwickelt hat und Änderungen stets an die vorhandenen Strukturen angepasst¹¹ wurden. Fundamentale Revisionen mit weitreichenden strukturellen Veränderungen wie in neuerer Zeit in Österreich und der Schweiz¹² haben hierzulande nicht stattgefunden. Daher werden die Opfer- bzw. Verletztenrechte aus dem jeweiligen Funktionszusammenhang abgeleitet.¹³ Aus diesem Funktionszusammenhang ist zu bestimmen, ob die einschlägige Norm das Rechtsgut, dessen Verletzung Gegenstand des Verfahrens ist, auch tatsächlich schützt. Auf dieser Basis haben sich, konzeptionell ähnlich wie in der Schweiz, mehrere Kategorien von Opfern mit einem jeweils spezifischen Opferrechtsstatus etabliert.¹⁴ Jenseits der Frage, welcher konkrete Personenkreis in den Anwendungsbereich einer bestimmten Norm fällt, ist freilich von einem einheitlichen Verletztenbegriff der Strafprozessordnung auszugehen. Verletzter ist stets diejenige Person, deren Individualrecht unmittelbar durch die (tatbestandsmäßige, rechtswidrige) Verletzung einer Strafnorm beeinträchtigt wurde, die (zumindest auch) dem Schutz dieses Rechtsgutes dient.¹⁵ Dabei wird die tatsächliche Begehung der Tat unterstellt.¹⁶ Neben der Strafprozessordnung enthalten auch das Gerichtsverfassungsgesetz und weitere Gesetze einschlägige Vorschriften. Definitionen, wer Verletzter ist, finden sich in teilweise abgewandelter Terminologie auch im Opferentschädigungs- und im Gewaltschutzgesetz. Geschädigter im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG ist, wer durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff oder durch eine rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Verletzte Person im Sinne des § 1 GewSchG ist, wer infolge eines vorsätzlichen Angriffs auf den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit verletzt wurde.

Die Ambivalenz des Opferbegriffs wird bei einem Blick in den allgemeinen Sprachgebrauch besonders deutlich. Er trägt eine soziale Konnotation mit sich, die mit Schwäche, Hilflosigkeit und Untätigkeit verbunden ist.¹⁷ In gewisser Weise

¹¹ Herrmann 2010, 236.

¹² In der Schweiz gibt es erst seit 2007 eine einheitliche Strafprozessordnung.

¹³ Vgl. zuletzt BT-Drucks. 18/4621, 13.

¹⁴ Siehe hierzu unten *Punkt 5.1.*

¹⁵ Hilger 2007, 291; Schmitt in: M/G-StPO, § 172 Rn. 9.

¹⁶ Ausführlicher zur Opfervermutung siehe unten *Punkt 2.2.*

¹⁷ Leuschner & Schwanengel 2015, 16.

wünscht sich die Gesellschaft schwache Opfer.¹⁸ Das wird auch bei einem Blick in die aktuelle Jugendsprache deutlich.¹⁹ Dort ist das Opfer als sachbezogene und allgemeinverständliche Begrifflichkeit für mittlerweile ca. zehn Jahrgänge von Schülern extrem negativ konnotiert und damit sprachlich im Grunde ‚verbrannt‘; das betrifft praktisch eine ganze Schülergeneration.

Auch dies spricht, neben rechtshistorischen und rechtssystematischen Erwägungen, dafür, an der tradierten Terminologie der verletzten bzw. geschädigten Person festzuhalten. Im Kontext dieser Untersuchung werden der juristische Verletztenbegriff und der in der internationalen viktimologischen Terminologie gebräuchliche Begriff des Opfers synonym verwendet. Der letztere ist zugleich auch im Hinblick auf seine Geschlechtsneutralität gut handhabbar.

2.2 Begründung des prozessualen Opferschutzes

Prozessualer Opferschutz findet seine sachliche Begründung in der faktischen Betroffenheit von Personen von einer strafrechtlich relevanten Viktimisierung – dem Opferstatus – und adressiert die Gefahr daraus resultierender negativer Folgewirkungen, die für diese Personen während der (straf-)prozessualen Ausarbeitung des Viktimierungsgeschehens eintreten können. Diese potenziell negativen Folgewirkungen umfassen sämtliche in der viktimologischen Fachliteratur unter den Kategorien sekundäre und tertiäre Viktimisierung diskutierten Phänomene.²⁰ Entscheidender rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Implementierung von Opferschutzrechten ist mithin zunächst der viktimologisch determinierte und definierte Opferstatus einer betroffenen Person, nicht der strafprozessuale Status eines – mutmaßlichen oder tatsächlichen – Täters (als Verdächtiger, Beschuldigter, Angeklagter oder Verurteilter). Daraus folgt auf der rechtlichen Ebene eine strafprozessuale Opfervermutung.²¹ Adressat des (strafrechtlichen) Opferschutzes ist daher das mögliche Opfer; das ist jede Person, die behauptet, Opfer zu sein.²² Sie kann hypothetisch oder tatsächlich durch die behauptete Straftat in ihren Rechtsgütern beeinträchtigt sein.²³ Täter- und Opferstatus sind dabei nicht notwendigerweise deckungsgleich: Das Opfer kann tatsächlich Opfer sein, auch wenn ein konkreter Täter nicht identifiziert bzw. ein mutmaßlicher Täter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht angeklagt oder nicht verurteilt wird oder wenn das Verfahren

¹⁸ Dies wird an dem Stereotyp des idealen Opfers deutlich; vgl. ausführlicher *Haverkamp & Kilchling* 2017, 407 f.; *Leuschner & Schwanengel* 2015, 18 ff. (jeweils m.w.N.).

¹⁹ Konkrete Beispiele bei *Kilchling* 2010, 40 f.

²⁰ Ausführlich *Schneider* 1991.

²¹ *Steffen* 2014, 61 f.; kritisch von *Galen* 2002.

²² *Velten* in: SK-StPO, vor §§ 374–406h Rn. 1.

²³ *Schöch* 2003, 19.

aus Opportunitätsgründen eingestellt wird. Opfer- und Opferschutzrechte sind originäre Rechte. Sie sind zwar an die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen gekoppelt, die, der Verfahrenslogik des Strafprozessrechts folgend, täterbezogen angelegt sind. In ihrer Essenz sind sie aber situativ ausgerichtet. Ihre Inanspruchnahme ist daher auch nicht von der Existenz eines bestimmten individuellen Täters (Verdächtigen, Beschuldigten, Angeklagten) abhängig, sodass sie grundsätzlich auch bei Verfahren gegen Unbekannt anwendbar sind.

Opferschutzmaßnahmen können angezeigt sein in dem gesamten Stadium staatlicher Intervention, namentlich durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Strafvollzug, gegebenenfalls auch weiterer Behörden oder im behördlichen Auftrag tätig werdender privater Akteure²⁴, und zwar von dem Beginn der staatlichen Intervention bis zu ihrer Beendigung.

Die Viktimologie unterscheidet verschiedene Kategorien von Opferschutzbedürfnissen.²⁵ Die wichtigsten Kategorien, die einen Bezug zum Strafrecht und Strafverfahrensrecht haben, sind:

- Verständnis,
- Sicherheit,
- Rückgewinnung der Kontrolle,
- Information und Transparenz,
- Vermeidung sekundärer (und tertiärer) Viktimisierung.

Über den Opferschutz im engeren Sinne hinausgehende Bedürfnisse Betroffener umfassen insbesondere:

- die Subjektstellung und angemessene Beteiligung an dem oder den Verfahren,
- die Schuldfeststellung, gegebenenfalls auch Verurteilung des verantwortlichen Täters, sowie
- die Wiedergutmachung der Tatfolgen.

Besondere Relevanz kommt in dem vorliegenden Kontext der Minimierung oder, idealiter, der vollständigen Vermeidung sekundärer Viktimisierung zu. Auf diesen Aspekt konzentriert sich die vorliegende Untersuchung. Die wichtigsten Beispiele²⁶ sind hierbei – neben prozesstypischen situativen Aspekten wie Öffentlichkeit,

²⁴ Zu denken ist beispielsweise an Gutachter.

²⁵ Ausführlich *Schneider* 1991.

²⁶ Zu den Gefahren sekundärer Viktimisierung im Strafverfahren zusammenfassend *Velten* in: SK-StPO, vor §§ 374–406h Rn. 23 f. (m.w.N.); unter Einbeziehung von zivilgerichtlichen Prozesssituationen *Pawlik* 2010, 134 ff.; ferner *Borrée* 2012.

formalisierter Ablauf in den verschiedenen Verfahrensstadien sowie die spezifische Atmosphäre im Gerichtssaal – die Thematisierung des Erlebten und möglicherweise auch weiterer höchstpersönlicher Aspekte zu Leben und Lebensstil des Opfers durch bzw. gegenüber Fremden, die Zeugenrolle, die (Wieder-)Begegnung mit dem Viktimisierer (Täter) bzw. Prozessgegner sowie das Verhalten des Täters bzw. seiner anwaltlichen Vertretung (Verteidiger, Verteidigerin) vor, während und gegebenenfalls auch noch nach dem oder den Prozessen. Problematisch kann dabei auch das objektiv völlig regelgerechte, prozesstypische Agieren der Verteidigung sein; dies schließt das Infragestellen oder völlige Leugnen des subjektiv vom Opfer erlebten Geschehens ebenso ein wie die Thematisierung (gegebenenfalls auch das bloße Behaupten) entlastender Umstände oder die explizite Beschuldigung des Opfers oder das Behaupten eines Mitverschuldens. All dies kann einhergehen mit der Thematisierung bzw. Offenlegung unangenehmer Details aus der Sphäre des Opfers. Dieses objektiv legitime Prozessverhalten kann vom Opfer häufig a priori als konfrontativ oder sogar als feindselig wahrgenommen werden, selbst wenn es sich nicht um eine dezidierte Konfliktverteidigung handelt.

Die besondere viktimologische Bedeutung der hier nur exemplarisch aufgezählten typischen prozessualen Problemkonstellationen ergibt sich aus dem Konnex zu einem mutmaßlichen strafrechtlich relevanten Geschehen. Die potenzielle Wirkung problematischer Prozesssituationen reicht über die auch bei anderen Lebenssachverhalten als unangenehm oder eventuell auch bloß lästig empfundene Belastungswirkung hinaus, die typischerweise mit der – gegebenenfalls auch gerichtlichen – Durchsetzung eigener Ansprüche verbunden ist und daher im Allgemeinen als zumutbare Last erachtet wird. Denn sie können die mit dem Viktimisierungserlebnis verbundene Erfahrung von Ohnmacht und Ausgeliefertsein reproduzieren und so die ursprüngliche Traumatisierung verlängern, verstärken oder perpetuieren, oder subjektiv sogar eine erneute Traumatisierung (sekundäre Viktimisierung²⁷) auslösen. Es ist diese spezifische Belastungssituation, die das prozessuale Schutzbedürfnis begründet und die daraus abgeleitete (prozess-)rechtliche Privilegierung des Opfers gegenüber anderen Prozessteilnehmern rechtfertigt.

Die aufgezeigten problematischen Prozesssituationen sind allerdings kein explizit strafverfahrenspezifisches Phänomen. Sie existieren ebenso in anderen Verfahrensarten einschließlich des Zivilprozesses, jedenfalls dann, wenn der Verfahrensgegenstand einen konkreten Bezug zu einem strafrechtlich relevanten Ausgangsgeschehen hat. Opferschutz erscheint daher grundsätzlich auch außerhalb des Strafverfahrens bedeutsam und sollte deswegen in anderen Verfahrensarten ebenfalls Berücksichtigung finden.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Begründung opferschützender Maßnahmen ist mithin inner- wie außerhalb des Strafverfahrens die Gefahr sekundärer Viktimi-

²⁷ Diese ist zu unterscheiden von der realen Re-Viktimisierung.

sierung. Diese besteht, wie dargestellt, wenn Opfer von Straftaten in prozessuale Verfahren eingebunden sind, die einen Konnex zu dem individuell erlebten Viktimisierungsgeschehen haben. Im Strafprozessrecht wird sie bei bestimmten besonders vulnerablen Opfergruppen typischerweise vermutet; dies ist namentlich bei Opfern von Straftaten aus dem Katalog des § 397a StPO der Fall.²⁸ Eine Straftat muss freilich nicht rechtskräftig festgestellt sein. Es ist ausreichend, wenn die Verletzung rechtlich möglich ist (Verletzung als Verdachtsbegriff²⁹). Daraus wird – übertragen auf die Position des Opfers im Verfahren – die oben dargestellte Viktimisierungsvermutung abgeleitet. Sie gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens fort.

Verfahren bei anderen Gerichten finden allerdings, auch wenn sie ein und denselben Lebenssachverhalt – das viktimisierende Ereignis – zum Gegenstand haben, in anderen formalen, sachlichen und zumeist auch zeitlichen Kontexten statt und sind daher grundsätzlich unabhängig von dem strafprozessualen Bezugsrahmen zu denken. Sachlicher Bezugspunkt für die Begründung von Opferschutzmaßnahmen ist und bleibt freilich auch dann stets der Schutz vor sekundärer Viktimisierung. Maßgebliches Referenzkriterium muss daher auch außerhalb des Strafverfahrens eine entsprechende Viktimisierungsvermutung sein.

Im öffentlichen Recht steht als prozessrechtliche Grundlage für eine solche Vermutung der Rückgriff auf die sog. Möglichkeitstheorie³⁰ zur Verfügung; sie ist auch im Sozialrecht anerkannt.³¹ Nach dieser Formel hängt die Zulässigkeit eines Antrags³² davon ab, dass der behauptete Sachverhalt möglich erscheint. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt. Auch die Inanspruchnahme von prozessualen Opferschutzrechten ist in der Regel antragsabhängig³³ ausgestaltet.

Sinngemäß muss eine solche Möglichkeitshypothese freilich auch im Zivilprozess greifen können, wenn es darum geht, die prozessrechtliche Privilegierung einer Partei zu begründen, die im Gefüge des adversatorischen Parteiverfahrens besonders vulnerabel ist. Referenzkriterium müsste auch dort die hypothetische oder mögliche Opfereigenschaft sein, die stets anzunehmen ist, wenn sie substantiiert

²⁸ *Velten* in: SK-StPO, § 397a Rn. 2 (m.w.N.).

²⁹ *Velten* in: SK-StPO, § 395 Rn. 13 (m.w.N.).

³⁰ Hauptanwendungsfall ist die Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO. Die Klägerpartei muss in substantiiert Form Tatsachen vortragen, nach denen es möglich ist, dass sie in Rechten verletzt ist, die dem Schutz Dritter in ihrer Situation zu dienen bestimmt sind; vgl. *Schmidt-Kötter* in: Posser & Wolf, VwGO, § 42 Rn. 175 (m.w.N.).

³¹ Vgl. § 54 Abs. 1 S. 2 SGG; vgl. BSGE 43, 134 (141).

³² Es erscheint nur konsequent, diese prozessrechtliche Formel auch bei der Gewährung anderer prozessualer (Sonder-)Rechte zugrunde zu legen.

³³ Diese kann informell oder formell ausgestaltet sein; im ersten Fall genügt u.U. eine einfache Erklärung.

behauptet bzw. schlüssig dargelegt wird.³⁴ Diese Annahme erscheint jedenfalls dann ohne weitere Darlegungen gerechtfertigt, wenn vorlaufend oder parallel ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren stattfindet oder bereits stattgefunden hat, dessen Gegenstand einen unmittelbaren Konnex mit dem Gegenstand des Zivilverfahrens aufweist. Dieser Konnex vermag die Gewährung von Opferschutzrechten dann grundsätzlich auch in den zivilen Verfahrensordnungen zu begründen. Es handelt sich dabei um eine ausschließlich formale Indizwirkung im Hinblick auf die besondere prozessuale Stellung des Opfers. Ein inhaltliches Präjudiz im Hinblick auf die Begründetheit der geltend gemachten Ansprüche wird damit ausdrücklich nicht hergestellt – dies stünde in Widerspruch zu dem Prinzip der Unabhängigkeit des Zivilprozesses von möglichen strafgerichtlichen Feststellungen.³⁵ Diese Unabhängigkeit muss bei konsequenter Beachtung im Übrigen dazu führen, dass eine (negative) Indiz- oder Fernwirkung eines (rechtskräftigen) Freispruches bzw. einer (vorläufigen oder endgültigen) Einstellung des Strafverfahrens³⁶ ebenfalls nicht angenommen werden kann.³⁷ Das bedeutet, dass prozessuale Opferschutzmaßnahmen grundsätzlich³⁸ auch dann in Betracht kommen können, wenn die gegnerische Prozesspartei strafrechtlich nicht oder nicht mehr³⁹ haftbar gemacht werden kann.⁴⁰

-
- ³⁴ In Anlehnung an die Grundsätze zur Schlüssigkeit als Voraussetzung für die Begründetheit eines Anspruchs. Entsprechend wird beispielsweise auch die Prüfung der Zulässigkeit des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung gem. § 32 ZPO gehandhabt, die systematisch als geeignetes Vorbild für potenzielle künftige Opferschutzregelungen in den zivilen Verfahrensordnungen erscheint: Die Prüfung der Voraussetzungen des § 32 erfolgt von Amts wegen; die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass eine unerlaubte Handlung (im Gerichtsbezirk) begangen worden ist, trägt der Kläger; ein schlüssiger Vortrag ist ausreichend, die Richtigkeit ist dann zu unterstellen. Erweist sich der Vortrag als nicht zutreffend, ist die Klage als unbegründet, nicht hingegen als unzulässig abzuweisen; vgl. *Heinrich* in: Musielak & Voit, ZPO, § 32 Rn. 19; in diesem Sinne auch BGH NJW-RR 2010, 1554 Rn. 8; weitere Hinweise bei *Bacher* in: BeckOK ZPO, § 253 Rn. 24; *Hüßtege* in: Thomas & Putzo, ZPO, § 32 Rn. 14 (m.w.N.). Auch wenn die Terminologie differiert, entspricht diese Praxis funktional weitgehend der straf- bzw. verwaltungsprozessualen Möglichkeitsformel.
- ³⁵ OLG Zweibrücken, NJW-RR 2011, 496 (497); *Leipold* in: Stein & Jonas, ZPO, § 286 Rn. 27, 29; BGH, NJW-RR 2005, 1024 (1025) mit dem Hinweis, dass die freie Tatsachenprüfung des Zivilgerichts ihre Grenze nur findet, „soweit Existenz und Inhalt eines Strafurteils Tatbestandsvoraussetzungen eines Anspruchs bilden“.
- ³⁶ § 170 Abs. 2, §§ 153 ff. StPO.
- ³⁷ Davon zu unterscheiden ist die Frage nach der möglichen materiellen Indizwirkung strafrechtlicher Feststellungen für die Begründetheit eines (zivilrechtlichen) Anspruchs; siehe dazu unten *Punkt 5.2.8*.
- ³⁸ Zur konkreten Bestimmung des Adressatenkreises siehe unten *Punkt 5.1*.
- ³⁹ Beispielsweise wegen Verfolgungsverjährung, die kürzer als die absoluten Verjährungsfristen gem. §§ 197/199 BGB sein kann.
- ⁴⁰ Auf einem solchen konzeptionellen Ansatz beruht auch der zivilprozessuale Opferschutz in Österreich; siehe dazu unten *Punkt 4.5.1*.

2.3 Elemente effektiven Opferschutzes

Systematisch können die strafprozessualen Opferrechte⁴¹ in vier Kategorien unterteilt werden:

- Informationsrechte,
- Schutzrechte,
- Beistandsrechte,
- Beteiligungsrechte.

Informationsrechte sollen sicherstellen, dass Opfer Kenntnis über die ihnen zustehenden Schutz-, Beistands- und Beteiligungsrechte erhalten, damit sie diese aufgrund eigener Wahl auch effektiv ausüben können. Die Informationsrechte werden häufig ergänzt durch entsprechende gesetzliche Informationspflichten (siehe unten *Punkt 4.1.1*). Schutzrechte dienen der Prävention bzw. Minimierung sekundärer Viktimisierung; sie sollen eine möglichst opferschonende polizeiliche und justizielle Verfahrenspraxis garantieren (*Punkt 4.1.2*). Beistandsrechte ergänzen die Schutzrechte und sollen die angemessene Präsenz und Mitwirkung der Verletzten im Ermittlungs- und Strafverfahren unter opferschonenden und zugleich opferstärkenden Bedingungen sicherstellen. Hierfür stehen verschiedene Unterstützungsvarianten – auch kumulativ – zur Auswahl: (emotionaler) Beistand durch eine Vertrauensperson, idealerweise aus dem persönlichen Umfeld des Opfers, professionelle fachliche Unterstützung durch Begleit- oder Betreuungspersonen von Opferhilfeeinrichtungen und nicht zuletzt auch juristische Beratung, gegebenenfalls auch anwaltliche Vertretung (*Punkt 4.1.3*).

Die letzte Kategorie hat besondere Bedeutung im Strafverfahren. Beteiligungsrechte haben zum Ziel, dem Opfer, das im Kontext der Strafverfolgung zwar als Anzeigerstatter und Zeuge eine wichtige Funktion hat, an dem Strafverfahren selbst dann aber nicht unmittelbar beteiligt ist, adäquate Beteiligungsoptionen, ggf. als Drittbeteiligter, zur Verfügung zu stellen. Die wichtigsten Beispiele sind die Nebenklage, die Adhäsionsklage und die Privatklage. In den anderen Verfahrensarten ist die Situation eine andere. Hier ist das Opfer a priori regelmäßig Partei, zumeist als Klägerin oder Kläger, mitunter auch als Beklagter oder Beklagte. Die Schaffung spezifischer, zusätzlicher Beteiligungsrechte steht daher nicht im Raum, sodass diese Kategorie in der vorliegenden Studie ausgeblendet werden kann.

⁴¹ Ausführlicher *Weigend 2012; Herrmann 2010*.

3. Prozessuale Opferschutzbedürfnisse jenseits des Strafprozesses

Im Fokus dieses Abschnitts steht die Identifizierung von Opferschutzbedürfnissen in anderen gerichtlichen Verfahren jenseits des Strafprozesses. Opfer können in drei unterschiedlichen Rollen in gerichtliche Auseinandersetzungen involviert sein: als Kläger bzw. Antragsteller, als Beklagte sowie als Zeugen. Opferschutzbedürfnisse können sich dabei sowohl im Hinblick auf allgemeine situative Aspekte als auch aus den strukturellen Faktoren ergeben, die mit den jeweiligen prozessualen Rahmenbedingungen in Zusammenhang stehen.

3.1 Individuell unterschiedliche Opferbedürfnisse

Einleitend ist zunächst auf eine fundamentale Erkenntnis aus der empirischen Opferforschung zu verweisen, die nicht nur für die strafrechtliche Aufarbeitung von Viktimisierungserlebnissen gilt, sondern ebenso bei der Bewertung der Situation von Opfern im Kontext anderer gerichtlicher Bezugs- oder Folgeverfahren zu beachten ist: Opfer sind keine homogene Personengruppe, die einheitlich behandelt werden könnte.⁴² Sie sind Individuen mit unterschiedlichen Erlebensbiografien, unterschiedlichen Erfahrungshorizonten und Fähigkeiten im Umgang mit schwierigen, als belastend empfundenen Situationen und unterschiedlichen Ressourcen zur Bewältigung von Verletzungen aller Art (Coping-Fähigkeiten).⁴³ Entsprechend unterschiedlich sind daher bereits das subjektive Erleben und die individuelle Schwereinschätzung von Opfererfahrungen. Nicht weniger verschieden sind dementsprechend ihre Befürchtungen und Erwartungen im Hinblick auf die Justiz sowie ihr Rollenverständnis bzw. ihre Präferenzen hinsichtlich der persönlichen Teilnahme oder Nichtteilnahme an gerichtlichen Verfahren. Die rechtspolitischen Implikationen, die sich aus diesen viktimologischen Befunden ergeben, sind evident: Für Opfer müssen ausreichende – aktive wie passive – Partizipationsoptionen in allen Verfahrensstadien und hinsichtlich sämtlicher Verfahrensarten zur Verfügung stehen, damit sie autonom entscheiden können, ob und wie sie davon Gebrauch machen möchten, sodass es ihnen in ihrer persönlichen Situation bestmöglich hilft.

Nicht nur im Straf-, sondern auch im Zivilprozess werden manche Opfer zum Beispiel Gefallen daran finden, wenn ‚ihr‘ Täter sich auf der Grundlage des gerichtlich angeordneten persönlichen Erscheinens der persönlichen Konfrontation mit ihnen

⁴² *Leuschner & Schwanengel* 2015, 17 f. Ausführlich *Baurmann & Schädler* 1991; *Kilchling* 1995; *Orth* 2001; *Greve, Helmers & Kappes* 2012; *Steffen* 2014, 85 ff. (jeweils m.w.N.).

⁴³ Siehe auch *Wilmers & Greve* 2003.

stellen muss. Andere werden dies eher nicht wünschen und würden es bevorzugen, wenn ihnen eine solche Konfrontation erspart bliebe. Wieder andere werden diese Situation unbedingt vermeiden wollen, selbst um den Preis der Aufgabe ihrer Ansprüche. Aus psychologischer Perspektive kann die persönliche Konfrontation unter Umständen auch hilfreich sein und die Tatbewältigung befördern.⁴⁴ Bekannte Beispiele sind etwa *Jan Phillip Reemtsma*⁴⁵ oder *Susanne Preusker*. Beide repräsentieren die aktive Handlungspräferenz. So betont *Preusker*, dass sie erst mit der aktiven Teilnahme an dem (Straf-)Prozess gegen ihren Täter „die Opferrolle verlassen“ konnte; in dem Augenblick, in dem sie dem Täter im Gerichtssaal auf Augenhöhe gegenüber saß und sich ihre Blicke trafen, „waren die Machtverhältnisse wiederhergestellt“.⁴⁶ Diese Ausgangslage ist im Zivilprozess grundsätzlich die gleiche; dies gilt insbesondere in den vielen Fällen, in denen es aus verschiedensten Gründen gar nicht zu einem Strafverfahren kommt. Ein Vorteil des Parteiprozesses kann überdies sein, dass das Opfer dem Täter auch formal gleichgestellt und damit die sprichwörtliche Augenhöhe auch symbolisch hergestellt ist. Ein gewichtiger Nachteil erwächst gleichzeitig daraus, dass unter der Dispositionsmaxime, die die zivilen Verfahren beherrscht, das Opfer über die Herstellung oder Verhinderung einer persönlichen Begegnung bislang keine Kontrolle hat.

Die Abhängigkeit des individuellen Bedarfs an prozessualen Schutzregelungen spricht freilich nicht dagegen, typische Schutzbedürfnisse zu identifizieren und in generalisierter Form zu kategorisieren. Nur so kann der notwendige rechtliche Rahmen geschaffen werden, auf den Betroffene dann entsprechend ihren persönlichen Schutzbedürfnissen zurückgreifen können.

Im Mittelpunkt des Opferschutzes stehen auch in den nichtstrafrechtlichen Verfahren die Risiken sekundärer Viktimisierung. Diese können, ebenso wie im Strafverfahren, zum einen aus situativen, zum anderen aus strukturellen Aspekten resultieren. Bevor diese im Einzelnen dargestellt werden, sind die konzeptionellen Unterschiede in den Verfahrensgrundsätzen der relevanten Prozessarten in die Überlegungen einzubeziehen.

3.2 Unterschiedliche Verfahrensgrundsätze

Reformüberlegungen zur Schaffung eines verbesserten Opferschutzes müssen die strukturellen Bedingungen der jeweiligen Verfahrensordnungen berücksichtigen. Der Strafprozess einerseits und die Zivilverfahren andererseits weisen grundlegen-

⁴⁴ Siehe *Priet* 2014, 126.

⁴⁵ Siehe *Reemtsma* 1999.

⁴⁶ Zitate *Susanne Preusker*, von einem Strafgefangenen schwer misshandelt ehemalige Gefängnispsychologin, nach FAZ vom 13.09.2011; www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gefängnistherapeutin-dieses-leben-habe-ich-mir-nicht-ausgesucht-11143556.html [Januar 2018].

de strukturelle Unterschiede auf.⁴⁷ Praktisch erlebbar werden diese nicht nur für Betroffene, die sukzessive beide Verfahrensarten durchlaufen. Sie können auch innerhalb des Strafverfahrens evident werden: Sobald Opfer das Adhäsionsverfahren betreiben, werden beide Verfahrensmodelle kombiniert. Die „eigenartige Mischung zivil- und strafprozessrechtlicher Elemente“⁴⁸ verbindet Straf- und Zivilprozess miteinander und lässt die Unterschiede daher besonders gut sichtbar werden.⁴⁹ Relevante Unterschiede können sich im Hinblick auf vier verschiedene Aspekte ergeben:

- Ziele und Zwecke der Verfahren,
- Offizialprinzip versus Beibringungsgrundsatz,
- amtswegig versus privatautonom veranlasste Verfahrensbeteiligung,
- Grundsatz der Waffengleichheit.

3.2.1 Ziele und Zwecke der Verfahren

Ziel des Strafrechts ist primär die Durchsetzung der objektiven Rechtsordnung im Wege der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegenüber dem Beschuldigten.⁵⁰ Im Vordergrund steht also das überindividuelle Interesse des Staates, zu dem das Opfer gegebenenfalls einen Beitrag leisten muss. Zudem strebt der Strafprozess die Wiederherstellung des Rechtsfriedens an.

Ziel des Zivilrechts ist die Durchsetzung subjektiver Individualrechte. Daneben bezweckt der Zivilprozess die Bewährung des objektiven Rechts, die Rechtssicherheit sowie ebenfalls die Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Letzteres sei aber nicht Zweck, sondern nur Folge des Zivilprozesses.⁵¹ Über die individuelle Justizgewährungspflicht hinaus werden im Zivilprozess auch überindividuelle Interessen verfolgt. Da der Streit sich in der Mitte der Gesellschaft abspielt, hat der Staat ein Interesse daran, dass dieser im Rahmen eines geordneten Verfahrens abläuft.

Sowohl das Straf- als auch das Zivilverfahren verfolgen das Ziel der Herstellung von Rechtsfrieden. In beiden Verfahren geht es um die Behandlung und idealiter die Lösung individueller Konflikte zwischen Täter und Opfer. Den Verfahren liegt derselbe Lebenssachverhalt zugrunde, wobei das Opfer in den zivilen Verfahren eine aktivere Rolle als im inquisitorischen Strafverfahren spielt, in dem der Staat

⁴⁷ Siehe auch *Hellwege & Wittig* 2015, 163 ff.

⁴⁸ *Dallmeyer* 2005, 328.

⁴⁹ Siehe auch *Weichbrodt* 2012, 212 mit dem Hinweis, dass die Konstruktion des Adhäsionsverfahrens darauf hindeute, dass die allseits bekundete Wesensverschiedenheit der beiden Verfahrensarten gar nicht so erheblich sei.

⁵⁰ *Weichbrodt* 2012, 226.

⁵¹ *Weichbrodt* 2012, 224 f.

Hauptakteur ist.⁵² Ziele und Zwecke von Straf- und Zivilverfahren stehen einander daher nicht entscheidend entgegen; sie ergänzen sich komplementär.⁵³

3.2.2 **Offizialprinzip versus Beibringungsgrundsatz**

Ein fundamentaler Unterschied ergibt sich im Hinblick auf die Verfahrensmaximen. Im Zivilprozess gilt der Beibringungsgrundsatz.⁵⁴ Er stellt das Gegenteil zur strafprozessualen Amtsermittlung zur Wahrheitserforschung dar und räumt den Parteien die Hoheit über den zu behandelnden Prozessstoff ein. Hierzu zählt auch die Entscheidung, worüber und in welcher Form über eine Tatsache Beweis erhoben wird. Das macht den Zivilprozess verfahrensrechtlich komplexer, da er im Gegensatz zum inquisitorisch angelegten Strafverfahren die Herstellung und Gewährleistung der Waffengleichheit zwischen den Parteien voraussetzt (siehe hierzu gleich unten *Punkt 3.2.4*). Daher ist in Parteiprozessen auch der richterliche Spielraum für Einflussnahmen im Rahmen der Fürsorgepflicht sachlich begrenzt.⁵⁵

3.2.3 **Amtswegig versus privatautonom veranlasste Verfahrensbeteiligung**

Während im Strafprozess das Opfer in der Regel Zeuge⁵⁶ ist, hat es in den anderen Verfahrensordnungen in der Regel die Parteirolle inne. Die Beteiligung an dem Verfahren beruht im Strafprozess auf einer gerichtlichen Zeugenladung, sie ist also amtswegig veranlasst und für die Adressaten verpflichtend. In den anderen Verfahren beruht die Verfahrensbeteiligung grundsätzlich auf der autonomen Entscheidung des Opfers, das das Verfahren selbst initiieren kann und muss. Ist das Opfer im Strafverfahren als Zeuge geladen, dann ist es zur Aussage verpflichtet. Im Zivil-, Arbeits- oder Sozialgerichtsprozess ist das Opfer als Partei grundsätzlich nicht zur Aussage verpflichtet. Darüber hinaus ist das Opfer, sofern das Gericht nicht ausdrücklich das persönliche Erscheinen anordnet, nicht zur persönlichen Teilnahme verpflichtet und kann sich anwaltlich vertreten lassen.

Im Zivilprozess ist das Opfer allerdings nicht stets Kläger oder Klägerin. Es kann, wie am Beispiel des Anschlussverfahrens zum sog. *Kachelmann*-Prozess deutlich wird, auch in der Beklagtenrolle involviert sein. Die gerichtliche Auseinandersetzung ist für diese Partei dann selbstredend nicht privatautonom veranlasst. Und sowohl die Prozessführung als auch der Prozessstoff werden maßgeblich von der

⁵² Foerster 2008, 117.

⁵³ Foerster 2008, 138.

⁵⁴ Baumbach, Lauterbach, Albers & Hartmann, ZPO, Grdz § 128 Rn. 20 ff.

⁵⁵ Ausführlich Isermann 2008.

⁵⁶ Aktivrechte, namentlich die Beteiligung im Rahmen der Nebenklage, sind hier nicht berücksichtigt (siehe oben *Punkt 2.3*).

Gegenpartei bestimmt; der Einfluss des Opfers auf das Geschehen ist in diesem Fall gering und unter Umständen sogar geringer als im Strafverfahren.

Ferner kann ein Opfer auch als Zeuge in einem fremden Zivilverfahren berufen werden. Dies kommt beispielsweise in Fällen von Mehrfach- oder Serientaten in Betracht, in denen mehrere oder eine Vielzahl von Personen Opfer ein und desselben Täters wurden. Dies ist nicht nur in vielen Betrugs- und Anlagebetrugsfällen von praktischer Relevanz, sondern auch bei Gewalt- und Sexualstraftaten. In solchen Fällen unterscheidet sich die Situation der Betroffenen in keiner Weise von der Zeugensituation im Strafverfahren: Ihre Teilnahme beruht auf der gerichtlichen Zeugenladung und erfolgt damit zumeist ebenfalls nicht freiwillig.

Unabhängig von der jeweiligen Grundkonstellation – Opfer als Kläger, Beklagter oder Zeuge – kann das Opfer auch im Zivilverfahren ebenso schutzbedürftig sein wie im Strafprozess. Denn die verfahrensrechtlichen Schutzvorschriften für den Verletzten sind auch in der StPO nicht auf das lediglich passiv, als Zeuge beteiligte Opfer beschränkt, sondern stehen auch den Opfern zur Verfügung, die als Nebenkläger aktiv am Strafverfahren mitwirken. Die StPO differenziert zwar bezüglich einiger Opferrechte zwischen dem zur Nebenklage befugten und dem ‚einfachen‘ Opfer; allerdings sind viele Opferschutzrechte nicht davon abhängig, ob sich das Opfer tatsächlich mit der Nebenklage anschließt.

3.2.4 Grundsatz der Waffengleichheit

Bei der Implementation von Opferschutzmaßnahmen ist schließlich auch das prozessuale Gleichgewicht der Prozessparteien im Zivilprozess zu beachten. Der Grundsatz der Waffengleichheit beruht auf Art. 3 GG und Art. 6 Abs. 1 EMRK; er ist eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips⁵⁷ und gilt im Zivil- ebenso wie im Strafverfahren. Im Strafprozess bezieht sich die Waffengleichheit allerdings nicht auf das Verhältnis zwischen Täter und Opfer, sondern das zwischen dem Täter und dem Staat als Strafverfolger. Der Zivilprozess hingegen geht von zwei ebenbürtigen und mit den jeweils gleichen Rechten ausgestatteten Parteien aus. Der Grundsatz der Waffengleichheit sichert das dem Zivilprozess eigene strukturelle Gleichgewicht. Diese Balance ist die Voraussetzung für die freie Beweiswürdigung gem. § 286 ZPO. Sie ist im Übrigen auch die Voraussetzung dafür, dass ein zivilrechtlicher Anspruch des Opfers auch dann begründet sein kann, wenn der Täter zuvor im Strafprozess freigesprochen worden ist. Denn anders als im Inquisitionsprozess gilt der *in dubio pro reo*-Grundsatz hier gerade nicht.

Der Grundsatz der Waffengleichheit hat verschiedene Ausprägungen: Im Strafprozess dient er dem Ausgleich des strukturellen Ungleichgewichts der Akteure, im Zivilprozess dient er der Wahrung des erforderlichen (Mindest-)Maßes des pro-

⁵⁷ Foerster 2008, 124.

zessualen Gleichgewichts.⁵⁸ Ein umfassender Opferschutz nach strafprozessualen Vorbild könnte daher in den anderen Verfahrensordnungen zu einer Verschiebung der prozessualen Kräfteverteilung führen. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Ausgestaltung der Opferrechte geeignet wäre, die Stellung der Gegenpartei oder ihren prozessualen Handlungsspielraum in einer solchen Weise zu beeinträchtigen, dass ihre Inanspruchnahme potenziellen Einfluss auf den Verfahrensausgang haben kann. Unter dieser Prämisse kann die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Opfer oder Opfergruppen, insbesondere kindlicher oder minderjähriger Opfer oder Opfer schwerer Gewalt- und Sexualtaten, ausnahmsweise Eingriffe in das prozessuale Gleichgewicht rechtfertigen. Der österreichische Gesetzgeber geht hier sogar besonders weit, indem er dem Schutz minderjähriger Opfer expliziten Vorrang vor den Beweisinteressen der Parteien gibt.⁵⁹

Opferschutzrechte lassen sich mit dem zivilrechtlichen ‚fair trial‘-Anspruch des Opfers aus Art. 6 EMRK begründen.⁶⁰ Artikel 6 Abs. 1 EMRK bestimmt, dass jede Person das Recht auf ein faires Verfahren hat. Dieser allgemeine Grundsatz gilt nicht nur im Strafverfahren, sondern auch im Zivilverfahren und sogar im sozialrechtlichen Verfahren der Opferentschädigung.⁶¹ Hieraus lässt sich das Erfordernis einheitlicher Schutzstandards für Opfer auch in außerstrafprozessualen Verfahrensordnungen ableiten.⁶² Vereinzelt gibt es kritische Gegenstimmen, die in Zweifel ziehen, ob neben dem Beschuldigten auch das Opfer in den Schutzbereich von Art. 6 EMRK fällt.⁶³ Der Wortlaut der Norm ist allerdings eindeutig. Er erstreckt das Fairnessgebot ausdrücklich auch auf zivile Verfahren. Damit ist auch jedes Deliktsoffer in diesen Verfahren erfasst.⁶⁴ Der Begriff „zivile Verfahren“ wird auch weit ausgelegt, sodass das Fairnessgebot auch im OEG-Verfahren Anwendung findet.⁶⁵ Neben der EMRK ergibt sich der Anspruch auf Opferschutz auch aus dem grundgesetzlichen Schutz der Menschenwürde aus Art. 1 GG.⁶⁶

⁵⁸ Weichbrodt 2012, 318.

⁵⁹ Siehe unten *Punkt 4.5.1.2(c)*.

⁶⁰ Hierzu Bock 2012b, 69 ff.

⁶¹ Bock 2012b, 71.

⁶² Peter 2014, 38.

⁶³ Peter 2014, 38.

⁶⁴ Walther 2007, 620; Bock 2012a, 45.

⁶⁵ Bock 2012a, 48.

⁶⁶ Walther 2007, 617.

3.3 Opferrelevante Prozesskonstellationen in ihren Verfahrensstrukturen

3.3.1 Verfahrensstrukturen

Prozessuale Regelungen müssen stets auf den verfahrensrechtlichen Gesamtkontext ausgerichtet sein. Ausgangspunkt der Überlegungen zu einer möglichen Übertragbarkeit einzelner Regelungen aus einer Verfahrensordnung in eine andere muss daher die jeweils maßgebliche Verfahrensstruktur sein, da diese sowohl die Rechtsstellung als auch den Handlungsrahmen für die Prozessakteure determiniert.

Hauptakteure des Strafverfahrens sind Staatsanwaltschaft und Verteidigung; Opfer partizipieren insoweit lediglich als Drittbeteiligte, entweder passiv in der Rolle als Opferzeugen oder aktiv als Neben- respektive Adhäsionskläger.⁶⁷ Zwischen Täter und Opfer besteht im Regelfall keine direkte prozessuale Beziehung. Es ist gerade diese Rechtsstellung als nicht unmittelbar in das Ermittlungs- und Prozessgeschehen integrierte Drittbeteiligte, die die Ausstattung der Opfer mit weitreichenden Informations- und Akteneinsichtsrechten im Strafverfahren begründet, um ihre strukturelle Benachteiligung zumindest teilweise auszugleichen.

Hauptakteure in Zivil- und Familiengerichtsverfahren sind in der Regel das Opfer als Kläger bzw. Antragsteller und der Täter als Beklagter bzw. Antragsgegner. Zivilklagen sind grundsätzlich aber auch mit umgekehrter Rollenverteilung denkbar. Dieser Fall kann eintreten, wenn ein ursprünglich Beschuldigter, z.B. nach einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch, das Opfer auf Schadensersatz verklagt.⁶⁸ Aus dem Erfahrungshorizont des betroffenen Opfers kann Prozessgegner ungeachtet seiner möglichen strafrechtlichen Entlastung gleichwohl der faktisch verantwortliche oder mitverantwortliche Viktimisierer (Täter) sein. In Gewaltschutzsachen, die beim Familiengericht verhandelt werden, ist die Rollenverteilung hingegen typischerweise vorgegeben. Eine Sonderkonstellation findet sich ferner in arbeitsgerichtlichen Verfahren, in denen – soweit hier relevant⁶⁹ – der Arbeitgeber als an der Viktimisierung selbst unbeteiligter Dritter die beklagte Partei ist. Der eigentliche Verursacher ist dann zumeist gar nicht an dem Verfahren beteiligt. Unbeteiligte Dritte⁷⁰ können ferner auch Beklagte in einem Prozess bei den Zivilge-

⁶⁷ Die Sonderkonstellation der Privatklage bleibt hier ausgeklammert.

⁶⁸ Ein anschauliches Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit ist der Fall *Kachelmann*.

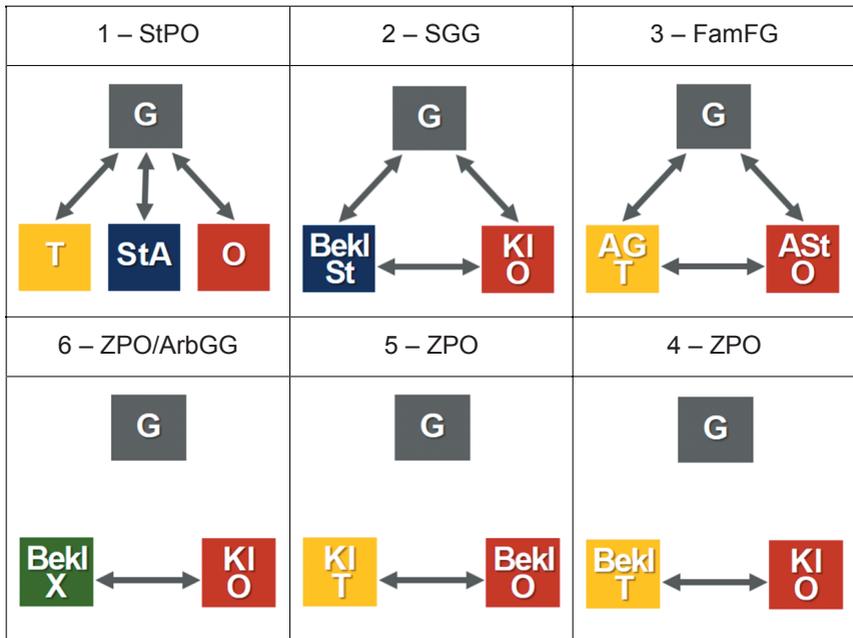
⁶⁹ Der Arbeitgeber kann beispielsweise dann betroffen sein, wenn er keine Schutzvorkehrungen gegen sexuelle Belästigung oder gegen Stalking am Arbeitsplatz getroffen hat.

⁷⁰ Die weitere Sonderkonstellation der gewillkürten Prozessbeteiligung von Dritten, beispielsweise Versicherungen, soll hier ebenfalls ausgeklammert bleiben.

richten sein, z.B. wenn das Opfer Ansprüche wegen unangemessener Berichterstattung gegen Presseorgane geltend macht.

Hauptakteure in OEG-Sachen bei den Sozialgerichten sind regelmäßig Opfer auf der Kläger- und der Staat auf der Beklagtenseite. Verfahrensgegenstand sind stets Streitigkeiten über Ansprüche auf Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz bzw. deren Umfang und Höhe. Beklagte Partei ist mithin stets der zuständige (staatliche) Versorgungsträger. Der Täter ist an dem Verfahren nicht beteiligt.

Abbildung 1: Prozessuale Rahmenbedingungen in Straf-, Zivil- und Sozialrechts-sachen



G = Gericht | T = (mutmaßl.) Täter/-in | O = Opfer | StA = Staatsanwaltschaft | Bekl St = beklagter staatlicher Versorgungsträger | Kl/ASt = Kläger/Antragsteller/-in | Bekl/AG = Beklagter/Antragsgegner/-in | X = an der Ausgangsviktimisierung unbeteiligte Dritte.

Der systematische Vergleich der prozessualen Rahmenbedingungen in den untersuchungsrelevanten Verfahrensordnungen (siehe *Abbildung 1*: Bildfolge im Uhrzeigersinn angeordnet) lässt modellhaft drei verschiedene Grundkonstellationen erkennbar werden. Auf der einen Seite steht das inquisitorische Prozessmodell des Strafverfahrens mit seiner typischen vertikalen Kommunikations- und Aktionsstruktur (*Tabellenfeld 1*). Davon unterscheiden sich, auf der anderen Seite, am deutlichsten die streng adversatorisch organisierten Zivilverfahren, in denen das Aktionsfeld der Parteien streng horizontal ausgerichtet ist (*Tabellenfelder 4 bis 6*).

Zwischen den Parteien wird eine unmittelbare prozessuale (Zwangs-)Beziehung begründet. Gesetzgeberische Eingriffe zugunsten eines der beiden Hauptakteure – hier des Opfers – wären zugleich Eingriffe in die prozessuale Balance.⁷¹ Dasselbe gilt grundsätzlich auch für richterliche Interventionen zugunsten einer Prozesspartei im Rahmen der richterlichen Fürsorgepflicht, die daher nur in sehr engen Grenzen möglich sind.⁷² Dieser grundlegende konstruktive Unterschied markiert eine deutliche Trennlinie zwischen den Prozesssituationen in der oberen und denen in der unteren Tabellenhälfte. Strukturell dem Strafverfahren etwas ähnlicher sind hingegen die sozial- und familiengerichtlichen Verfahren, die jeweils durch eine tripolare Kräfteverteilung gekennzeichnet sind (*Tabellenfelder 2* und *3*). Zwar gilt sowohl beim Familiengericht als auch im SGG-Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz.⁷³ Die Parteien wirken allerdings bei der Ermittlung des Sachverhalts mit. Anders als im Strafverfahren verhandeln die Parteien auch streitig.⁷⁴ Diese Dreiecksstruktur bietet grundsätzlich mehr Spielraum für punktuelle opferschützende Interventionen. Darüber hinaus dienen die familiengerichtlichen Gewaltschutzverfahren in ihrer Zielsetzung a priori dem Opferschutz. Dieser Spielraum unterscheidet denn auch die Prozesskonstellationen in den Feldern *3* und *4* trotz identischer Rollenverteilung voneinander.

Weitere strukturelle Besonderheiten zeichnen schließlich die OEG-Verfahren aus (*Tabellenfeld 2*). Beklagte Partei ist hier regelmäßig ein staatlicher Versorgungsträger. Charakteristisch ist darüber hinaus, dass den gerichtlichen Verfahren beim Sozialgericht regelmäßig ein Verwaltungsverfahren vorgeschaltet ist. Nur wenn das zuständige Versorgungsamt einen Anspruch auf staatliche Opferentschädigung aus § 1 OEG abgelehnt hat, wird das gerichtliche Verfahren mit den Regeln des SGG relevant. Das Risiko einer persönlichen Begegnung mit dem Viktimisierer erscheint in beiden Stadien so gut wie ausgeschlossen. Damit entfällt im SGG mit der Abwesenheit des Täters als prozessbeteiligter Partei von vornherein ein wesentlicher Risikofaktor sekundärer Viktimisierung.

Im Hinblick auf die besondere sozialstaatliche Verpflichtung von Hoheitsträgern ließe sich ein gradueller Verzicht auf prozessuale Waffengleichheit zugunsten eines höher gewichteten Opferschutzes – im Unterschied zu möglichen Eingriffen in die Dispositionsfreiheit der Parteien im Zivilprozess – ebenso gut begründen wie rechtfertigen. Der Staat stellt seine Ansprüche im Strafrecht an zahlreichen Stellen zugunsten der Opfer zurück, wie sich am Beispiel der §§ 42, 46, 46a, 56b StGB zeigt. Nach diesem Vorbild könnte beispielsweise an eine großzügigere Entlastung von Kostenrisiken im SGG-Prozess gedacht werden.

⁷¹ Siehe oben *Punkt 3.2.4*.

⁷² Hierzu ausführlicher *Isermann 2008*.

⁷³ § 26 FamFG, § 103 SGG.

⁷⁴ Wie im Zivilprozess gilt die Pflicht vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben.

Allerdings ist fraglich, ob die kritischen Stimmen gegenüber der oft als restriktiv empfundenen Entscheidungspraxis der Versorgungsträger in OEG-Sachen tatsächlich verfahrensrechtlichen Änderungsbedarf unter dem Vorzeichen des Opferschutzes nahelegen.⁷⁵ Dabei ist allerdings zu unterscheiden zwischen prozessualen und materiell-rechtlichen Fragestellungen. Die mitunter als schwierig empfundene Durchsetzung von Versorgungsansprüchen, beispielsweise im Hinblick auf die Nachweisbarkeit des Vorsatzes bei unbekanntem Täter, erscheint häufig eher als Folgeproblem der materiellen Regelungen des OEG und hat ihre Ursache insoweit nicht unbedingt im Prozessrecht selbst. Eine wesentliche Erleichterung für die Prozessführung antragstellender Opfer ergibt sich im Übrigen aus dem Verweis des § 6 Abs. 3 OEG auf das KriegsofferVwVfG. § 15 dieses Gesetzes sieht spezielle Beweiserleichterungen vor in Fällen, in denen Zeugen nicht bekannt sind oder ein konkreter Täter nicht ermittelt werden kann.⁷⁶

Zusammenfassend erscheint das Verfahren bei den Sozialgerichten dem Strafverfahren strukturell am ähnlichsten. In diesen Prozessen stehen sich Opfer und Staat gegenüber, wobei das Opfer hier typischerweise in der Kläger-, der Staat in der Beklagtenrolle auftritt. In den SGG-Verfahren ist, ebenso wie in den FamFG-Verfahren, der Amtsermittlungsgrundsatz maßgeblich. In den Verfahren bei den Familiengerichten ist darüber hinaus der Umgang mit schutzbedürftigen Prozesspersonen eine geläufige Verfahrenskonstellation, sodass prozessuale Schutzmaßnahmen hier schon heute kein Fremdkörper sind.

Am sensibelsten sind aus der strukturellen Perspektive Eingriffe in die adversatorischen Parteiverfahren, namentlich den Zivilprozess. Hier ist stets kritisch zu prüfen, ob ein verstärkter Opferschutz Ungleichgewichte erzeugen könnte, die die prozessuale Stellung der gegnerischen Partei beeinträchtigen könnten. Während die prozessualen Rechte des Täters bzw. Schädigers im inquisitorischen Verfahren jedenfalls nach herrschender Meinung durch opferschützende Vorschriften grundsätzlich nicht tangiert werden, sind dem Transfer von Opferschutzbestimmungen in parteiförmigen Verfahren, die dem Beibringungsgrundsatz folgen, strukturelle Grenzen gesetzt.

Die systemischen Unterschiede werden am Beispiel des Adhäsionsverfahrens exemplarisch deutlich, in dem das Opfer in der Doppelstellung als Antragsteller (Partei) und Zeuge auftritt.⁷⁷ Dies wird häufig als eine mögliche Erklärung für die Praxisprobleme im Adhäsionsverfahren genannt.⁷⁸ Diese Doppelstellung ist im Zivilprozess, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht vorgesehen.

⁷⁵ Vgl. *Eppenstein* 1998; *Estelmann* 2002; *Gebhardt* 2002; *Kummer* 2012. Zurückhaltender *Bartsch et al.* 2014.

⁷⁶ Vgl. *Gelhausen & Weiner*, OEG, § 6 Rn. 7.

⁷⁷ *Weiner* in: *Weiner & Felber* 2016, 29.

⁷⁸ Ausführlicher *Weiner & Felber* 2016; *Haller* 2011; *Weiner & Haas* 2009, 74 ff.

Im Blick zu behalten sind schließlich ausreichende Vorkehrungen gegen Falschbeschuldigung und Belastungseifer bei der Rechtsverfolgung zu eigenen Gunsten.

3.3.2 Prozesskonstellationen mit Opferrelevanz

In jedem Prozess, sei es das Straf- oder ein (anschließendes) ziviles Verfahren, besteht die Gefahr der sekundären Viktimisierung. Besondere Aufmerksamkeit muss dabei dem erneuten Kontakt mit dem Täter oder Schädiger zukommen. Es muss stets damit gerechnet werden, dass dieser die Verantwortung für die Tat abstreitet bzw. die Tatfolgen oder deren Ausmaß bestreitet, das Opfer beschuldigt oder unangenehme private Details offenlegt. Dieses Risiko birgt der Zivilprozess in gleicher Weise wie ein Strafprozess. Das spezifisch zivilprozessuale Risikopotenzial kann dabei aus situativen wie auch aus strukturellen Aspekten resultieren.

3.3.2.1 Situative Aspekte

Situative Aspekte betreffen das Verfahren als solches, seine für Bürgerinnen und Bürger ungewohnten Rahmenbedingungen wie der formalisierte Ablauf⁷⁹ und die Verfahrensöffentlichkeit sowie das Agieren der handelnden Personen, also des Gerichts und der anderen Prozessbeteiligten, insbes. der gegnerischen Partei.⁸⁰ Wichtig ist für Opfer das Empfinden, dass sie ernstgenommen werden und dass ihre Version des Erlebten geglaubt wird. Allein eine richterliche Frage nach der Wahrheit kann die latente – subjektive – Angst befördern, dass das Gericht ihnen keinen Glauben schenken wird.⁸¹ Negative Erfahrungen mit Polizei und Justiz verstärken das bereits zuvor präsente Unrechtsempfinden von Opfern und können – insbesondere wenn das Ergebnis anders ausfällt als gewünscht – mitunter nachhaltiger und ebenso schmerzvoll wirken wie die eigentliche Tat.⁸² Selbst einzelne Formulierungen und rechtlich korrekte oder jedenfalls vertretbare Ausführungen in Anträgen, Vorträgen, Plädoyers oder dem abschließenden Urteil selbst können – wenn das Opfer ungefiltert und ohne Begleitung durch einen anwaltlichen Beistand und/oder psychosoziale Prozessbegleitung damit konfrontiert wird – unter Umständen verheerende psychologische Wirkung haben. Dies vermögen exemplarisch einige kurze Zitate aus den Entscheidungsgründen zu einem klageabweisenden Urteil des OLG Celle⁸³ in dem Zivilprozess über den Schmerzensgeldanspruch eines Familienvaters zu illustrieren, dessen Tochter Opfer einer Vergewaltigung mit Todesfolge geworden war:

⁷⁹ Im Normalfall haben die meisten Menschen im Alltag nicht viel mit Paragraphen zu tun (*Brem* 2006, 113).

⁸⁰ Zur Situation von Kriminalitätsoffern im Prozess ausführlicher *Priet* 2014, 115 ff.

⁸¹ *Brem* 2006, 115.

⁸² *Brem* 2006, 116.

⁸³ OLG Celle vom 14.04.2016, VersR 2016, 1265 (Zitate S. 1266 und 1268).

„[Es ist] nicht feststellbar, dass [die] Nachricht vom gewaltsamen Tod der Tochter [...] nach Art und Schwere den Rahmen überschreitet, dem nahe Angehörige bei Todesnachrichten erfahrungsgemäß ausgesetzt sind.“ – „Im Zivilverfahren ist es nicht angezeigt, allein für das Erfahren von einem Mord [sic!] eine Ausnahme [bei der Verjährung] zu machen.“ – „Für die nahen Angehörigen als Opfer ist es letztlich nicht maßgeblich bedeutsam, ob die Nachricht von dem Tod eines geliebten Menschen auf einem Mord, einem Totschlag oder einer fahrlässigen Tötung im Rahmen eines tragischen Unfalls beruht.“

Es ist im Übrigen zu erwarten, dass mit diesen Formulierungen nicht nur die unmittelbar Betroffenen aus diesem konkreten Verfahren konfrontiert worden sein dürften; auf die zitierten Passagen aus dem kürzlich veröffentlichten Urteil dürfte künftig sicherlich in anderen Schmerzensgeldprozessen in klageerwidernden Schriftsätzen wörtlich Bezug genommen werden, wenn es darum geht, Opferansprüche abzuwehren.

3.3.2.2 Strukturelle Faktoren

Strukturelle Faktoren beziehen sich auf spezifische verfahrensordnungsimmanente Prozesssituationen. Während im strafprozessualen Kontext etwa das Sensationsinteresse der Öffentlichkeit und der Presse, die Konfrontation mit dem Beschuldigten oder Konfliktverteidigung sowie die Aussage- und Wahrheitspflicht a priori ein strukturell erhöhtes Risiko sekundärer Viktimisierung indizieren, sind in den adversatorischen Verfahren, insbesondere im Zivilprozess, teilweise andere Aspekte zu betrachten. Strukturelle Faktoren, die ein erhöhtes Risikopotenzial für sekundäre Viktimisierung des Opfers – als Partei⁸⁴ – jedenfalls potenziell in sich tragen, betreffen insbesondere:

- das persönliche Erscheinen der Parteien,
- die Parteivernehmung,
- die eingeschränkte bzw. fehlende Kontrolle über Art und Inhalt des Prozessstoffes sowie
- das Kostenrisiko.

(a) Das spezifische Risiko bei den ersten beiden Punkten ergibt sich aus der persönlichen Konfrontation mit der gegnerischen Partei. In beiden Situationen kann das Opfer – in Ausnahme von dem Grundsatz der Freiwilligkeit der persönlichen Teilnahme bei voller anwaltlicher Vertretungsmöglichkeit im Prozess⁸⁵ – der Begegnung unter den aktuellen prozessualen Rahmenbedingungen nicht ausweichen. Gerade in Fällen mit strafrechtlichem Hintergrund wird das persönliche Erscheinen

⁸⁴ Die Situation für Opferzeugen ist identisch mit derjenigen im Strafverfahren (siehe oben *Punkt 3.2.3*); spezifische Risiken sind an dieser Stelle nicht erkennbar.

⁸⁵ Siehe oben *Punkt 3.2.3* sowie ausführlich unter *Punkt 4.2.2(a)*.

häufig angeordnet.⁸⁶ Auch das Stattfinden oder Nichtstattfinden der Parteivernehmung ist nur bedingt steuerbar. Aufgrund der objektiven Beweis- bzw. Feststellungslast kann das Opfer mittelbar gezwungen sein, auch unangenehme Themen einzubringen und sich zu diesen auch zu äußern und gegebenenfalls vernehmen zu lassen.⁸⁷ Zum Ersten kann der Prozessgegner einer Parteivernehmung, wenn das Opfer sie selbst als Beweis anbietet, widersprechen (§ 447 ZPO); zum Zweiten kann der Gegner seinerseits die Parteivernehmung beantragen und daraus, dass das Opfer ihr widerspricht, unter Umständen einen prozessualen Vorteil ziehen (§§ 445, 446 ZPO); schließlich kann das Gericht die Vernehmung auch von Amts wegen anordnen (§ 448 ZPO). Vernehmungen werden dabei von Opfern häufig als konfrontative und verletzende Situation wahrgenommen.⁸⁸

(b) Auch unter den Bedingungen des Beibringungsgrundsatzes hat das Opfer darüber hinaus nur eingeschränkte Kontrolle über Art und Inhalt des Prozessstoffes. Zwar hat das Opfer zu Beginn des Verfahrens zunächst die Entscheidungsmacht darüber, welche Informationen es einbringen und welche Beweismittel es anbieten möchte. Aufgrund der Beweislage und der Erfolgsaussichten kann aber von vornherein zumindest ein indirekter Druck zur Preisgabe unangenehmer oder intimer Details bestehen. Noch deutlicher eingeschränkt ist die Kontrolle im Hinblick auf das Prozessverhalten und die Beweisanträge der gegnerischen Partei. Dieses kann auf das eigene Prozessverhalten des Opfers zurückwirken und das Opfer durch entsprechenden Vortrag zur, gegebenenfalls sukzessiven, Thematisierung und Unterbeweisstellung von Tatsachen und Lebensumständen zwingen, die es ursprünglich ganz bewusst nicht einbringen wollte. Denn es muss sich zu allen vom Prozessgegner behaupteten Tatsachen äußern, und zwar wahrheitsgemäß (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO); andernfalls wird das Vorbringen des Gegners – egal ob es objektiv oder jedenfalls aus der Sicht des Opfers wahr oder unwahr ist – als wahr angesehen (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Gerade bei dem Austausch von Schriftsätzen sind vielfältige Formen direkter oder indirekter Verantwortungszuschreibungen denkbar, die unter die viktimologisch problematische Kategorie des ‚victim blaming‘ fallen und vom Opfer als gezielte persönliche Herabwürdigung erlebt werden und mitunter gar als solche beabsichtigt sein können.⁸⁹ Im Strafverfahren ist das Opfer von subjektiv unangemessenen opferbezogenen Einlassungen des Täters prozessual nicht unmittelbar betroffen; es kann sie unkommentiert lassen oder auch einfach ignorieren. Im Zivilverfahren muss es zwangsläufig darauf reagieren.

⁸⁶ Pawlik 2010, 137.

⁸⁷ Kölbel 2007, 339.

⁸⁸ Orth 2001, 102 ff.; Kölbel 2007, 338 f.

⁸⁹ Brem 2006, 116; siehe zur Problematik des victim blaming bereits Montada, Schneider & Meissner 1988; Schneider 1991.

(c) Schließlich ist die Prozessführung in den nichtstrafrechtlichen Verfahren mit einem deutlich höheren Kostenrisiko verbunden als im Strafprozess.⁹⁰ Nicht nur die eigenen Auslagen, sondern sämtliche Kosten, die im Zuge eines Verfahrens anfallen, können im Falle eines ungünstigen Verfahrensausgangs auf das Opfer fallen.

(d) In Anbetracht des gegenwärtig defizitären Opferschutzniveaus in den zivilen Verfahrensordnungen können alle vier Aspekte, einzeln und in Kombination, das Risiko sekundärer Viktimisierung erhöhen. Mehr noch, sie haben zugleich das Potenzial, Opfer vor der Geltendmachung ihrer Ansprüche abzuschrecken und tatsächlich abzuhalten.⁹¹ Darüber hinaus könnten Vorfeldängste und Befürchtungen, im Zivilprozess potenziellen psychologischen Belastungen, Benachteiligungen oder unangemessenen oder unfairen ‚Attacken‘ der Gegenpartei ausgesetzt zu sein, auch das Prozessverhalten und die Prozesstaktik beeinflussen, gleich ob eine Person in der Kläger- oder in der Beklagtenrolle in das Verfahren involviert ist.

Dieser Zustand ist umso kritischer zu bewerten im Hinblick auf Erkenntnisse aus der viktimologischen Forschung, die zeigen, dass Opfer oftmals bereits wenig zufrieden mit dem Ausgang des Strafverfahrens sind; das gilt insbesondere dann, wenn ihre Wiedergutmachungserwartungen enttäuscht wurden.⁹² Die Zivilklage ist dann zumeist die letzte Hoffnung, doch noch justizielle Gerechtigkeit zu erfahren. Umso prekärer können die Folgen für die längerfristige Tatbewältigung und das Rechtsvertrauen sein, wenn die Opfer aus Furcht vor sekundärer Viktimisierung infolge mangelhaften Opferschutzes auf die konsequente Durchsetzung ihrer legitimen Ansprüche verzichten.

⁹⁰ Für Details siehe unten *Punkt 4.2.4.*

⁹¹ Ausführlicher *Pawlik* 2010, 134 ff.

⁹² Siehe z.B. *Orth* 2001, 41 ff., 88 ff.; *Kilchling* 2002, 62; *Schöch* 2003, 27 ff.

4. Opferschutz in den untersuchten Verfahrensordnungen

Im Folgenden wird der gegenwärtige Status Quo der Opferschutzrechte in Deutschland detailliert analysiert. In einem ersten Schritt erfolgt eine systematische Erfassung der aktuellen Rechtslage im Strafprozessrecht (4.1), den zivilen Verfahrensordnungen (4.2) und im sozialgerichtlichen Verfahren (4.3). Basierend auf dieser Bestandsaufnahme folgt eine vergleichsbasierte Analyse der gegenwärtig bestehenden Schutzlücken im Opferschutz jenseits des Strafverfahrens (4.4). Abschließend werden in einem kurzen Exkurs einige Besonderheiten des Opferschutzes in Österreich und der Schweiz dargestellt, die für die weitere Reformdiskussion von Interesse sein könnten.

4.1 Opferschutz im Strafprozessrecht (StPO, GVG)

Im Strafverfahren standen lange Zeit allein der Täter und seine legitimen Verteidigungsinteressen im Mittelpunkt. Seit den 1980er Jahren ist eine kontinuierliche Stärkung des Opferschutzes im Strafverfahren durch den deutschen Gesetzgeber zu beobachten. Einen ersten Meilenstein stellt das Opferschutzgesetz⁹³ vom 18.12.1986 dar, das die Opferrolle im Strafverfahren neu bestimmt hat.⁹⁴ Der Verletzte ist seitdem selbstständiger Prozessbeteiligter im Strafverfahren.⁹⁵ Der Rat der Europäischen Union stellte in seinem Rahmenbeschluss aus dem Jahr 2001⁹⁶ einen detaillierten Katalog zur Verbesserung der Opferrolle im Strafverfahren auf. Dieser wurde durch die Richtlinie der Europäischen Union von 2012⁹⁷ ersetzt, und die Mindeststandards des europäischen Opferschutzes wurden konkretisiert. Der deutsche Gesetzgeber erließ in Folge weitere Gesetze, die den Opferschutz mehr und mehr als wichtiges Institut des Strafverfahrens festschrieben. Besonders bedeutend für die Verfestigung des Opferschutzes im Strafverfahren sind das Verbrechenbekämpfungsgesetz 1994⁹⁸, das Zeugenschutzgesetz 1998⁹⁹, das Gesetz zur strafver-

⁹³ Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18.12.1986, BGBl. I, 2496.

⁹⁴ Herrmann 2010, 236.

⁹⁵ Meyer-Goßner in: M/G-StPO, Vorb. § 406d Rn. 1.

⁹⁶ Rahmenbeschluss 2001/220/JI vom 15.03.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABl. L 82/1.

⁹⁷ Richtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. L 315/57.

⁹⁸ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28.10.1994, BGBl. I, 3186.

⁹⁹ Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Zeugenschutzgesetz) vom 30.04.1998, BGBl. I, 820.

fahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs 1999¹⁰⁰, das Gewaltschutzgesetz 2001¹⁰¹, das (erste) Opferrechtsreformgesetz 2004¹⁰², das 2. Opferrechtsreformgesetz 2009¹⁰³, das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat 2011¹⁰⁴, das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs 2013¹⁰⁵ sowie das 3. Opferrechtsreformgesetz 2015¹⁰⁶. Die aktuellen Opferschutzstandards der StPO nach Inkrafttreten des Opferrechtsreformgesetzes von 2015, mit dem zugleich die Anpassung an die europarechtlichen Verpflichtungen aus der EU-Opferrechtsrichtlinie von 2012 vollzogen wurde,¹⁰⁷ bildet auch den inhaltlichen Orientierungsrahmen bei den späteren Überlegungen für einen zeitgemäßen Opferschutz in den nichtstrafrechtlichen Verfahrensordnungen.

4.1.1 Informationsrechte

Die Strafprozessordnung sieht umfassende Informationsrechte der Verletzten über ihre Rechte vor. Denn nur wenn sie von ihren Rechten Kenntnis haben, können sie diese auch wirksam ausüben.¹⁰⁸ Die Informationsrechte und die damit korrespondierenden Informationspflichten wurden zuletzt durch das 3. Opferrechtsreformgesetz erweitert und teilweise neu strukturiert.¹⁰⁹

4.1.1.1 Allgemeine Informationsrechte

(a) Bestätigung über den Eingang der Strafanzeige

¹⁰⁰ Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999, BGBl. I, 2491.

¹⁰¹ Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) vom 11.12.2001, BGBl. I, 3513.

¹⁰² Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (OpferRRG) vom 24.06.2004, BGBl. I, 1354.

¹⁰³ Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. OpferRRG) vom 29.07.2009, BGBl. I, 2280.

¹⁰⁴ Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23.06.2011, BGBl. I, 1266.

¹⁰⁵ Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26.06.2013, BGBl. I, 1805.

¹⁰⁶ Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. OpferRRG) vom 21.12.2015, BGBl. I, 2525.

¹⁰⁷ Siehe BT-Drucks. 18/4621 vom 15.04.2015.

¹⁰⁸ Vgl. auch Herrmann 2010, 238.

¹⁰⁹ Dies betrifft insbesondere die Neuordnung der §§ 406i bis 406k StPO. Siehe BT-Drucks. 18/4621, 14 f., 33 ff.; zusammenfassend Ferber 2016, 282.

Gemäß § 158 Abs. 1 S. 3, 4 StPO ist dem Verletzten auf Antrag hin der Eingang seiner Strafanzeige bei der Ermittlungsbehörde schriftlich zu bestätigen. Darin soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und der angezeigten Tat enthalten sein.

(b) Übermittlung der Anklageschrift

Gemäß § 201 S. 2 StPO ist die Anklageschrift an den Nebenkläger (§ 395 StPO) sowie auf Antrag den zur Nebenklage Berechtigten gem. § 406h StPO zu übersenden.

(c) Hinweis auf Zeugenschutzrechte in der Ladung zur Vernehmung

Bei der Ladung zur Vernehmung müssen die Opfer gem. § 48 Abs. 2 StPO auf ihre Opferschutzrechte hingewiesen werden.¹¹⁰ Unproblematisch muss der Hinweis auf Zeugenbetreuung ergehen. Strittig ist, ob auf alle verfahrensrechtlichen Opferschutzrechte hinzuweisen ist.¹¹¹

4.1.1.2 Spezifische Informationsrechte

(a) Unterrichtungspflicht über Entscheidungen im Verfahren

Das Informationsrecht des Opfers gem. § 406d StPO wurde bereits durch das Opferschutzgesetz 1986 eingeführt.¹¹² Absatz 1 bestimmt, dass der Verletzte auf seinen Antrag hin über Verfahrenseinstellung, Termin der Hauptverhandlung sowie Gerichtsentscheidung informiert werden soll. Absatz 1 Nr. 1 StPO verlangt eine Mitteilung über die Verfahrenseinstellung; diese Regelung ist *lex specialis* zu § 171 S.1 StPO, der eine Mitteilung an den Antragsteller verlangt. § 171 S. 2 StPO verlangt darüber hinaus eine Unterrichtung über die Möglichkeit einer fristgerechten Anfechtung der Einstellungsverfügung im Wege des Klageerzwingungsverfahrens gem. § 172 StPO. Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz¹¹³ wurde § 171 S. 3 StPO neu eingeführt, wonach nebenklageberechtigte Verletzte (§ 395 StPO) den Antrag stellen können, dass ihnen der Einstellungsbescheid und die Möglichkeit der fristgerechten Anfechtung gem. § 187 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GVG übersetzt werden.

(b) Weitergehende Mitteilungspflichten

§ 406d Abs. 2 StPO gewährt Opfern auf Antrag weitere Informationsrechte über bestimmte Weisungen, freiheitsentziehende Maßnahmen und deren Ende, Flucht,

¹¹⁰ *Schmitt* in: M/G-StPO, § 48 Rn. 3a.

¹¹¹ Einzelheiten bei *Wenske* 2005.

¹¹² Siehe oben Fn. 93.

¹¹³ Siehe oben Fn. 106.

erstmalige und weitere Vollzugslockerungen und Hafturlaub. Diese reichen in ihrer Zielrichtung über das Strafverfahren hinaus. Damit soll sichergestellt werden, dass das Opfer auf die Möglichkeit einer überraschenden Begegnung mit dem Täter vorbereitet ist und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen ergreifen kann.¹¹⁴ Die Kasuistik der Voraussetzungen ist nicht stringent: Teilweise muss ein berechtigtes Interesse des Opfers an diesen Informationen bestehen und schutzwürdige Interessen des Täters dürfen nicht entgegenstehen;¹¹⁵ bei nebenklageberechtigten Opfern nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StPO sowie zur Nebenklage zugelassenen Opfern im Sinne von § 395 Abs. 3 StPO wird das berechtigte Interesse teilweise vermutet.¹¹⁶

(c) Unterrichtung über die Rechte des Verletzten im Strafverfahren

§ 406i StPO normiert die Pflicht, den Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren zu belehren. Dieses Informationsrecht wurde bereits durch das Opferenschutzgesetz von 1986 in die Strafprozessordnung eingefügt. Zur Umsetzung des ehemaligen Rahmenbeschlusses der Europäischen Union von 2001¹¹⁷ wurden die Vorschriften durch das 2. Opferrechtsreformgesetz 2009 dahingehend präzisiert, dass die Unterrichtung „möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache“ erfolgen soll.¹¹⁸ Die Vorschrift wurde dann durch das dritte Opferrechtsreformgesetz 2015 an die erweiterten Vorgaben der EU-Opferrechtsrichtlinie 2012¹¹⁹ angepasst. Hinzuweisen ist auf die Möglichkeiten des § 158 StPO zur Stellung von Strafantrag und Strafanzeige und ihrer Modalitäten (§ 406i Abs. 1 Nr. 1 StPO), auf das Recht zur Nebenklage gem. §§ 395 ff. StPO (§ 406i Abs. 1 Nr. 2), auf die Möglichkeit der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens gem. §§ 403 ff. StPO (§ 406i Abs. 1 Nr. 3), auf die Möglichkeit einer Entschädigung für die Vernehmung als Zeuge nach dem JVEG (§ 406i Abs. 1 Nr. 4) sowie auf die Möglichkeit, eine Wiedergutmachung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs zu erreichen (§ 406i Abs. 1 Nr. 5¹²⁰). Besonders schutzbedürftige Verletzte sollen darüber hinaus im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle¹²¹ gem. § 406i Abs. 2 StPO auf die Verfahrensrechte hingewiesen werden, die ihrem Schutz dienen, ins-

¹¹⁴ Siehe auch *Herrmann* 2010, 237.

¹¹⁵ § 406d Abs. 2 Nr. 2 und 4 StPO.

¹¹⁶ § 406d Abs. 2 letzter Halbsatz StPO; in diesen Fällen entfällt die Pflicht zur Darlegung des berechtigten Interesses.

¹¹⁷ Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI; siehe oben Fn. 96.

¹¹⁸ *Herrmann* 2010, 238.

¹¹⁹ Art. 4 der Richtlinie 2012/29/EU; siehe oben Fn. 97.

¹²⁰ Die Hinweispflicht auf § 155a StPO erscheint allerdings nicht hinreichend. Kritisch hierzu *Kilchling* 2016, 139.

¹²¹ Dies kann, je nach Ablauf des Prozessgeschehens, auch mehrmals angezeigt sein.

besondere auf §§ 68a Abs. 1, 247 und 247a StPO, §§ 171b, 172 GVG. Minderjährige Opfer und ihre Vertreter „sollten“¹²² dementsprechend auf die für sie zugeschnittenen besonderen Schutzrechte hingewiesen werden (§ 406i Abs. 3 StPO), insbesondere auf §§ 58a, 255a Abs. 2 und 241a StPO.

(d) Unterrichtung über die Rechte des Verletzten außerhalb des Strafverfahrens

Gemäß § 406j StPO ist der Verletzte auch auf seine Befugnisse zur Durchsetzung seiner Rechte außerhalb des Strafverfahrens hinzuweisen. Dies betrifft zunächst die Möglichkeiten der Geltendmachung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg einschließlich der Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe gem. §§ 114 ff. ZPO (§ 406j Nr. 1 StPO). Des Weiteren ist auf die Möglichkeiten der Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 406j Nr. 2), die Möglichkeiten der staatlichen Opferentschädigung nach dem OEG (§ 406j Nr. 3), mögliche Entschädigungsansprüche nach den Verwaltungsvorschriften von Bund und Ländern (§ 406j Nr. 4) sowie auf das Unterstützungs- und Hilfsangebot von Opferhilfeeinrichtungen (§ 406i Nr. 5) hinzuweisen.¹²³

(e) Akteneinsichtsrecht des Verletzten

Besondere Bedeutung kommt schließlich dem Akteneinsichtsrecht des Verletzten zu. Dieses ist Ausdruck der Subjektstellung des Opfers im Strafverfahren und wurde bereits mit dem Opferschutzgesetz 1986 eingeführt. § 406e Abs. 1 S. 1 StPO gibt dem Verletzten ein explizites Einsichtsrecht, das allerdings nur durch einen mandatierten Rechtsanwalt ausgeübt werden kann.¹²⁴ Er muss ein berechtigtes Interesse darlegen, es sei denn, das Opfer ist nebenklageberechtigt (Abs. 1 S. 2); im letzteren Fall wird das berechtigte Interesse vermutet. Ein berechtigtes Interesse kann sich unter ganz verschiedenen Aspekten ergeben: Schutz vor Diffamierung oder ungerechtfertigten Angriffen sowie Rehabilitations-, Wiedergutmachungs- und Genugtuungsinteressen.¹²⁵ Hierzu zählt daher insbesondere auch die Sammlung von Informationen für die Geltendmachung möglicher zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Beschuldigten.¹²⁶ Die Suche des Verletzten nach Tatsachen und Beweismitteln begründet gerade sein berechtigtes Interesse.¹²⁷ Die Akteneinsicht ist in diesen Fällen für das Opfer besonders im Hinblick auf die strengen Beweis-

¹²² Zur abweichenden Terminologie findet sich in der Gesetzesbegründung kein Hinweis.

¹²³ Einzelheiten bei *Meyer-Goßner* in: M/G-StPO, § 406i Rn. 2 ff.

¹²⁴ Dazu *Herrmann* 2010, 238.

¹²⁵ *Velten* in: SK-StPO, § 406e Rn. 2 f.; eine Vielzahl von Beispielen aus der Rechtsprechung bei *Schmitt* in: M/G-StPO, § 406e Rn. 3.

¹²⁶ BVerfG, NJW 2007, 1052 f.

¹²⁷ OLG Koblenz, StV 1988, 232 (233).

lastregeln des Zivilprozesses eine bedeutsame Erleichterung.¹²⁸ Wenn strafrechtliche Ermittlungen stattgefunden haben, besteht grundsätzlich ein Anspruch des Opfers auf Teilhabe an den Früchten dieser staatlichen Ermittlungen.¹²⁹

In besonders ausgeprägter Form kommt dieses Prinzip bei der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zum Tragen. Hier war bereits in den 1990er Jahren das opferfreundliche Instrument der Zurückgewinnungshilfe entwickelt worden: Durch die Information über Erkenntnisse zum Verbleib ihres durch Straftaten abhanden gekommenen Eigentums, die im Zuge der strafrechtlichen (Finanz-)Ermittlungen gewonnen wurden, sollten Geschädigte bei dessen Rückgewinnung gezielt unterstützt werden.¹³⁰ Die übermittelten Informationen versetzten die Geschädigten oftmals überhaupt erst in die Lage, ihr Eigentumsrecht zivilrechtlich gegen den Täter durchsetzen zu können. Mit der Neuregelung der Vermögensabschöpfung von 2017 möchte der Gesetzgeber die Position der Opfer noch weiter stärken und hat hierfür einen neuen, direkten Anspruch geschädigter Opfer gegen den Staat auf Rückgabe bzw. finanzielle Entschädigung geschaffen.¹³¹ Dieser Anspruch wird ebenfalls flankiert durch umfassende – proaktive – Informations- und Hinweispflichten der Staatsanwaltschaft an die jeweils Geschädigten, § 111 II StPO.¹³²

¹²⁸ Diese Erleichterung bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche entspricht auch der ausdrücklichen Intention des Gesetzgebers; vgl. BT-Drucks. 10/5305, 8, 18.

¹²⁹ *Velten* (in: SK-StPO, § 406e Rn. 13) möchte diesen Teilhabeanspruch auf Fälle rechtskräftiger Verurteilung beschränken. Dies ist u.a. schon deshalb abzulehnen, weil der Anspruch dann z.B. im Adhäsionsverfahren leerliefe. Darüber hinaus widerspricht die restriktive Auslegung auch dem hier vertretenen viktimologisch begründeten Konzept des Opferschutzes (siehe oben *Punkt 2.2*).

¹³⁰ Vgl. § 111e Abs. 3 und 4 a.F. StPO (in Kraft bis Juni 2017); diese Regelungen waren 2006 durch das Gesetz zur Stärkung der Zurückgewinnungshilfe eingeführt worden, um Opfern von Straftaten die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern; vgl. BT-Drucks. 16/700, 2. Sie mussten allerdings zivilrechtlich initiativ werden und selbst die Vollstreckung in die bei den Tätern aufgefundenen und *zugunsten der Opfer* vorläufig gesicherten Vermögenswerte betreiben. Ausführlicher zu der nunmehr obsolet gewordenen Zurückgewinnungshilfe *Achenbach 2001; Wilk & Stewen 2013*.

¹³¹ §§ 459h und k StPO, eingeführt durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung v. 13.04.2017, BGBl. I, 872. Hierzu *Köhler & Burghard 2017, 679 ff.; Trüg 2017, 1918*. Mit dieser Neukonzeption wurden die Opfer faktisch allerdings der Möglichkeit beraubt, selbst die Vollstreckung gegen den Täter zu betreiben; denn der materiellrechtliche Opfervorrang bei der Einziehung (§ 73 Abs. 1 S. 2 a.F. StGB) wurde ebenfalls abgeschafft; kritisch *Köllner & Mück 2017, 596 ff. (m.w.N.)*.

¹³² Gegebenenfalls sogar durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger, § 111I Abs. 4 StPO; zu Konzeption und Regelungsinhalt des § 111I siehe BT-Drucks. 18/9525, 82 f.; für weitere Einzelheiten siehe auch die Erläuterungen zu den im Wesentlichen inhaltsgleichen früheren Regelungen (§ 111e Abs. 3 und 4 a.F. StPO) bei *Wilk & Stewen 2013, 415; Herrmann 2010, 244; Schmitt* in: M/G-StPO, § 111e Rn. 11 ff. Auf

Die Akteneinsicht des Verletzten ist gem. § 406e Abs. 2 S. 1 StPO zu versagen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen; darüber hinaus kann es gem. Absatz 2 S. 2 und 3 auch versagt werden, wenn der Untersuchungszweck gefährdet erscheint oder eine erhebliche Verfahrensverzögerung droht. Nebenklagebefugten Opfern gegenüber greift der letztere Versagungsgrund nur, solange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind (Abs. 2 S. 3 2. HS). In Absatz 2 ist auch eine Art ‚doppelter Verletzten-schutz‘ eingebaut: „Andere Personen“, deren schutzwürdige Interessen entgegenstehen könnten, können auch andere Verletzte sein. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht gem. § 406e Abs. 4 StPO sind demzufolge die schutzwürdigen Belange aller betroffenen Personen gegeneinander abzuwägen.¹³³

Dem Verletzten selbst können ohne Rechtsanwalt gem. § 406e Abs. 5 StPO Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden. Entsprechend den Regelungen in Abs. 1 muss das Opfer ein berechtigtes Interesse darlegen, es sei denn, es ist nebenklageberechtigt.

Die Ausübung des Akteneinsichtsrechts konstituiert im Übrigen keinen generellen Vorbehalt hinsichtlich des konkreten Aussagewerts der Zeugenaussage des Opfers. Einige Streitpunkte zu dieser Problematik¹³⁴ wurden durch das Urteil des 5. Strafsenates des BGH vom 05.04.2016¹³⁵ wesentlich entkräftet. Lediglich bei Hinweisen auf eine konkrete Falschaussagemotivation des Zeugen oder Besonderheiten in seiner Aussage ist der Umstand der Akteneinsicht im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Der Senat verweist auch auf die Gefahr, dass eine generalisierende Annahme dahingehend, dass Aktenkenntnis regelmäßig geeignet sei, die Glaubhaftigkeit der Angaben eines Belastungszeugen in Zweifel zu ziehen, seine freie Entscheidung, Akteneinsicht zu beantragen, beeinträchtigen könnte. Freilich kann der Zeitpunkt des Antrags im Einzelfall gleichwohl bedeutsam sein; so kann zu frühe Akteneinsicht während des Ermittlungsverfahrens den Untersuchungszweck beispielsweise dann gefährden, wenn das Opfer bis dahin noch gar keine Aussage gemacht hat¹³⁶; der Antrag kann dann gem. § 406e Abs. 2 S. 2 – zunächst – versagt werden.

4.1.2 Schutzrechte

Schutzrechte dienen der Prävention bzw. Abmilderung der mit der Durchführung des Strafverfahrens einhergehenden Gefahren sekundärer Viktimisierung. Neben

der Grundlage dieser Informationen können die geschädigten Opfer ihre Ansprüche bei der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) anmelden.

¹³³ *Schmitt* in: M/G-StPO, § 406e Rn. 6a.

¹³⁴ Nachweis bei *Schmitt* in: M/G-StPO, § 406e Rn. 6b.

¹³⁵ BGH, NStZ 2016, 367 mit kritischen Anm. von *M. Gubit*.

¹³⁶ *Velten* in: SK-StPO, § 406e Rn. 19.

allgemeinen Schutzrechten, die während des gesamten Verfahrens anwendbar sind, sieht die Strafprozessordnung besondere Schutzrechte sowohl für das Ermittlungsverfahren als auch für das Hauptverfahren vor. Während der Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren allgemein auf eine sensible Behandlung der Opfer und dabei insbesondere der besonders vulnerablen Opfergruppen durch die verschiedenen Akteure der Strafverfolgung abzielt, tritt im Hauptverfahren eine weitere Problemsituation hinzu, die im Hinblick auf die Gefahren sekundärer Viktimisierung besondere Aufmerksamkeit und gegebenenfalls besondere Schutzmechanismen erfordert: die persönliche Begegnung mit dem Täter bzw. Verursacher, die aus viktimologischer Perspektive eben keine neutrale Begegnung ist, sondern als Konfrontation mit dem subjektiv erlebten Tatgeschehen und ihrem Verursacher erlebt wird.

4.1.2.1 Allgemeine Schutzrechte

(a) Allgemeine Pflicht zur Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen

§ 48 Abs. 3 StPO verpflichtet die Ermittlungsbehörden ebenso wie die Gerichte während der gesamten Verfahrensdauer, die besondere Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen zu berücksichtigen und die notwendigen Schutzmaßnahmen zugunsten des Verletzten zu schaffen.¹³⁷ Die Vorschrift, die durch das 3. Opferrechtsreformgesetz eingeführt wurde, konstituiert allerdings kein eigenes Opferschutzrecht, sondern hat deklaratorische Wirkung im Sinne einer expliziten Hinweissnorm auf die Bedeutung des Opferschutzes im Strafverfahren und die prozessualen Opferschutzvorschriften.¹³⁸

(b) Zeugnis- sowie Auskunftsverweigerungsrechte der Opferzeugen

Dem Opferzeugen stehen zunächst die allgemeinen Zeugenschutzrechte zu. Jeder Zeuge ist gem. § 48 StPO zum Erscheinen und zur Aussage bei einer staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung verpflichtet. Allerdings gewährt § 52 StPO dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen, § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen. Darüber hinaus kann der Opferzeuge die Auskunft auf einzelne Fragen nach § 55 StPO verweigern, wenn er sich dadurch selbst oder einen Angehörigen in die Gefahr der Strafverfolgung bringen würde.¹³⁹

Umstritten ist, ob der Verletzte ein Auskunftsverweigerungsrecht bezüglich Fragen hat, die den Inhalt der mit seinem Anwalt geführten Beratungsgespräche betref-

¹³⁷ *Schmitt* in: M/G-StPO, Vorb. § 48 Rn. 11.

¹³⁸ Siehe auch BT-Drucks. 18/4621, S. 23.

¹³⁹ *Weiner & Haas* 2009, 45 f.

fen.¹⁴⁰ Die Rechtsprechung bejaht dies zum Teil.¹⁴¹ Hat der Opferzeuge sich für die Hauptverhandlung eines anwaltlichen Beistands nach § 406h StPO bedient, dann sind die notwendigen Beratungsgespräche zwischen dem Opferzeugen und seinem Anwalt als vertrauliche Gespräche dahingehend schützenswert, dass ein Zeugnisverweigerungsrecht des Anwalts gem. § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO zu bejahen ist. Nach dem Zweck der Regelung des § 406h StPO steht dem Opferzeugen in der Hauptverhandlung ein Auskunftsverweigerungsrecht ebenfalls zu, da diese Regelung bezweckt, dass der Opferzeuge im Gespräch mit seinem Anwalt insbesondere die Gefahr der Selbstbelastung sowie eine mögliche Korrektur einer ursprünglich falschen Aussage erörtern können soll. Billigte man dem Opferzeugen kein Auskunftsverweigerungsrecht bezüglich der anwaltlichen Beratungsgespräche zu, würde man das in § 406h StPO geschaffene Recht faktisch konterkarieren.¹⁴²

(c) Bild- und Tonaufzeichnungen

Die StPO ermöglicht die Bild- und Tonaufzeichnung einer Zeugenvernehmung. § 58a Abs. 1 S. 1 StPO sieht dies für richterliche Vernehmungen vor, § 161a Abs. 1 S. 2 StPO ist die korrespondierende Rechtsgrundlage für staatsanwaltschaftliche und nach herrschender Meinung auch polizeiliche Vernehmungen.¹⁴³

Der primäre Fokus des § 58a Abs. 1 S. 2 StPO liegt auf dem Schutz minderjähriger Opferzeugen durch die Ermöglichung von Audio- und Videoaufzeichnungen. Dahinter steht der Gedanke, besonders schutzwürdige Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer eines schweren Sexual- oder Gewaltdelikts wurden, vor Mehrfachvernehmungen¹⁴⁴ sowie den psychischen Belastungen einer Hauptverhandlung zu schützen.¹⁴⁵ Darüber hinaus dient die Bild-Ton-Aufzeichnung zugleich der Beweissicherung der Erstaussage, in der oftmals aufgrund der zeitlichen Nähe die Chance einer möglichst detaillierten Schilderung der Tatumstände besonders hoch ist.¹⁴⁶ Nach § 58a Abs. 1 S. 1 StPO „kann“ grundsätzlich jede Zeugenvernehmung aufgezeichnet werden. Gemäß § 58a Abs. 1 S. 2 StPO „soll“ jede Vernehmung aufgezeichnet und als richterliche Vernehmung durchgeführt werden, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Minderjährigen sowie erwachsener Personen, die als Minderjährige Opfer einer Straftat gem. § 255a Abs. 2 StPO wurden, besser gewahrt werden können (§ 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO). Dies liegt ins-

¹⁴⁰ *Roxin & Schünemann* 2012, § 65 Rn. 15; *Meyer-Goßner* in: M/G-StPO, § 406h Rn. 4.

¹⁴¹ OLG Düsseldorf, NSTZ 1991, 504.

¹⁴² OLG Düsseldorf, NSTZ 1991, 504.

¹⁴³ *Schöch* 2002, 13.

¹⁴⁴ *Schmitt* in: M/G-StPO, § 58a Rn. 1.

¹⁴⁵ *Herrmann* 2010, 239.

¹⁴⁶ *Schmitt* in: M/G-StPO, § 58a Rn. 1b.

besondere nahe, wenn ein Kind oder Jugendlicher Opfer einer schweren Sexualstraftat wurde.¹⁴⁷

Grundsätzlich können den zur Akteneinsicht berechtigten Personen, insbesondere dem Verteidiger, Kopien der Aufnahmen überlassen werden (§ 58a Abs. 2 S. 3 StPO). Dem kann der Zeuge gem. § 58a Abs. 3 S. 1 StPO allerdings widersprechen. Der dahinterstehende Schutzgedanke dieser Regelung ist, dass sich mit der Weitergabe der Kopie der Vernehmungsaufnahme der Kreis der Personen, die Zugriff auf diese im Hinblick auf ihren Inhalt oftmals höchst sensible Datei haben, maßgeblich erhöhen würde.¹⁴⁸ Daher untersagt § 58a Abs. 2 S. 4 StPO eine Vervielfältigung der Kopien der Aufzeichnungen.

Die gem. § 58a Abs. 1 StPO erstellte Videoaufzeichnung kann in der Hauptverhandlung als Beweismittel nach Maßgabe der §§ 251 ff. StPO in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die persönliche Vernehmung des Verletzten durch das Vorspielen der Zeugenaussage nach § 255a Abs. 2 StPO sogar ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass Gegenstand des Verfahrens eine der in § 255a Abs. 2 StPO genannten schweren Straftaten ist und dass der betroffene Zeuge Verletzter und zum Zeitpunkt der Vernehmung minderjährig ist oder zum Zeitpunkt der Tat minderjährig war. Durch diese Möglichkeit wird kindlichen und jugendlichen Opferzeugen eine erneute Aussage in der Hauptverhandlung erspart.

(d) Geheimhaltung des Wohnortes und der Identität der Zeugen

Nach § 68 Abs. 1 StPO müssen Zeugen bei der Vernehmung grundsätzlich ihren vollständigen Namen, Wohnort, Beruf und Alter angeben. Aus Opferschutzgesichtspunkten erlaubt § 68 Abs. 2 StPO, dass der Zeuge seinen Wohnsitz verschweigen und stattdessen seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift angeben kann, wenn ein begründeter Anlass zur Besorgnis einer Rechtsgutsverletzung auf Seiten des Zeugen oder einer anderen Person besteht.¹⁴⁹ Nach § 68 Abs. 3 StPO kann ein Zeuge seine Identität ausnahmsweise auch vollkommen geheim halten, wenn durch deren Offenbarung die Gefahr besteht, dass Leib, Leben oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden. Diese Gefahr kann sich beispielsweise aus Drohbriefen ergeben. Gemäß § 68 Abs. 4 StPO ist der Zeuge auf die Möglichkeiten nach Abs. 2 und 3 hinzuweisen.

¹⁴⁷ Schmitt in: M/G-StPO, § 58a Rn. 6; BGH, NStZ-RR 2004, 336.

¹⁴⁸ Weiner & Haas 2009, 61.

¹⁴⁹ Dazu auch Schroth 2011, Rn. 102.

(e) Beschränkung des Fragerechts

Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so ist er wie jeder Zeuge verpflichtet, zur Vernehmung zu erscheinen, wahrheitsgemäß auszusagen sowie seine Aussage auf Verlangen zu beenden.¹⁵⁰ Diese Pflicht wird allerdings durch den Anspruch des Zeugen auf eine angemessene Behandlung und auf Ehrenschtz während der Vernehmung begrenzt. Dieser Anspruch wurzelt im allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Zeugen aus Art. 1 und 2 Abs. 1 GG.¹⁵¹

Diesem Grundsatz folgend sieht § 68a Abs. 1 StPO vor, dass nach potenziell entehrenden Tatsachen sowie nach den persönlichen Lebensbereich betreffenden Tatsachen nur gefragt werden soll, wenn deren Aufklärung für die Wahrheitsfindung unerlässlich ist.¹⁵² Schutzgegenstand ist der persönliche Lebensbereich des Verletzten. Dieser umfasst seine Privat- und Intimsphäre, insbesondere private Neigungen, den Gesundheitszustand, die religiöse und politische Gesinnung sowie familiäre Umstände. Gerade bei der Aufklärung von Sexualdelikten ist bei der Befragung von Opfern häufig die besonders schützenswerte Intimsphäre der Opfer betroffen. Durch die Beschränkung des Fragerechts gem. § 68a Abs. 1 StPO sollen aggressive Fragen nach Details des Privat- und Intimlebens vermieden werden, soweit sie zur Wahrheitsfindung nicht unerlässlich sind. Daher sind Fragen betreffend das Sexualverhalten des Opfers nur ausnahmsweise bei Unerlässlichkeit zuzulassen.¹⁵³

(f) Explizites Äußerungsrecht des Verletzten

Gemäß § 69 Abs. 2 S. 2 StPO ist dem Zeugen, der Verletzter der Tat ist, Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf ihn hatte, zu äußern. Diese Vorschrift, die für alle richterlichen Vernehmung gilt, wird durch § 161a Abs. 1 S. 2 StPO ergänzt, der ein entsprechendes Recht für alle staatsanwaltlichen Vernehmungen in und außerhalb der Hauptverhandlung vorsieht.¹⁵⁴

4.1.2.2 Schutzrechte im Ermittlungsverfahren

(a) Hilfe bei der Anzeigerstattung

Um Verletzten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die Anzeige einer Straftat nach § 158 StPO zu ermöglichen, steht ihnen gem. § 158 Abs. 4 S. 1 StPO die notwendige sprachliche Hilfestellung zu. Darüber hinaus ist diesen Personen

¹⁵⁰ *Schmitt* in: M/G-StPO, Vorb. § 48 Rn. 5.

¹⁵¹ BVerfGE 38, 105, 114 ff.

¹⁵² *Schmitt* in: M/G-StPO, § 68a Rn. 5.

¹⁵³ *Herrmann* 2010, 238 f.

¹⁵⁴ *Schmitt* in: M/G-StPO, § 69 Rn. 1.

die schriftliche Anzeigebestätigung (Abs. 1 Satz 3 und 4) in eine für sie verständliche Sprache zu übersetzen.¹⁵⁵

(b) Übermittlung einer Anzeige bei im Ausland begangenen Straftaten

Gemäß § 158 Abs. 3 S. 1 StPO übermittelt die Staatsanwaltschaft die Anzeige eines Verletzten an einen anderen Mitgliedsstaat, wenn die Tat ausschließlich dort begangen wurde, der Verletzte im Inland wohnt, die Weiterleitung beantragt und die Tat aus bestimmten Gründen in Deutschland nicht verfolgt wird.¹⁵⁶ Damit erspart die Staatsanwaltschaft dem Verletzten eine erneute Anzeige an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.

(c) Protokollierung der Zeugenvernehmung

Bei jeder Zeugenvernehmung muss ein Protokoll erstellt werden. Bevor der Zeuge diese Niederschrift unterzeichnet, sollte er sie durchlesen. Bei der Eigenkontrolle der schriftlichen polizeilichen Vernehmung steht dem Zeugen das Recht zu, selbst Änderungen am Protokoll vorzunehmen. Diese Kontrollmöglichkeit ist gerade auch für Opferzeugen wichtig, da sie später in der Gerichtsverhandlung durch Vorhalte mit möglichen Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Aussage konfrontiert und möglicherweise an dieser festgehalten werden können.¹⁵⁷

(d) Ausschluss des Beschuldigten bei richterlichen Vernehmungen

Wird ein Zeuge im Ermittlungsverfahren richterlich vernommen, so sind gem. § 168c Abs. 2 StPO der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten sowie dem Verteidiger die Anwesenheit während dieser Vernehmung zu gestatten. Richterliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren sind besonders bedeutsam, da ihr Inhalt auch im Falle einer späteren Zeugnisverweigerung in der Hauptverhandlung durch Vernehmung des Richters als Zeugen über die Vernehmung im Ermittlungsverfahren eingeführt werden kann. Um eine Zeugin oder einen Zeugen vor einer belastenden Begegnung mit dem Beschuldigten zu schützen, sieht § 168c Abs. 3 StPO die Möglichkeit vor, den Beschuldigten bei der richterlichen Zeugenvernehmung auszuschließen. Dieser Ausschluss, mit dem ein Beschuldigtenrecht beschnitten wird, ist daher nur erlaubt, wenn durch die Anwesenheit des Beschuldigten der Untersuchungszweck gefährdet würde oder zu befürchten ist, dass der Zeuge in Anwesenheit des Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen werde.¹⁵⁸

¹⁵⁵ Schmitt in: M/G-StPO, § 158 Rn. 31.

¹⁵⁶ Schmitt in: M/G-StPO, § 158 Rn. 28.

¹⁵⁷ Weiner & Haas 2009, 54.

¹⁵⁸ Siehe auch Peter 2014, 154.

(e) Beschränkung der Anwesenheitsrechte bei richterlichen Vernehmungen von Opferzeugen im Ermittlungsverfahren

Grundsätzlich konstituiert § 168c Abs. 2 StPO bei einer Zeugenvernehmung durch den Ermittlungsrichter ein Anwesenheitsrecht für die Staatsanwaltschaft, den Beschuldigten sowie für dessen Verteidiger. Besteht allerdings die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen durch die Anwesenheit einer dieser Personen während seiner richterlichen Vernehmung, soll der Richter den Zeugen gem. § 168e S. 1 StPO getrennt von den Anwesenheitsberechtigten in einem separaten Raum vernehmen, wenn die Gefahr nicht in anderer Weise abgewendet werden kann. Die Vernehmung wird dann mittels Videolink simultan übertragen, sodass die Anwesenheitsberechtigten die Vernehmung zeitgleich verfolgen können (§ 168e S. 2 StPO). Die Regelung ist an die Voraussetzungen des § 247 S. 2 StPO angelehnt.¹⁵⁹ Gemäß § 168e S. 4 StPO gelten die Regelungen der §§ 58a, 241a StPO entsprechend und gewähren einen weitergehenden Schutz des Opferzeugen.

(f) Recht auf Verweigerung der Mitwirkung bei Untersuchungen

Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten werden in der Regel im Rahmen des Ermittlungsverfahrens körperlich untersucht. Kommen Opfer als Zeugen in Betracht, geht die Strafprozessordnung in § 81c von einer generellen Duldungspflicht aus. Diese wird im Sinne des Opferschutzes durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 81c Abs. 4 StPO eingeschränkt. Danach müssen die Untersuchungsmaßnahmen dem Opfer zumutbar sein. Dabei sind Aufklärungspflicht und Persönlichkeitsrecht des Opfers gegeneinander abzuwägen.

(g) Durchführung einer körperlichen Untersuchung

Erscheint eine körperliche Untersuchung geeignet, das Schamgefühl des Zeugen zu verletzen, dann ist sie gem. § 81d Abs. 1 StPO von einer gleichgeschlechtlichen Person bzw. Ärztin oder Arzt durchzuführen. Darüber hinaus ist die Anwesenheit einer Vertrauensperson vorgesehen. Legt der Opferzeuge ein berechtigtes Interesse an einer Untersuchung durch eine Person gleichen Geschlechts hinreichend dar, soll diesem Interesse Folge geleistet werden (§ 81d Abs. 1 S. 2 StPO); für die Anwesenheit einer Vertrauensperson bedarf es keiner solchen Begründung (Satz 3).¹⁶⁰ Auf diese Möglichkeiten ist der betroffene Zeuge gem. § 81d Abs. 1 S. 4 StPO hinzuweisen.

¹⁵⁹ Schmitt in: M/G-StPO, § 168e Rn. 2.

¹⁶⁰ Weiner & Haas 2009, 54.

(h) Vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen das Opfer

§ 154e StPO schützt das Opfer im Fall der Erstattung einer Gegenanzeige durch den Täter wegen falscher Verdächtigung oder Beleidigung. Das Ermittlungsverfahren gegen das Opfer soll dann so lange eingestellt werden, bis die Frage der Schuld des Täters im Strafverfahren geklärt ist.¹⁶¹

4.1.2.3 Schutzrechte in der Hauptverhandlung

(a) Zuständigkeitsverlagerung an das Landgericht

Eine Besonderheit des strafprozessualen Opferschutzes ist die Zuständigkeitsverlagerung für das Hauptverfahren vom Amts- zum Landgericht.¹⁶² Ist das Opfer, das im Verfahren als Zeuge in Betracht kommt, besonders schutzbedürftig, kann die Staatsanwaltschaft gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG ausnahmsweise unabhängig von der Straferwartung die Anklage beim Landgericht statt bei dem nach den allgemeinen Regeln zuständigen Amtsgericht erheben.¹⁶³ Durch diese Möglichkeit soll besonders vulnerablen Opferzeugen das Durchleiden von zwei Tatsacheninstanzen und die damit verbundene erneute Vernehmung in der Berufungsverhandlung beim Landgericht erspart werden.¹⁶⁴ Die besondere Schutzwürdigkeit des Zeugen ist zu bejahen, wenn durch eine weitere Vernehmung negative psychische Auswirkungen auf den Zeugen befürchtet werden.¹⁶⁵ Dies kommt insbesondere bei kindlichen und jugendlichen Opferzeugen im Bereich schwerer Sexual- und Gewaltdelikte in Betracht. Maßgeblich ist stets die konkrete Schutzbedürftigkeit des betroffenen Zeugen im konkreten Verfahren, wofür keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind. So hat beispielsweise das OLG Karlsruhe die besondere Schutzwürdigkeit in einem Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern bestätigt, in dem die betroffenen Kinder bei ihren polizeilichen Anhörungen bekundet haben, Angst vor dem Angeklagten zu haben, und aufgrund des Bestreitens der Tatvorwürfe durch den Angeklagten bei einer Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Amtsgericht gegebenenfalls mit einer Berufung und einer damit verbundenen wiederholten Vernehmung der kindlichen Opferzeuginnen hätte gerechnet werden können.¹⁶⁶

¹⁶¹ Hierzu ebenfalls *Weiner & Haas* 2009, 170 f.

¹⁶² Zugunsten des Opferschutzes wird die zweite Tatsacheninstanz abgeschnitten; kritisch *Kilchling* 2006, 156 (m.w.N.).

¹⁶³ Eingeführt durch das (erste) OpferRRG 2004, siehe oben Fn. 102; siehe auch *Herrmann* 2010, 240.

¹⁶⁴ BR-Drucks. 829/03, 43.

¹⁶⁵ *Schmitt* in: M/G-StPO, § 24 GVG Rn. 6.

¹⁶⁶ OLG Karlsruhe, NSTZ 2011, 479.

(b) Ausschluss der Öffentlichkeit

Im Strafprozess ist die öffentliche Hauptverhandlung der gesetzliche Regelfall (§ 169 GVG). § 171b Abs. 1 bis 3 GVG ermöglichen im Sinne des Opferschutzes einige Ausnahmen. Gemäß § 171b Abs. 1 kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, soweit Umstände zur Sprache kommen, die den persönlichen Lebensbereich des durch eine rechtswidrige Tat Verletzten berühren und deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Belange des Verletzten berühren würden. Diese Vorschrift ist allerdings als Kann-Vorschrift ausgestaltet, wonach die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit dem Gericht obliegt. Dabei sind die schutzwürdigen Interessen des Verletzten und das Interesse an der öffentlichen Erörterung gegeneinander abzuwägen.¹⁶⁷ In Abs. 1 S. 3 und 4 ist festgelegt, dass die besonderen Belastungen für Kinder und Jugendliche bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen sind. Den Belastungen für minderjährige Opfer bestimmter schwerer Sexual- und Gewaltdelikte misst das Gesetz höheres Gewicht zu: In diesen Fällen soll die Öffentlichkeit gem. § 171b Abs. 2 GVG bei der Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden. § 171b Abs. 3 GVG normiert schließlich die Verpflichtung des Gerichts zum Ausschluss der Öffentlichkeit, sofern die Voraussetzungen aus Abs. 2 und 3 alternativ vorliegen und das Opfer, dessen Lebensbereich betroffen ist, den Ausschluss beantragt.

Darüber hinaus ermöglicht § 172 Nr. 1a, Nr. 3, Nr. 4 GVG einen Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gefährdung eines Zeugen oder einer anderen Person, bei Gefährdung eines Privatgeheimnisses sowie zum Schutz eines minderjährigen Zeugen.

Umgekehrt gibt es für Opfer aber auch ein erweitertes Zutrittsrecht zu der Hauptverhandlung zu ‚ihrem‘ Fall. § 175 Abs. 2 GVG sieht vor, dass bei ausnahmsweise nichtöffentlichen strafrechtlichen Verhandlungen oder Verhandlungsabschnitten Verletzten die Anwesenheit gestattet werden soll. Nur in Ausnahmefällen kann dem Verletzten die Zulassung verwehrt werden, beispielsweise wenn er selbst noch als Zeuge vernommen werden soll oder wenn schutzwürdige Interessen eines anderen (Opfer-)Zeugen im Sinne von §§ 171b oder 172 GVG betroffen sind.¹⁶⁸

(c) Beschränkung der Anwesenheitsrechte des Angeklagten in der Hauptverhandlung

Um Verletzte während ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung vor der belastenden Begegnung mit dem Angeklagten zu schützen, kann das Gericht gem. § 247 S. 2 StPO anordnen, dass der Angeklagte während der Vernehmung eines Verletzten aus dem Sitzungssaal entfernt wird.¹⁶⁹ Ist der Verletzte minderjährig, genügt,

¹⁶⁷ Schmitt in: M/G-StPO, § 171b GVG, Rn. 4 ff.

¹⁶⁸ Schmitt in: M/G-StPO, § 175 GVG, Rn. 5.

¹⁶⁹ Herrmann 2010, 239.

dass ein erheblicher Nachteil für sein Wohl zu befürchten ist. Für einen erheblichen Nachteil im Sinne dieser Vorschrift ist bereits ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten oder die Furcht vor Rache ausreichend.¹⁷⁰ Bei erwachsenen Verletzten ist die dringende Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsgefährdung erforderlich. Dies kommt insbesondere bei psychischer Labilität des Opfers in Betracht, wenn infolge der Anwesenheit des Angeklagten z.B. die Gefahr eines Nervenzusammenbruchs bei dem Verletzten besteht. Gegebenenfalls erfordert die richterliche Fürsorgepflicht die Anordnung von Amts wegen, sollte das Opfer selbst einen entsprechenden Wunsch nicht explizit äußern.¹⁷¹

Eine Videoübertragung für den aus dem Sitzungssaal ausgeschlossenen Angeklagten wird gesetzlich nicht explizit verlangt;¹⁷² er muss anschließend lediglich über den wesentlichen Inhalt unterrichtet werden (§ 247 S. 4 StPO).

(d) Videosimultanübertragung in der Hauptverhandlung

Das ist anders, wenn ein Zeuge ausnahmsweise außerhalb des Gerichtssaals vernommen wird. Hier verlangt § 247a StPO die Videosimultanübertragung in den Verhandlungssaal. Diese Schutzmaßnahme kann angeordnet werden, wenn für den Fall einer Vernehmung in Anwesenheit des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht. Dies bezieht sich insbesondere, anders als bei § 247 StPO, aber nicht ausschließlich auf die Konfrontation mit dem Angeklagten; auch die Präsenz bestimmter anderer Verfahrensteilnehmer oder die schiere Anwesenheit einer Vielzahl fremder Personen können entsprechende Wirkungen haben.¹⁷³ Der Zeuge wird dann zu seinem Schutz statt im Sitzungssaal an einem anderen Ort vernommen und die Vernehmung via Videosimultanübertragung in den Sitzungssaal projiziert.¹⁷⁴ Lediglich der Zeuge befindet sich dann in einem anderen Raum, alle übrigen Prozessbeteiligten einschließlich des vernehmenden Richters halten sich weiterhin im Sitzungssaal auf. Dadurch soll eine besonders schonende, unbefangene Aussageatmosphäre für kindliche wie auch andere schutzbedürftige Opferzeugen geschaffen werden.¹⁷⁵ § 247a Abs. 1 S. 1 StPO verlangt als Voraussetzung die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das körperliche oder seelische Wohl des Zeugen durch die Vernehmung im Sitzungssaal. § 247a StPO steht in keinem Subsidiaritätsverhältnis zu den

¹⁷⁰ *Weiner & Haas* 2009, 114 f.

¹⁷¹ *Meyer-Gößner* in: M/G-StPO, § 247 Rn. 11 f.

¹⁷² Es wird freilich empfohlen; vgl. *Meyer-Gößner* in: M/G-StPO, § 247 Rn. 14a.

¹⁷³ *Meyer-Gößner* in: M/G-StPO, § 247a Rn. 3.

¹⁷⁴ *Herrmann* 2010, 239.

¹⁷⁵ *Meyer-Gößner* in: M/G-StPO, § 247a Rn. 1.

Schutzmaßnahmen gem. §§ 68 Abs. 1 bis 3, 68a, 68b, 241a oder 247 StPO.¹⁷⁶ Zwischen dem Ausschluss des Angeklagten von der Vernehmung nach § 247 StPO und der audiovisuellen Vernehmung des Zeugen gem. § 247a StPO ist nach den Schutzinteressen des Zeugen abzuwägen. Grundsätzlich wird die audiovisuelle Vernehmung das mildere Mittel im Hinblick auf die Rechte des Angeklagten sein und wäre daher dem Ausschluss des Angeklagten vorzuziehen. Allerdings können die konkreten Zeugeninteressen, insbesondere Opferinteressen, auch ein gegenteiliges Vorgehen erfordern. Bei Opfern pornografischer Aufnahmen ist daher häufig § 247 StPO der Vorzug zu geben, wenn das Opfer aufgrund der Tat eine gewisse Aversion gegen Videoaufnahmen oder Videoübertragungen entwickelt hat.¹⁷⁷

Bei kommissarischer Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter gem. § 223 StPO ist § 247a StPO anzuwenden, nicht § 168e StPO.¹⁷⁸ Eine Direktübertragung einer nach §§ 223, 247a StPO durchgeführten Vernehmung in die Hauptverhandlung ist aber unzulässig.¹⁷⁹

(e) Ausschließliche Vernehmung minderjähriger Zeugen durch den Vorsitzenden
Speziell auf den Schutz kindlicher und jugendlicher Zeugen vor den psychischen Belastungen einer Hauptverhandlung ist § 241a StPO zugeschnitten. Diese Personen sind, insbesondere wenn sie Verletzte einer Straftat sind, besonders schutzbedürftig. Die Vernehmung ausschließlich durch den Vorsitzenden soll die psychischen Belastungen einer (öffentlichen) Vernehmung vor Gericht abfedern und den Minderjährigen vor unsachgemäßen und aggressiven Fragen der anderen Prozessbeteiligten schützen.¹⁸⁰ Fragen anderer Prozessbeteiligter sind nur mittelbar durch den Vorsitzenden erlaubt (§ 241a Abs. 2); zulässige Fragen¹⁸¹ darf er zwar inhaltlich nicht abändern, kann und sollte sie aber in einer angemessenen, dem Schutzzweck des § 241a entsprechenden Form präsentieren.¹⁸²

4.1.3 Beistandsrechte

Beistandsrechte sollen die angemessene Präsenz und Beteiligung der Verletzten an dem Strafverfahren sicherstellen und sind Ausdruck ihrer Subjektstellung. Über

¹⁷⁶ Meyer-Goßner in: M/G-StPO, § 247a Rn. 4.

¹⁷⁷ Meyer-Goßner in: M/G-StPO, § 247a Rn. 4; BT-Drucks 15/1976, 12.

¹⁷⁸ Meyer-Goßner in: M/G-StPO, § 223 Rn. 20.

¹⁷⁹ Meyer-Goßner in: M/G-StPO, § 223 Rn. 20.

¹⁸⁰ Meyer-Goßner in: M/G-StPO, § 241a Rn. 2.

¹⁸¹ Unzulässige und ungeeignete Fragen kann er zurückweisen (§ 241a Abs. 3 i.V.m. § 241 Abs. 2 StPO); auch hierbei ist der Schutzzweck des § 241a zu berücksichtigen; vgl. Meyer-Goßner in: M/G-StPO, § 241a Rn. 6.

¹⁸² Meyer-Goßner in: M/G-StPO, § 241a Rn. 4.

diese symbolische Bedeutung hinaus dienen sie konkret der – allen Opferrechten immanenten – Zielsetzung der Prävention sekundärer Viktimisierung, sollen die strukturelle Benachteiligung ausgleichen und dazu beitragen, dass die Verletzten sich in dem Verfahren gegenüber den anderen Beteiligten, insbesondere der Verteidigung, behaupten können (Opferstärkung). Ein besonders praxisrelevanter Aspekt ist in diesem Kontext auch das Bemühen um eine Minimierung der möglichen finanziellen Risiken, die nach den allgemeinen kostenrechtlichen Regeln mit einer Beteiligung an einem justiziellen Verfahren einhergehen.

4.1.3.1 Allgemeine Beistandsrechte

(a) Zeugenbeistand

Aus dem ‚fair trial‘-Prinzip ergibt sich ein allgemeiner Anspruch des Zeugen auf anwaltlichen Beistand bei Vernehmungen.¹⁸³ Dieser 1974 durch das Bundesverfassungsgericht¹⁸⁴ etablierte Anspruch wurde mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz¹⁸⁵ auch gesetzlich normiert. § 68b Abs. 1 S. 1 StPO gibt jedem Zeugen das Recht, sich eines anwaltlichen Beistands zu bedienen. Der anwaltliche Beistand ist dann auch zur Anwesenheit bei der Vernehmung des Zeugen berechtigt (Satz 2). Es ist zwar Aufgabe des Zeugen, sicherzustellen, dass sein Anwalt seiner Vernehmung terminlich beiwohnen kann; allerdings trifft auch die Strafverfolgungsbehörden die Pflicht, die Vernehmung so zu terminieren, dass ein anwaltlicher Beistand möglich ist.¹⁸⁶ Nach § 68b Abs. 1 S. 3 StPO ist zwar ein Ausschluss des anwaltlichen Zeugenbeistands möglich, allerdings müssen konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass seine Anwesenheit die geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen würde. Die gesetzlichen Regelbeispiele einer solchen Beeinträchtigung¹⁸⁷ machen deutlich, dass die Hürde für einen Ausschluss sehr hoch angesetzt ist.¹⁸⁸

§ 68b Abs. 2 StPO gebietet die Beiordnung des anwaltlichen Beistands, wenn schutzwürdige Interessen des Zeugen dies erfordern. Weitere Voraussetzung für die Bestellung ist, dass der Zeuge seine Befugnisse während der Vernehmung wegen besonderer Umstände nicht selbst wahrnehmen kann. Hier sind insbesondere persönliche Eigenschaften des Zeugen zu berücksichtigen. Daher kommt die Beiordnung häufig bei kindlichen oder jugendlichen Opferzeugen zum Einsatz, die mangels persönlicher Reife die Tragweite ihres Handelns und die Ausübung ihrer prozessualen Rechte noch nicht überblicken können. Die Regelung ist aber nicht

¹⁸³ Zum Ganzen *Kilchling* 2006, 145.

¹⁸⁴ BVerfGE 38, 105 = NJW 1975, 103.

¹⁸⁵ Siehe oben Fn. 103.

¹⁸⁶ *Peter* 2014, 168.

¹⁸⁷ § 68b Abs. 1 S. 4 Nr. 1 bis 3 StPO.

¹⁸⁸ *Peter* 2014, 168.

auf minderjährige Zeugen beschränkt, sondern umfasst ihrem Schutzzweck entsprechend auch die „ungeschickten, ängstlichen oder aus anderen Gründen in ihrer Aussagefähigkeit und Aussagebereitschaft behinderten und gehemmten Zeugen“.¹⁸⁹

(b) Recht auf anwaltlichen Verletztenbeistand für nicht nebenklageberechtigte Verletzte

Bereits mit dem Opferschutzgesetz von 1986 wurde das Recht der nebenklagebefugten Verletzten auf Beiziehung eines Rechtsanwalts auf die nicht zur Nebenklage Befugten ausgedehnt. Dieses neu geschaffene Recht aus § 406f Abs. 1 StPO gilt auch schon während des Ermittlungsverfahrens.¹⁹⁰ Dieses zunächst auf richterliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmungen beschränkte Beistandsrecht wurde dann durch das 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 auch auf polizeiliche Vernehmungen erweitert, § 406f Abs. 1 S. 2 StPO.¹⁹¹ Die Befugnisse des Verletztenbeistands eines nicht nebenklageberechtigten Verletzten sind freilich auf ein Anwesenheitsrecht während der Vernehmungen des Verletzten beschränkt.¹⁹² Darüber hinaus normiert § 406f Abs. 1 S. 1 StPO ein Vertretungsrecht.

Die Kosten des anwaltlichen Verletztenbeistands trägt der nicht nebenklageberechtigte Verletzte auch im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten selbst.¹⁹³

Darüber hinaus ist gem. § 406f Abs. 2 StPO einer zur Vernehmung mit dem Zeugen erschienenen Vertrauensperson die Anwesenheit während der Vernehmung zu gestatten.

(c) Recht auf anwaltlichen Verletztenbeistand für nebenklageberechtigte Verletzte
Unabhängig von der Zulassung als Nebenkläger steht den nach § 395 StPO zur Nebenklage berechtigten Personen gem. § 406h Abs. 1 StPO das Recht auf Hinzuziehung und Vertretung durch einen anwaltlichen Verletztenbeistand im Ermittlungs- und Hauptverfahren zu. Die Befugnis des Beistands erstreckt sich nicht nur auf ein Anwesenheitsrecht während der Vernehmung des Verletzten entsprechend § 406f StPO, sondern umfasst nach § 406h Abs. 2 S. 1 StPO ein uneingeschränktes Anwesenheitsrecht während der gesamten Hauptverhandlung, selbst im Falle der Nichtöffentlichkeit.¹⁹⁴ Außerhalb der Hauptverhandlung ist der Beistand zur An-

¹⁸⁹ BVerfGE 38, 105 (117).

¹⁹⁰ Herrmann 2010, 237.

¹⁹¹ Herrmann 2010, 237.

¹⁹² Meyer-Gofßner in: M/G-StPO, § 406f Rn. 2.

¹⁹³ Meyer-Gofßner in: M/G-StPO, § 406f Rn. 1.

¹⁹⁴ Meyer-Gofßner in: M/G-StPO, § 406h Rn. 4.

wesenheit bei allen parteiöffentlichen Beschuldigten-, Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen sowie zur Teilnahme am Augenschein befugt, es sei denn, die Anwesenheit oder Benachrichtigung des Rechtsanwalts würde den Untersuchungszweck gefährden, § 406h Abs. 2 S. 1 StPO.

(d) Recht auf Verletztenbeistand durch eine Vertrauensperson

Neben der rechtlichen Betreuung ist bei Vernehmungen des Opfers auch die psychologische Unterstützung durch eine Person, zu der ein persönliches Vertrauensverhältnis besteht, von großer Bedeutung.¹⁹⁵ Gemäß § 406f Abs. 2 StPO können Verletzte daher auf Antrag verlangen, dass während ihrer Vernehmung einer Vertrauensperson ihrer Wahl die Anwesenheit gestattet wird. Während das Opferrechtsgesetz von 1986 die Entscheidung über die Zulassung dieser Begleitperson noch in das Ermessen des Gerichts gestellt hat, darf seit dem Opferrechtsreformgesetz von 2004 der Antrag des Verletzten nur noch bei Gefährdung des Untersuchungszwecks zurückgewiesen werden.¹⁹⁶ Dieses Beistandsrecht ist ebenfalls nicht auf richterliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmungen beschränkt, sondern gilt auch für polizeiliche Vernehmungen; gerade bei der ersten Vernehmung von Kindern und Opfern von schweren Straftaten, insbesondere Sexual- und Gewaltdelikten, kann die Begleitung durch eine vertraute Person besonders hilfreich sein, um Befangenheit und Angst des Opfers zu mindern.¹⁹⁷ Dabei wird es sich in der Mehrzahl der Fälle um eine Person aus dem sozialen Nahraum des Opfers handeln (Familien- oder Freundeskreis o.Ä.), es kann aber auch ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einer Opferhilfeorganisation sein.

(e) Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung

Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz wurde zum 1. Januar 2017 ein neuer Baustein des professionellen Opferschutzes auch in Deutschland eingeführt: das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung.¹⁹⁸ Es ergänzt die Möglichkeiten der juristischen Betreuung und der persönlich-emotionalen Unterstützung einer Vertrauensperson um die fachliche Betreuung durch eine qualifiziert ausgebildete Begleitperson. Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist es, Betroffenen eine Wiederholung ihrer Opfererfahrung im Strafverfahren zu ersparen und sie dabei zu unterstützen, im Verfahren aus einer eher passiv-erduhenden Zeugenrolle herauszutreten.

¹⁹⁵ Siehe auch *Kilchling* 2006, 152 f. (m.w.N.).

¹⁹⁶ *Herrmann* 2010, 238.

¹⁹⁷ *Meyer-Gofßner* in: M/G-StPO, § 406f Rn. 4 f.

¹⁹⁸ Siehe BT-Drucks. 18/4621, 29 ff.

ten und eine eher aktiv-selbstbestimmte Haltung einzunehmen.¹⁹⁹ Der entsprechende Anspruch ist nunmehr in § 406g StPO explizit normiert.²⁰⁰

Die Definition der psychosozialen Prozessbegleitung, die gesetzlichen Anforderungen an die fachliche Qualifikation sowie die Regelungen zur Vergütung sind in dem begleitenden PsychPbG normiert.²⁰¹ Gemäß § 2 Abs. 1 PsychPbG ist unter psychosozialer Prozessbegleitung eine besondere Form der nicht-rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung zu verstehen. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. § 2 Abs. 2 bekräftigt die Trennung von (rechtlicher) Beratung und (psychosozialer) Begleitung; die Prozessbegleiter sind zur Neutralität gegenüber den Angelegenheiten des Strafverfahrens verpflichtet und dürfen das Opfer weder beeinflussen noch den Inhalt seiner Zeugenaussage adressieren.

Gemäß § 406g Abs. 1 StPO haben Opfer das Recht, sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen; dieser hat das Recht auf Anwesenheit bei Vernehmungen des Verletzten und während der Anwesenheit des Verletzten in der Hauptverhandlung. Sie dürfen „gemeinsam mit dem Verletzten“ anwesend sein, d.h. wenn und solange dieser anwesend ist. Dies kann im Einzelfall die gesamte Prozessdauer umfassen, etwa dann, wenn das Opfer sein Anwesenheitsrecht als Nebenkläger ausschöpft oder wenn das nicht als Nebenkläger agierende Opfer nach seiner Zeugenaussage dem Prozessgeschehen weiterhin im Zuschauerraum folgen möchte. Es muss ferner auch die Situation einschließen, wenn das Opfer in einem gesonderten Raum per Videolink vernommen wird; während die anderen Prozessteilnehmer im Gerichtssaal verbleiben, hält sich der Prozessbegleiter weiterhin bei dem Opfer auf.

Bestimmte Opfergruppen sind besonders privilegiert und haben einen Anspruch auf Beordnung des Prozessbegleiters; dies sind nebenklagebefugte minderjährige Opfer schwerer Sexual- und Gewaltdelikte gem. § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO (§ 406g Abs. 2 S. 1 StPO). Den weiteren gem. § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 privilegierten nebenklagebefugten Opfergruppen kann der Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit dies erfordert (§ 406g Abs. 2 S. 1 StPO). Dieses Schutzbedürfnis kann sich sowohl aus personalen Merkmalen des

¹⁹⁹ Ausführlich hierzu *Priet* 2014, 125 ff.; *Fastie* 2016.

²⁰⁰ Siehe für Einzelheiten *Blumenstein* 2016.

²⁰¹ Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21.12.2015, eingef. d. Art. 4 des 3. OpferRRG, BGBl. I, 2525, 2529. Siehe *Anhang, Nr. 8*. Ausführlich *Herrmann* 2016.

Verletzten als auch aus konkreten Tatumständen ergeben.²⁰² Neben der Kostenfreiheit für das Opfer²⁰³ bewirkt die Beiordnung auch, dass die Anwesenheit der Begleitperson während der Vernehmung nicht mit Verweis auf eine potenzielle Gefährdung des Untersuchungszwecks untersagt werden darf, § 406g Abs. 4 S. 1 StPO.

Insgesamt baut das Konzept der psychosozialen Prozessbegleitung auf den positiven Erfahrungen in Österreich²⁰⁴ auf und kann als weiterer „Meilenstein“²⁰⁵ der strafverfahrensrechtlichen Opferschutzgesetzgebung gelten.

4.1.3.2 Kostenrechtliche Privilegierungen für bestimmte Opfergruppen (privilegierte Beistandsrechte)

Grundsätzlich müssen Verletzte die durch die Inanspruchnahme ihrer Beistandsrechte entstehenden Kosten selbst tragen. Ihnen stehen dann die allgemeinen Möglichkeiten zur Beantragung von Prozesskostenhilfe nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 114 ff. ZPO offen. Dies gilt für die nicht privilegierten nebenklageberechtigten Opfer im Sinne von § 397a Abs. 2 StPO bzw. § 406h Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 397a Abs. 2 StPO ebenso wie für die Beteiligten im Adhäsionsverfahren, § 404 Abs. 4 StPO. Die Gewährung der Prozesskostenhilfe setzt allerdings neben der Prüfung der Unfähigkeit zur Wahrnehmung der eigenen Interessen auch die wirtschaftliche Bedürftigkeit der antragstellenden Person voraus.²⁰⁶ Der Rückgriff auf die allgemeine Prozesskostenhilfe wird den Ansprüchen an einen effektiven Opferschutz allerdings nicht unbedingt gerecht. Insbesondere für schwer betroffene und vulnerable Opfer sollte die Inanspruchnahme ihrer aus viktimologischer Sicht oft dringend anzurathenden Beistandsrechte nicht von prozessökonomischen oder wirtschaftlichen Erwägungen abhängig sein. Daher privilegiert das Strafprozessrecht diese Opfergruppen auch im Hinblick auf die kostenrechtlichen Risiken der Wahrnehmung ihrer Rechte.

(a) Kostenfreier Zeugenbeistand

§ 68b Abs. 2 StPO gebietet die Beiordnung des anwaltlichen Vernehmungsbeistands, wenn schutzwürdige Interessen des Zeugen dies erfordern (siehe hierzu oben 4.1.3.1[a]).

Die Bestellung eines Beistands nach § 68 Abs. 2 StPO ist allerdings subsidiär, wenn der Zeuge bereits einen anwaltlichen Beistand gem. §§ 397 Abs. 2 i.V.m.

²⁰² Meyer-Goßner in: M/G-StPO, § 406g Rn. 5.

²⁰³ § 406g Abs. 3 S. 3 StPO.

²⁰⁴ Ausführlicher *Jesionek* 2006. Siehe auch unten *Punkt 4.5.1.*

²⁰⁵ *Ferber* 2016, 282.

²⁰⁶ Meyer-Goßner in: M/G-StPO, § 397a Rn. 8 f.

378, 397a, 406f Abs. 1 oder 406g StPO hat.²⁰⁷ Bezüglich anderer Maßnahmen wie §§ 168c Abs. 3 und 5, 168e, 224 Abs. 1 S. 2, 247, 247a StPO, §§ 171b ff. GVG ist die im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Zeugen am besten geeignete vom Gericht zu wählen.²⁰⁸

§ 68b Abs. 2 StPO ist bei richterlichen Vernehmungen in und außerhalb der Hauptverhandlung, bei staatsanwaltschaftlichen (siehe § 161a Abs. 1 S. 2 StPO) und polizeilichen Vernehmungen (siehe § 163 Abs. 3 S. 1 StPO) anwendbar.²⁰⁹ Das Kostenrisiko trägt stets der Staat.

(b) Recht auf Beiordnung eines anwaltlichen Beistands für privilegierte nebenklageberechtigte Verletzte

Gemäß § 397a bzw. § 406h Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 397a StPO steht Verletzten, die nach § 397a StPO privilegiert nebenklagebefugt sind, das Recht auf Beiordnung eines anwaltlichen Beistands vor bzw. während der Hauptverhandlung zu. Die Privilegierung umfasst insbesondere Opfer einer versuchten vorsätzlichen Tötung sowie schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten, kindliche und jugendliche Opfer sowie hinterbliebene Angehörige des Opfers einer vorsätzlichen Tötung.²¹⁰ Alle anderen (nicht privilegierten) nebenklagebefugten Opfer können gem. § 406h Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 397a Abs. 2 StPO entsprechend Prozesskostenhilfe beantragen.^{211/212}

(c) Recht auf einstweilige Bestellung eines Verletztenbeistands für nebenklageberechtigte Verletzte

Nebenklageberechtigte Opfer (§ 395 StPO), die kein privilegiertes Recht auf Beiordnung eines anwaltlichen Beistands haben, können eventuell gem. §§ 406h Abs. 4 S. 1, 397a Abs. 2 StPO ein Recht auf die einstweilige Beiordnung eines anwaltlichen Beistands haben. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein besonderes Bedürfnis für alsbaldigen anwaltlichen Beistand besteht und das Ergebnis des Antrags über die Prozesskostenhilfe, etwa wegen einer langwierigen wirtschaftlichen Bedürftigkeitsprüfung, nicht zeitnah²¹³ zu erwarten ist. Die einstweilige Beiordnung

²⁰⁷ *Schmitt* in: M/G-StPO, § 68b Rn. 11.

²⁰⁸ *Schmitt* in: M/G-StPO, § 68b Rn. 11.

²⁰⁹ *Schmitt* in: M/G-StPO, § 68b Rn. 9.

²¹⁰ Siehe zur Bestimmung bestimmter Opfergruppen auch unten *Punkt 5.1.*

²¹¹ *Roxin & Schünemann* 2012, § 65 Rn. 16.

²¹² Aus Gründen der Waffengleichheit sieht § 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO die notwendige Bestellung eines Verteidigers für den Beschuldigten vor, wenn ein Opferanwalt gem. §§ 397a, 406h Abs. 3, 4 StPO bestellt wurde; vgl. *Schmitt* in: M/G-StPO, § 140 Rn. 20a.

²¹³ Die Entscheidung über die Gewährung der PKH kann im Übrigen seit 2013 auch selbstständig angefochten werden; vgl. *Meyer-Göfner* in: M/G-StPO, § 397a Rn. 19, 21.

kann sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren angezeigt sein.²¹⁴ Der Antrag kann schon vorgehend, d.h. vor der Stellung des PKH-Antrags, erfolgen. Die Bestellung endet, wenn der Verletzte den Antrag nicht innerhalb einer richterlich zu bestimmenden Frist auch tatsächlich stellt, und wenn die Bewilligung abgelehnt²¹⁵ wird.

(d) Recht auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitperson für privilegierte nebenklageberechtigte Verletzte

Privilegierte nebenklagebefugte Opfer haben in bestimmten Fällen einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung auf Staatskosten. Hierbei differenziert § 406g Abs. 2 StPO zwischen den verschiedenen Opferkategorien nach § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 (siehe hierzu oben *Punkt 4.1.3.1 [e]*).

(e) Anspruch auf unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers für ausländische und hör- oder sprachbehinderte nebenklagebefugte Opfer

Alle nebenklagebefugten Verletzten im Sinne von § 395 StPO haben schließlich gem. § 187 Abs. 1, 2, 4 GVG Anspruch auf unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind. Der Anspruch besteht während des gesamten Strafverfahrens, auch bereits für vorbereitende Gespräche des Verletzten mit seinem anwaltlichen Beistand.²¹⁶ Gemäß § 161a Abs. 5 StPO i.V.m. § 185 Abs. 1 und 2 GVG ist auch bei staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen eines Zeugen, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ein Dolmetscher beizuziehen.

Ergänzend enthalten die §§ 185/186 GVG weitere allgemeine Regelungen zur Hinzuziehung eines Dolmetschers und zur Kommunikation mit hör-, sprach- und sehbehinderten Personen sowie § 191a GVG einen Anspruch auf barrierefreien Zugang für Blinde und sehbehinderte Personen zu Schriftsätzen und anderen Dokumenten eines gerichtlichen Verfahrens. Auch diese nicht opferspezifischen Leistungen sind für die Betroffenen unentgeltlich.²¹⁷

4.2 Opferschutz in den zivilen Verfahrensordnungen (ZPO, FamFG, ArbGG)

Spezifische, ausdrücklich normierte Opferschutzrechte, wie sie im Strafprozessrecht verankert sind, kennen Zivilprozessordnung, Familienverfahrensgesetz sowie

²¹⁴ Meyer-Göfner in: M/G-StPO, § 406h Rn. 9.

²¹⁵ Nach der Änderung des § 397 Abs. 3 StPO (siehe oben Fn. 213) ist damit wohl die rechtskräftige Ablehnung gemeint.

²¹⁶ BGH, NJW 2001, 309; siehe auch Schroth 2011, Rn. 147.

²¹⁷ Weitere Einzelheiten bei Schmitt in: M/G-StPO, §§ 186, 187, 191a GVG.

Arbeitsgerichtsgesetz nicht. Dasselbe gilt für den großen Bereich des Sozialrechts, und dabei insbesondere das Sozialgerichtsgesetz und das Verwaltungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch/SGB X (dazu unten *Punkt 4.3*). Allerdings finden sich auch in diesen Verfahrensordnungen einige Regelungen, die zumindest mittelbar dem Opferschutz dienen oder mit dieser Zielrichtung nutzbar gemacht werden können.

Dabei kommt der Zivilprozessordnung eine Schlüsselrolle zu. Denn die ZPO hat in den zivilen Verfahrensordnungen die Funktion einer Muster- bzw. Bezugsgerichtsordnung für alle auf die privatautonome Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen ausgerichteten (adversatorischen) Verfahrensordnungen. Diese folgen nicht nur denselben prozessualen Grundregeln; sie verweisen auch oftmals auf konkrete Bestimmungen der ZPO. Dies betrifft im vorliegenden Kontext sowohl das Familiengerichtsverfahren²¹⁸ als auch den Arbeitsgerichtsprozess.²¹⁹

4.2.1 Informationsrechte

Die Informationsrechte sind in den Verfahrensordnungen – sofern es nicht strafverfahrensspezifische Regelungen wie beispielsweise die Übermittlung der Anklageschrift oder des Urteils bzw. die Folgen der Verurteilung betrifft – vergleichbar ausgestaltet. Alle Prozessordnungen kennen Regelungen zu gerichtlichen Mitteilungen und zur Akteneinsicht (siehe unten *Abbildung 2*).

Allerdings haben die Informationsrechte in den nichtstrafrechtlichen Prozessen eine signifikant andere Zielrichtung als im Strafverfahren. Diese sollen im Strafverfahren vor allem die aus der Rolle als Drittbeteiligte folgenden Informationsdefizite ausgleichen. Struktur und Interessenlage der Beteiligten stellen sich im Zivil- und den anderen Verfahren hingegen diametral anders dar. Als Prozesspartei haben Opfer regelmäßig vollen Zugang zu sämtlichen prozessrelevanten Unterlagen, sodass ein Bedürfnis nach expliziten (besonderen) Informationsrechten nicht erkennbar wird. Das Interesse insbesondere der vulnerablen Opfergruppen wird im Gegenteil eher eine negative Zielrichtung haben und darauf ausgerichtet sein, den Zugang des Prozessgegners – des (ehemaligen bzw. mutmaßlichen) Schädigers – zu höchstpersönlichen und intimen Details zu beschränken. Es geht in dem Kontext dieser Studie mithin nicht um Fragen des Zugangs des Opfers zu Informationen, sondern um denjenigen der Täterseite. Entsprechende Schutzmechanismen wie im Strafverfahren (vgl. § 68 Abs. 2 und 3 StPO) fehlen in den anderen Verfahrensordnungen, wie gesehen, bislang vollständig. Möglicher Änderungsbedarf de lege ferenda wird unter *Punkt 5.2* erörtert.

²¹⁸ *Kemper* in: NK-FamFG, Einleitung Rn. 107; § 1 Rn. 1 ff., § 113 Rn. 1 ff.; *Prütting* in: Prütting & Helms, FamFG, § 1 Rn. 9; *Helms* in: Prütting & Helms, FamFG, § 113 Rn. 1.

²¹⁹ *Koch* in: EK-ArbR, § 46 Rn. 1; *Richardi* in: MH-ArbR, § 4 Rn. 7 f.

Für unbeteiligte Opferzeugen ist, jedenfalls unter Opferschutzaspekten, kein der Situation im Strafverfahren vergleichbares Interesse an zusätzlichen Informationen zu den federführend von anderen Parteien initiierten zivilen Verfahren erkennbar.

4.2.2 Schutzrechte

(a) Pflicht zum persönlichen Erscheinen und Anhörung der Parteien

Die persönliche Anwesenheit des Opfers hat im Zivilverfahren eine grundlegend andere Funktion als im Strafprozess, wo es als Opferzeuge in der Regel zur Mitwirkung verpflichtet ist. Diese zwangsweise Einbeziehung des Opfers in das Strafverfahrenssetting war bekanntlich einer der Ausgangspunkte für die Schaffung opferschützender Normen, um die (Zwangs-)Begegnung mit dem Täter, auch wenn sie sich bloß auf die Zeugenaussage beschränkt, für das Opfer erträglich(er) zu gestalten.

In den zivilen Verfahrensordnungen ist die Ausgangslage eine signifikant andere. Das Opfer ist hier Prozesspartei und als solche nicht notwendigerweise zum persönlichen Erscheinen vor Gericht verpflichtet. Es kann sich durchgängig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Da die Verletzten, anders als im Strafprozess, Parteistellung haben, ist die Parteivernehmung als Beweismittel nur in Ausnahmefällen vorgesehen.²²⁰ Für die strafrechtprozessualen Schutz- und Äußerungsrechte des Zeugen bzw. Opferzeugen ergibt sich damit kein entsprechender Anwendungsbereich. Stattdessen sehen die einzelnen Prozessordnungen eigene Regelungen zur Mitwirkung der Parteien an der Sachaufklärung vor. Grundsätzlich gibt es in keiner außerstrafprozessualen Verfahrensordnung eine Pflicht zur Anwesenheit und Mitwirkung der Parteien in der mündlichen Verhandlung.

Lediglich wenn das Gericht das persönliche Erscheinen zur Sachverhaltsaufklärung ausdrücklich anordnet, ist das Opfer, jedenfalls zeitweise, zur Anwesenheit verpflichtet. Gemäß § 141 Abs. 1 S. 1 ZPO soll das Gericht eine solche Anordnung treffen, wenn es zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Dies ist dann zumeist auf einen einzigen Verhandlungstermin beschränkt, beispielsweise den frühen ersten Termin.²²¹ Zielsetzung ist die Herstellung von Waffengleichheit in

²²⁰ Die Parteivernehmung des Gegners gem. § 445 ZPO ist grundsätzlich subsidiär, vgl. *Baumbach, Lauterbach, Albers & Hartmann*, ZPO, Übersicht § 445 Rn. 7; *Huber* in: *Musielak & Voit*, ZPO, § 445 Rn. 1, 8. Die Vernehmung der beweispflichtigen Partei erfolgt gem. § 447 ZPO nur auf Antrag und mit Zustimmung der anderen Partei. Eine Ausnahme gilt bei der Parteivernehmung von Amts wegen gem. § 448 ZPO, die jedoch nur nach Erhebung aller angebotenen Beweise erfolgen darf und damit ebenfalls subsidiär ist, vgl. *Huber* in: *Musielak & Voit*, ZPO, § 448 Rn. 2; *Schreiber* in: *MüKo-ZPO*, § 448 Rn. 2.

²²¹ Ein früher erster Termin wird oftmals angeordnet, wenn der Streitstoff nicht ohne die Anhörung der Parteien selbst aufgeklärt werden kann und die Anhörung in einem frühen Stadium der Verfahrensbeschleunigung dient (oftmals bei kleinen Streitigkeiten,

dem Termin.²²² Das Gesetz sieht daher als Regelfall vor, dass das – gleichzeitige – Erscheinen beider Parteien angeordnet wird. Gerade in Fällen mit strafrechtlichem Hintergrund wird diese Form der Parteienanhörung häufig praktiziert.²²³ Ein Aufeinandertreffen des Opfers mit der gegnerischen Partei ist in diesen Fällen beinahe vorprogrammiert. Ein wesentlicher verfahrenspraktischer Grund für die recht häufige Anordnung ist neben der Sachaufklärung auch das Bemühen der Gerichte, die Vergleichsbereitschaft der Parteien zu sondieren.²²⁴ Die Maßnahme ist ihrem Rechtscharakter nach ein Zwangsmittel.²²⁵ Bei Unzumutbarkeit hat das Gericht allerdings gem. § 141 Abs. 1 S. 2 ZPO von einer solchen Anordnung abzusehen. Dies ist der Fall, wenn einer Partei wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grund die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zuzumuten ist. Indem das Gesetz explizit das Beispiel der großen Entfernung nennt, wird vorrangig auf die damit verbundenen Umstände verwiesen: die weite Anreise und der damit verbundene zeitliche bzw. finanzielle Aufwand sowie Termenschwierigkeiten.²²⁶ Als sonstige wichtige Gründe kommen auch Krankheit oder Gebrechlichkeit in Betracht.²²⁷ Lediglich eine Kommentierung führt auch das Leiden unter dem Zusammentreffen mit dem Gegner als zulässiges weiteres Absehungskriterium auf; konkrete Anwendungsfälle aus der Rechtsprechung sind dort allerdings nicht nachgewiesen.²²⁸ Opferschutzerwägungen sind mithin nach der gegenwärtigen gesetzlichen Konzeption kein expliziter Normzweck. Um eine systematische Berücksichtigung von Opferschutzerwägungen zu erreichen, wäre wohl eine Klarstellung de lege ferenda erforderlich.

Im familiengerichtlichen Verfahren ist die Ausgangslage eine andere. § 33 Abs. 1 S. 1 FamFG bietet einen weiteren Spielraum für die getrennte, gegebenenfalls zeitlich versetzte Ladung (und Befragung). Anders als § 141 Abs. 1 S. 1 ZPO sieht das Gesetz als Regelfall bereits die Anordnung des persönlichen Erscheinens einzelner Verfahrensbeteiligter vor. Sind mehrere Beteiligte persönlich anzuhören, so sind gem. § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG die anderen Beteiligten von der Anwesenheit auszuschließen, wenn der Schutz des anzuhörenden Beteiligten dies gebietet. Diese Formulierung kontrastiert mit der Vergleichsnorm des § 141 Abs. 1 ZPO und ist eine

bei welchen der persönliche Eindruck wichtig ist, oder wenn ein Vergleich möglich scheint).

²²² Reichold in: Thomas & Putzo, ZPO, § 141 Rn. 1.

²²³ Siehe oben Fn. 86.

²²⁴ Weitere Einzelheiten bei Kahlert 2003.

²²⁵ Kahlert 2003, 3390.

²²⁶ Von Selle in: BeckOK-ZPO, § 141 Rn. 8; Althammer in: Stein & Jonas ZPO, § 141 Rn. 22; Kahlert 2003, 3392.

²²⁷ Von Selle in: BeckOK-ZPO, § 141 Rn. 8; Stadler in: Musielak & Voit, ZPO, § 141 Rn. 4.

²²⁸ Baumbach, Lauterbach, Albers & Hartmann, ZPO, § 141 Rn. 19.

explizite Schutznorm. Sie ist insbesondere für Opfer von Straftaten relevant, die eine Anordnung nach dem GewSchG beantragen.

Einen noch weitergehenden Ermessensspielraum als die Zivilgerichte hat das Arbeitsgericht. Nach § 51 Abs. 1 ArbGG kann das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Verfahrens anordnen. Im direkten Vergleich fällt auf, dass es sich bei § 141 Abs. 1 ZPO um eine Soll- und bei § 51 Abs. 1 ArbGG um eine Kann-Vorschrift handelt. Ratio ist maßgeblich die Prozessökonomie. Im Übrigen verweist § 51 Abs. 1 ArbGG lediglich auf § 141 Abs. 2 und 3 ZPO, nicht aber auf Abs. 1. Selbst die wenigen ermessensleitenden Ausnahmekriterien des Abs. 1 sind damit nicht oder jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar.²²⁹

Für die Verhandlung über Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 1 und 2 BGB und andere zivilrechtliche Ansprüche gelten die Verfahrensvorschriften der ZPO und des GVG. §§ 171b Abs. 1, 3 und 172 GVG sind zwar auf Strafverfahren zugeschnitten, gelten aber auch im Zivilverfahren. Nach § 52 S. 2 ArbGG gilt § 171b GVG auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Gemäß § 171b Abs. 1, 3 GVG ist im Sinne des Persönlichkeitsschutzes die Öffentlichkeit dann auszuschließen, wenn der persönliche Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, insbesondere des Verletzten einer Straftat, von der Verhandlung betroffen wird und eine öffentliche Erörterung seine Interessen in schutzwürdiger Weise berührt und der Betroffene darauf anträgt. Ohne einen solchen Antrag steht der Ausschluss gem. § 171b Abs. 1 S. 1 GVG im Ermessen des Gerichts.

In familiengerichtlichen Verfahren gilt § 170 GVG und damit grundsätzlich Nichtöffentlichkeit (§ 170 Abs. 1 S. 1). Für Gewaltschutzsachen gilt dies gem. §§ 111 Nr. 6, 210 FamFG, § 1 GewSchG ebenso. Die Öffentlichkeit kann zwar durch das Gericht gem. § 170 Abs. 1 S. 2 GVG zugelassen werden, allerdings nicht gegen den Willen der Verfahrensbeteiligten (§ 170 Abs. 4 GVG). Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass Familiensachen oftmals den höchstsensiblen Bereich der privaten Lebensführung betreffen. Auch wenn das Opfer oder die gegnerische Partei nicht widerspricht, ist stets eine Abwägung des Öffentlichkeitsinteresses und der privaten Schutzinteressen vorzunehmen.²³⁰ Hierbei ist insbesondere die persönliche Betroffenheit des Opfers einer Straftat zu berücksichtigen und daher bei Gewaltschutzanordnungen die Zulassung der Öffentlichkeit sehr restriktiv zu handhaben. Dies gilt grundsätzlich auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz, für die § 170 Abs. 2 GVG kein Widerspruchsrecht der Parteien vorsieht.²³¹

²²⁹ Zum Ganzen *Kahlert* 2003 (m.w.N.).

²³⁰ *Hüfstege* in: Thomas & Putzo, ZPO, § 170 GVG Rn. 5.

²³¹ *Hüfstege* in: Thomas & Putzo, ZPO, § 170 GVG Rn. 7.

(c) Anhörung des Opfers in Abwesenheit des Täters

Eine mit § 247 S. 2 StPO vergleichbare Opferschutzregelung sieht die ZPO nicht vor. Dasselbe gilt im ArbGG.

Hingegen ist das Familienverfahren grundsätzlich auf den Schutz der Beteiligten hin ausgelegt. Wie bereits dargestellt, sieht § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG ausdrücklich die Möglichkeit vor, bei der persönlichen Anhörung die anderen Beteiligten von der Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung auszuschließen, wenn mehrere Beteiligte im Sinne des § 7 FamFG angehört werden. Diese Möglichkeit besteht insbesondere, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten erforderlich ist.²³² Der Ausschluss ist zum Schutz des Opfers unter Berücksichtigung des Einzelfalls dann erforderlich, wenn die Gefahr besteht, dass das Opfer durch den Verursacher derart eingeschüchtert wird, dass nicht mehr mit einer wahrheitsgetreuen Aussage zu rechnen ist, oder wenn seine bloße Anwesenheit beim Opfer einen krankheitsähnlichen Zustand hervorruft.²³³ Dies ist in Gewaltschutzsachen gem. § 210 FamFG, § 1 Abs. 1 GewSchG regelmäßig anzunehmen. Dem steht die Pflicht zur persönlichen Anhörung eines Beteiligten nach § 34 Abs. 1 FamFG, die sich aus der Amtsermittlungspflicht des Gerichts²³⁴ ergeben kann,²³⁵ nicht entgegen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör aus § 34 Abs. 1 Nr. 1 FamFG besteht insbesondere bei drohenden Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte eines Verfahrensbeteiligten. Insbesondere bei Anordnungen nach dem GewSchG ist stets mit schweren Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte zu rechnen. Unmittelbar betroffen ist hiervon aber in der Regel die beklagte Partei und damit der Verursacher (Täter). Auch dabei wird im Regelfall eine getrennte Anhörung gem. § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG angezeigt sein.

(d) Videosimultanübertragung

Gemäß § 247a StPO ist eine Vernehmung eines Opferzeugen außerhalb des Sitzungssaals mit simultaner Video-Ton-Übertragung in den Sitzungssaal dann zulässig, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen droht. Auch § 128a Abs. 1 ZPO ermöglicht den Parteien und anderen Prozesspersonen, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und von dort aus mitzuwirken. Die Verhandlung wird dann gem. § 128a Abs. 1 S. 2 ZPO mittels Video-Ton-Übertragung simultan in das Sitzungszimmer übertragen. § 128a Abs. 2 ZPO ermöglicht ein solches Setting auch für die Beweisaufnahme. Im Rahmen einer Vernehmung kann ein Zeuge, ein Sachverständiger oder eine Partei sich an einem anderen Ort aufhalten, während die Vernehmung in den Sitzungssaal übertragen wird. Die Regelungen dienen der Verfahrensbeschleunigung und Pro-

²³² Siehe dazu auch *Brinkmann* in: Schulte-Bunert & Weinreich, FamFG, § 33 Rn. 30.

²³³ *Burschel* in: BeckOK-FamFG, § 33 Rn. 11.

²³⁴ § 26 FamFG.

²³⁵ *Reichhold* in: Thomas & Putzo, ZPO, § 34 FamFG Rn. 1.

zessökonomie, nicht hingegen dem Schutz der aussagenden Person.²³⁶ Dies ergibt sich aus der gesetzlich normierten Zweckbestimmung, außerhalb des Sitzungsraumes Prozesshandlungen (Abs. 1) bzw. Vernehmungen (Abs. 2) zu ermöglichen. Ziel ist – anders als bei § 33 Abs. 1 FamFG – gerade nicht die Vermeidung einer persönlichen Begegnung durch die Herstellung einer räumlichen Trennung der Parteien innerhalb des Gerichtsgebäudes, sondern im Gegenteil deren virtuelle Zusammenführung durch die technische Überbrückung einer räumlich-örtlichen Distanz, wenn sich die Parteien oder eine andere Prozessperson an unterschiedlichen Orten aufhalten. Daher ist die Videübertragung gerade auf die wechselseitige Übertragung ausgerichtet (vgl. § 128a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 und 3 ZPO). § 128a Abs. 3 ZPO sieht im Übrigen nur eine Echtzeitübertragung vor. Die Aufzeichnung und weitere Verwendung ist nicht ausdrücklich vorgesehen; untersagt ist sie jedoch nicht.²³⁷

Der Spielraum, den § 128a ZPO bietet, könnte grundsätzlich auch für den Opferschutz nutzbar gemacht werden. Die Anordnung steht im gerichtlichen Ermessen. Seit der Änderung im Jahre 2013²³⁸ ist das Einverständnis der Parteien nicht mehr erforderlich; damit könnte die gegnerische Partei die physische Anwesenheit des Opfers im Sitzungszimmer jedenfalls nicht (mehr) erzwingen. Der aktuelle Gesetzestext gibt diesen Anwendungsfall freilich nicht explizit her; etwaige Präzedenzfälle aus der Rechtsprechung sind denn auch nicht bekannt, jedenfalls nicht veröffentlicht.

Gemäß § 46 Abs. 1 ArbGG gilt § 128a ZPO im arbeitsgerichtlichen Verfahren entsprechend.

§ 32 Abs. 3 FamFG verweist ebenfalls auf § 128a ZPO. Anders als dort ist im Familienverfahren allerdings auch der Schutz der Parteien vor dem unmittelbaren Aufeinandertreffen ein zulässiges Kriterium für die Anordnung.²³⁹ Dies dürfte gerade in Gewaltschutzsachen praxisrelevant sein.

(e) Schutzrechte für unbeteiligte Opferzeugen

Neben dem Regelfall der parteiischen Prozessführung von Opfern in eigener Sache sind auch Fallkonstellationen denkbar, in denen Opfer in Fremdverfahren als Zeu-

²³⁶ *Fritsche* in: MüKo-ZPO, § 128a Rn. 10.

²³⁷ *Reichold* in: Thomas & Putzo, ZPO, § 128a Rn. 8.

²³⁸ Geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren v. 25.04.2013, BGBl. I, 935. Zielsetzung des Gesetzes ist die Implementierung einer zeitgemäßen Ausstattung aller Gerichtszweige mit Videotechnik zur Verfahrensbeschleunigung und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit bei den professionellen Rechtsvertretern der Anwaltschaft; Opferschutzaspekte sind nicht erwähnt; vgl. BT-Drucks. 17/1224 v. 24.03.2010.

²³⁹ *Brinkmann* in: Schulte-Bunert & Weinreich, FamFG, § 32 Rn. 21.

gen berufen werden, beispielweise wenn mehrere Personen Opfer ein und desselben Schädigers wurden.²⁴⁰ Im Extremfall könnte ein (Mit-)Opfer sogar vom Täter als Zeugin oder Zeuge gegen ein anderes (Mit-)Opfer benannt werden. In jedem der genannten Fälle ist ihre Position im Prozessgeschehen dann derjenigen des Opferzeugen im Strafverfahren vergleichbar.

Von den speziellen Zeugenschutzrechten der StPO²⁴¹ finden sich in anderen Verfahrensordnungen nur wenige Rudimente. Dies betrifft zum einen die Zeugnisverweigerungsrechte, die in §§ 383, 384 ZPO eigenständig geregelt sind, jedoch keine expliziten Opferschutztatbestände kennen. Immerhin gilt bei der die Zeugenvernehmung einleitenden Befragung zur Person, die gem. § 395 Abs. 2 ZPO die Angabe des Wohnortes einschließt, die Besonderheit, dass in diesem Fall die Information zur politischen Gemeinde ausreichend sein kann; die Angabe der vollen Privatanschrift ist nicht unbedingt erforderlich.²⁴² Diese Praxis gewährt den Opferzeugen allerdings nur einen relativen Schutz. Denn im Einzelfall kann bereits die Angabe allein des Wohnortes dem Opferschutz zuwiderlaufen, beispielsweise dann, wenn das Opfer nach der Tat den Wohnort gewechselt hat, um sich vor (weiteren) Kontaktaufnahmeversuchen des Täters zu schützen. Darüber hinaus bieten die Regelungen in § 68 Abs. 1 und Abs. 2 StPO, die nach Ansicht der Kommentarliteratur analog anwendbar sein sollen,²⁴³ zumindest einen gewissen Schutz.

Andere Verfahrensordnungen sehen auch keine mit § 58a StPO vergleichbare Norm vor, die die Video-Aufzeichnung einer Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen explizit gestattet. Beweismittel im zivil-, familien- und arbeitsgerichtlichen Verfahren müssen im Rahmen der mündlichen Verhandlungen erhoben werden. Zwar enthält der „Video-Paragraph“ der ZPO nach herrschender Meinung kein explizites Aufzeichnungsverbot. § 128a Abs. 3 ZPO ist allerdings, wie ausgeführt,²⁴⁴ für den Opferschutz nicht unmittelbar anwendbar, sodass sein Potenzial auch für diesen Einsatzbereich bislang leerläuft.

4.2.3 Beistandsrechte

Die §§ 68b, 406f, g, h StPO gewähren umfassende Beistandsrechte für denjenigen, der Opfer einer Straftat wurde. Ein vergleichbarer Schutzstandard fehlt in anderen

²⁴⁰ Siehe oben *Punkt 3.2.3*.

²⁴¹ §§ 52, 53, 55, 58a, 68 Abs. 2 u. 3, 68a Abs. 1, 69 Abs. 2 S. 2, 241a StPO.

²⁴² *Damrau* in: MüKo-ZPO, § 395 Rn. 3; *Greger* in: Zöllner, ZPO, § 395 Rn. 2.

²⁴³ *Damrau* in: MüKo-ZPO, § 395 Rn. 3; *Greger* in: Zöllner, ZPO, § 395 Rn. 2; *Huber* in: Musielak, ZPO, § 395 Rn. 2, der bei einer Gefahrenlage auch § 68 Abs. 2 und 3 StPO anwenden will. Konkrete Präzedenzfälle aus der Rechtsprechung werden allerdings in keiner der Kommentierungen nachgewiesen.

²⁴⁴ Siehe oben *4.2.2(d)*.

außerstrafprozessualen Verfahrensordnungen, wengleich auch dort einige Beistandsrechte für die Verfahrensbeteiligten vorgesehen sind.

(a) Anwaltlicher Beistand

Auch die anwaltliche Vertretung in den Zivilverfahren basiert auf einem anderen Konzept als im Strafverfahren. Die Beiziehung eines Rechtsanwalts ist hier eher die Regel denn die Ausnahme. In Zivilprozessen bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten ergibt sich dies bereits aus dem Anwaltszwang für die Prozessparteien (§ 78 Abs. 1 ZPO), in den Verfahren vor den Amtsgerichten ist die anwaltliche Vertretung optional ausgestaltet (§ 79 Abs. 2 S. 1 ZPO). Die – aktive wie passive – Wahrnehmung der Opfer- und Verletztenrechte ist eine so vielschichtige Querschnittsthematik,²⁴⁵ dass Opfer Zivilprozesse in der Praxis wohl überwiegend nur mit anwaltlicher Beratung wagen werden.²⁴⁶ Die Zivilprozessordnung erlaubt überdies auch die Vertretung durch mehrere Prozessbevollmächtigte, § 84 ZPO. Die Reichweite der Vertretung ist insgesamt ein „maius“ gegenüber der strafprozessualen Verfahrensbegleitung durch einen anwaltlichen Beistand. Allerdings sind die kostenrechtlichen Konsequenzen mit zu beachten, die im Weiteren gesondert behandelt werden.²⁴⁷

In Gewaltschutzsachen bei den Familiengerichten können die Parteien sich jederzeit eines Verfahrensbeistands bedienen, der nicht notwendigerweise eine Zulassung als Rechtsanwalt haben muss. § 10 Abs. 2 FamFG listet in Nr. 1 bis 3 verschiedene Personengruppen auf, die ebenfalls als Bevollmächtigte auftreten können; dies schließt auch volljährige Familienangehörige ein.²⁴⁸ Entsprechendes gilt im arbeitsgerichtlichen Verfahren auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 ArbGG, der in Nr. 1 bis 5 sogar eine noch erweiterte Liste potenzieller Vertretungspersonen vorgibt.

Mit diesen Möglichkeiten, sich vertreten zu lassen, kann das Opfer – weitergehend als im Strafverfahren – ein persönliches Erscheinen abwenden und sich damit selbst vor einer potenziellen Konfrontation mit dem Täter in der Sitzung schützen, es sei denn das Gericht ordnet das persönliche Erscheinen an.²⁴⁹

²⁴⁵ Pawlik 2010, 114; in diesem Sinn auch *Weiner* in: *Weiner & Ferber* 2016, 31 ff.

²⁴⁶ Siehe auch *Baumbach, Lauterbach, Albers & Hartmann*, ZPO, § 79 Rn. 2 mit dem Hinweis, dass selbst schreib-, sprach- und argumentationsgewandte Bürger „vor Gericht subjektiv wie objektiv glatt überfordert [sind]“.

²⁴⁷ Siehe unten *Punkt 4.2.4* und *5.2.2*.

²⁴⁸ In Kindschaftssachen sieht § 158 FamFG im Übrigen einen Verfahrensbeistand für Minderjährige vor. Diese Institution des beigeordneten sog. Kinderanwalts hat im vorliegenden Kontext gegenwärtig keine Bedeutung, könnte de lege ferenda jedoch ein Vorbild für einen künftigen erweiterten allgemeinen Opferschutz in den Zivilverfahren sein (siehe dazu unten *Punkt 5.2*).

²⁴⁹ Siehe oben *Punkt 4.2.1(a)*.

(b) Beistand durch eine Vertrauensperson

Neben dem anwaltlichen Beistand ist die (emotionale) Unterstützung des Opfers während seiner Aussage ein weiterer wichtiger Bestandteil des strafprozessualen Opferschutzes. Dementsprechend kann sich das Opfer während der Vernehmung im Strafverfahren durch eine Vertrauensperson als (Vernehmungs-)Beistand gem. § 406f Abs. 2 StPO unterstützen lassen. Auch die ZPO sieht in § 90 verschiedene Optionen zur Unterstützung durch einen nichtanwaltlichen Verfahrensbeistand vor, und zwar sowohl im Parteiprozess (§ 79 ZPO) als auch im Anwaltsprozess (§ 78).²⁵⁰ Als Beistand kommt gem. § 90 Abs. 1 S. 2 ZPO zunächst jede Person in Betracht, die gem. § 79 Abs. 2 ZPO zur Vertretung befugt ist. Unter Opferschutzaspekten am bedeutsamsten sind dabei (volljährige) Familienangehörige (§ 79 Abs. 2 Nr. 2²⁵¹). Darüber hinaus können gem. § 90 Abs. 1 S. 3 ZPO weitere Personen zugelassen werden, sofern dies objektiv sachdienlich erscheint und ein besonderes Bedürfnis der Partei an der Unterstützung gerade durch diese Person besteht.²⁵² Sachdienliches Kriterium ist hier insbesondere das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen der Partei und dem Beistand.²⁵³

Entsprechende Regelungen sehen jeweils auch § 12 FamFG und § 11 Abs. 6 ArbGG vor.

Fraglich ist, ob auch die Begleitperson einer Opferhilfeorganisation teilnahmebefugt wäre. Während die überwiegende Meinung Hilfskräfte wie Privatgutachter oder sonstige Fachleute nicht als Beistand zulassen will, wird Gegenteiliges nur von *Jacoby* vertreten.²⁵⁴ *Jacoby* weist, freilich ohne auf einen Präzedenzfall aus der Rechtsprechung zurückgreifen zu können, auf die Notwendigkeit der Erweiterung des Beistands auf Hilfskräfte hin sowie darauf, dass eine Anwesenheit solcher Personen andernfalls auf öffentliche Sitzungen beschränkt wäre.²⁵⁵

Das zivilprozessuale Beistandsrecht unterscheidet sich funktional allerdings in entscheidender Weise von der Beistandsfunktion der Vertrauensperson im Strafprozess.²⁵⁶ Beistände gem. §§ 90 ZPO, 12 FamFG und 11 Abs. 6 ArbGG sind aufgrund ihrer Möglichkeit, gem. § 90 Abs. 2 ZPO wie ein Vertreter Erklärungen in der mündlichen Verhandlung für die Partei abgeben zu können, eben nicht bloße

²⁵⁰ *Hüfstege* in: Thomas & Putzo, ZPO, § 90 Rn. 1.

²⁵¹ Die Vorschrift verweist auf § 15 der Abgabenordnung, abgedruckt bei *Baumbach, Lauterbach, Albers & Hartmann*, ZPO, § 79.

²⁵² *Hüfstege* in: Thomas & Putzo, ZPO, § 90 Rn. 2.

²⁵³ *Baumbach, Lauterbach, Albers & Hartmann*, ZPO, § 90 Rn. 1; BT-Drucks. 16/3655, 91.

²⁵⁴ *Jacoby* in: Stein & Jonas, ZPO, § 90 Rn. 7 mit Nachweisen zur herrschenden Meinung.

²⁵⁵ *Jacoby* in: Stein & Jonas, ZPO, § 90 Rn. 7.

²⁵⁶ Siehe dazu oben *Punkt 4.1.3.1(d)*.

Begleitpersonen mit der Aufgabe der emotionalen (Unter-)Stützung des Opfers, sondern haben eine prozessuale Funktion: Sie unterstützen die Partei in der Prozessführung und können neben ihr bzw. neben dem Prozessvertreter auftreten;²⁵⁷ ihre Aussagen werden der Partei zugerechnet.²⁵⁸ Die Zulassung ist daher vom Gesetzgeber bewusst eng geregelt.²⁵⁹

Die Anwesenheit anderer als der o.g. gesetzlich berufenen Personengruppen, namentlich Opferbegleiter oder -begleiterinnen von Opferhilfeeinrichtungen, außerhalb des Rahmens von § 90 ZPO wird zwar grundsätzlich als zulässig erachtet;²⁶⁰ ein Anspruch darauf besteht allerdings nicht. Gegebenenfalls wäre allenfalls die Anwesenheit im Zuschauerraum möglich. Aber auch diese wäre immer dann problematisch, wenn das Verfahren nichtöffentlich stattfindet.²⁶¹

Diese aus der Perspektive des Opferschutzes unbefriedigende Rechtslage vermag zu erklären, warum sich die (einfache ebenso wie die professionelle bzw. psychosoziale) Prozessbegleitung jenseits des Strafverfahrens unter den gegenwärtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen noch nicht etablieren konnte.

(c) Hinzuziehung eines Dolmetschers

Spezielle opferbezogene Ansprüche auf kostenlose Dolmetscherleistungen existieren weder im Zivilprozess noch im familien- oder im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Es gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 185/186 GVG, wonach Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig oder die hör- oder sprachbehindert sind, Anspruch auf Hinzuziehung eines Dolmetschers haben. § 191a GVG gewährt darüber hinaus einen Anspruch auf barrierefreien Zugang für Blinde und sehbehinderte Personen zu Schriftsätzen und anderen Dokumenten eines gerichtlichen Verfahrens.

²⁵⁷ *Toussaint* in: MüKo-ZPO, § 90 Rn. 2; BT-Drucks. 16/3655, 91. Dagegen sind Verfahrensbeistände i.S.v. §§ 158, 174 FamFG selbst Verfahrensbeteiligte; *Piekenbrock* in: BeckOK-ZPO, § 90 Rn. 1; *Schöpflin* in: Schulte-Bunert & Weinreich, FamFG, § 12 Rn. 2.

²⁵⁸ Vgl. § 90 Abs. 2 ZPO; § 12 S. 5 FamFG; § 11 Abs. 6 ArbGG.

²⁵⁹ BT-Drucks. 16/3655, 91.

²⁶⁰ In diesem Sinne z.B. BT-Drucks. 16/3655, 90.

²⁶¹ Im Prinzip könnte die Partei, deren Lebensbereich betroffen ist, nach § 171b Abs. 4 GVG einem Ausschluss der Öffentlichkeit widersprechen, sodass Opferbegleiter weiterhin anwesend sein könnten (wohl aber nur im Zuschauerraum). Damit wäre das Opfer allerdings vor die Wahl gestellt, um den Preis eines nicht garantierten Beistandsrechts auf ein explizites Schutzrecht zu verzichten.

(d) Beistandsrechte für unbeteiligte Opferzeugen

In der ZPO und im ArbGG existieren keine den §§ 68b und 406f Abs. 1 und 2 StPO entsprechenden expliziten Beistandsregelungen zugunsten unbeteiligter (Opfer-)Zeugen. Gleichwohl gilt auch in der ZPO der Grundsatz, dass Zeugen nicht zum bloßen Objekt eines Verfahrens gemacht werden dürfen und sich daher eines anwaltlichen Beistands bedienen können.²⁶² Formaler Ansatzpunkt hierfür ist das Recht des Zeugen, sich bei Fragen des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 384 ZPO jederzeit juristisch beraten zu können.²⁶³ Für die Begleitung durch eine Vertrauensperson gilt das oben Gesagte entsprechend.

Im Familienverfahren kann ein Zeuge entweder im Freibeweisverfahren als Auskunftsperson (§ 29 FamFG) oder als Zeuge im Strengbeweisverfahren (§ 30 FamFG) vernommen werden. Hierfür gelten dieselben Regeln wie nach der ZPO. Auch für die nichtjuristische Begleitung gilt das oben Ausgeführte: Ein expliziter Anspruch ist nicht erkennbar.

4.2.4 Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

Die Geltendmachung bzw. Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche hat ebenso wie die Wahrnehmung anwaltlicher Unterstützung weitreichende finanzielle Konsequenzen. Anstelle der einkommensunabhängigen Unterstützung bestimmter privilegierter Opfergruppen durch die Beiordnung kostenloser anwaltlicher Verletztenbeistände im Strafverfahren steht in den Zivilverfahren grundsätzlich nur die Prozesskostenhilfe gem. §§ 114 ff. ZPO bzw. Verfahrenskostenhilfe gem. § 76 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit den Vorschriften der Zivilprozessordnung zur Verfügung. Auch vor den Arbeitsgerichten gelten gem. § 11a Abs. 1 ZPO die Vorschriften der ZPO über die Prozesskostenhilfe entsprechend. Darüber hinaus finden die §§ 114 ff. ZPO Anwendung, soweit zivilrechtliche Ansprüche im Wege des Adhäsionsverfahrens bei den Strafgerichten geltend gemacht werden.²⁶⁴

Voraussetzung für die Gewährung ist jeweils, dass die Partei die Kosten der Prozessführung selbst nicht aufbringen kann, die beabsichtigte Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist; eine Ausnahme gilt im zivil- und familiengerichtlichen Verfahren lediglich in den Instanzen mit Anwaltszwang (LG, OLG), wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist oder die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich scheint (§ 121 ZPO, § 78 FamFG)²⁶⁵.

²⁶² BVerfG, NJW 1975, 103 (104); *Wessing & Ahlbrecht* 2013, 181.

²⁶³ *Huber* in: Musielak & Voit, ZPO, § 384 (m.w.N.).

²⁶⁴ § 404 Abs. 5 StPO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO.

²⁶⁵ Allerdings ist auch hier Voraussetzung für die Beiordnung eines Rechtsanwalts, dass Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist oder gleichzeitig mit der Beiordnung bewilligt wird; *Bork* in: Stein & Jonas, ZPO, § 121 Rn. 2; *Fischer* in: Musielak & Voit, ZPO § 121 Rn. 4.

Die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe deckt allerdings stets nur die eigenen Kosten ab. Unterliegt das Opfer als klägerische bzw. beklagte Partei ganz oder teilweise, so hat es nach den Vorschriften der §§ 91 ff. ZPO neben den Kosten für die eigene Rechtsvertretung auch ganz oder anteilig die Kosten des Rechtsstreits (Gebühren und Auslagen) sowie die außergerichtlichen Kosten²⁶⁶ der gegnerischen Partei einschließlich der gesetzlichen Gebühren und Auslagen²⁶⁷ zu tragen. Wurde dem klägerischen Opfer Prozesskostenhilfe bewilligt, so hat dies gem. § 123 ZPO auf die Verpflichtung, die dem Gegner entstandenen Kosten²⁶⁸ zu erstatten, keinen Einfluss. Auch bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe bleibt damit in den meisten Fällen²⁶⁹ ein erhebliches Kostenrisiko bestehen.

Die hier infrage stehenden zivilprozessualen Kostenrisiken des Opfers werden im Übrigen auch nicht oder nur zu einem geringen Teil von den Leistungskatalogen der speziellen Angebote der Rechtsschutzversicherungen zum Opferrechtsschutz

²⁶⁶ Anwaltskosten, Kosten sonstiger Prozessbevollmächtigter wie Beistände oder Gerichtsvollzieher sowie Kosten, die der Partei selbst im Rahmen des Rechtsstreits erwachsen sind; *Walter* in: *Saenger, ZPO, Vorbemerkung zu §§ 91–107 Rn. 6.*

²⁶⁷ Gesetzliche Gebühren nach dem RVG sind u.a. die Verfahrens- und Termingebühr; Auslagen nach VV Nr. 7000 ff. RVG sind z.B. Fahrtkosten und die Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen. Erstattungsfähig sind gem. § 91 Abs. 2 ZPO nur die gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach dem RVG. Gemäß § 3a RVG vereinbarte Gebühren sind gegenüber dem Gegner nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattungsfähig, es sei denn, der Gegner hat der Honorarvereinbarung vertraglich oder im Rahmen eines Prozessvergleichs zugestimmt; *Schulz* in: *MüKo-ZPO*, § 91 Rn. 137; *Saenger & Uphoff* 2014, 1413.

²⁶⁸ „Die dem Gegner entstandenen Kosten sind neben den vor dem Bewilligungszeitpunkt angefallenen und gezahlten Gerichtskosten und solchen nach § 13 Abs. 3 S. 1 JVEG [...] im Wesentlichen dessen außergerichtliche Kosten, denn der obsiegende Gegner der PKH-Partei hat entweder unter den Voraussetzungen des § 122 Abs. 2 schon keine (sonstigen) Gerichtskosten verauslagt oder sie sind ihm aufgrund seines Obsiegens nach § 31 Abs. 3 S. 1 GKG von der Staatskasse zurückzuzahlen [...]“, *Kratz* in: *BeckOK-ZPO*, § 123 Rn. 2.

²⁶⁹ Eine Ausnahme von der Erstattungspflicht i.S.d. § 123 ZPO besteht im Rahmen des § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG, der bei den Arbeitsgerichten im Urteilsverfahren (1. Instanz) einen Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands ausschließt. Diese Kostenpräklusion schützt unterliegende Opfer zwar weitgehend vor Erstattungsansprüchen der gegnerischen Partei (es verbleiben lediglich Erstattungsansprüche wegen tatsächlicher Aufwendungen der Partei und wegen hypothetischer Parteikosten; vgl. *Vollstädt* in: *Schwab & Weth, ArbGG*, § 12a Rn. 3). Sie schließt darüber hinaus aber auch entsprechende Erstattungsansprüche obsiegender Opfer für ihre eigenen Kosten aus, soweit keine PKH bewilligt ist oder die Partei im Rahmen der PKH einen Rechtsanwalt hinzugezogen hat, obwohl dieser nicht beigeordnet war. Siehe hierzu *Koch* in: *EK-ArbR*, § 12a ArbGG Rn. 2; *Vollstädt* in: *Schwab & Weth, ArbGG*, § 12a Rn. 3; *Schleusener & Kühn* 2008 (jew. m.w.N.).

abgedeckt.²⁷⁰ Selbst die gezielte Vorsorge von Bürgerinnen und Bürgern für den Fall krimineller Viktimisierung und ihren juristischen Folgekosten – hielte man den Rekurs auf private Vorsorge in diesem Bereich denn kriminalpolitisch überhaupt für zumutbar – wäre somit (jedenfalls unter den aktuellen Bedingungen) wenig geeignet, dieses finanzielle Risiko abzufedern.

4.3 Opferschutz in der Sozialgerichtsbarkeit (SGG)

Für den Opferschutz bei den Sozialgerichten gelten im Wesentlichen die für die zivile Gerichtsbarkeit dargestellten Regeln. Als Besonderheit bei den im Kontext dieser Studie relevanten OEG-Verfahren ist zu beachten, dass den gerichtlichen Klageverfahren dort stets das vorgeschaltete Verwaltungsverfahren vorausgeht.²⁷¹

4.3.1 Informationsrechte

Dabei gilt zunächst bezüglich der Informationsrechte und deren Funktion das zum Zivilrecht Gesagte.²⁷² Ein systematisches Informationsdefizit der Opfer im Hinblick auf ihre Ansprüche ist auch im Sozialgerichtsprozess nicht erkennbar. Als Partei haben sie, wie auch in den zivilen Verfahrensordnungen, Einblick in alle verfahrenserheblichen Vorgänge. Dies schließt grundsätzlich auch Behördenakten ein (§ 120 SGG); dieses Einsichtsrecht gilt entsprechend auch in dem vorgeschalteten Verwaltungsverfahren.²⁷³

4.3.2 Schutzrechte

Für die allgemeinen Zeugenschutzrechte gelten ebenfalls die Grundsätze der ZPO in entsprechender Anwendung. Spezielle, auf die Situation von Opfern von Straftaten zugeschnittene Schutzvorschriften existieren nicht. Das mag zumindest auf den ersten Blick etwas überraschend erscheinen, da das Aufgabenspektrum der Sozialgerichte mit den OEG-Sachen ja gerade eine spezifische, auf die finanzielle Bewältigung der Folgen krimineller Viktimisierung ausgerichtete Materie umfasst und im Regelfall Opfer mit schweren und oft dauerhaften Verletzungen die Verfahren anstrengen. Dieses Defizit kann unter anderem damit erklärt werden, dass die Opferentschädigung vom Gesetzgeber dem aus der Kriegsopferversorgung entstandenen

²⁷⁰ In der Regel beschränkt sich der Versicherungsschutz auf Kosten für den Verletztenbeistand, die Nebenklagekosten, OEG/SGG-Sachen, mitunter auch die Interessenwahrnehmung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Die Kostenrisiken von Opfern bei der Abwehr bzw. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche werden allenfalls durch den zusätzlichen Schadensersatz-Rechtsschutz erfasst – und dies nur teilweise. Ausführlicher *Mathy* 2009.

²⁷¹ Siehe oben *Punkt 3.2.*

²⁷² Siehe oben *Punkt 4.2.1.*

²⁷³ Vgl. § 25 SGB X.

Sozialen Entschädigungsrecht zugeordnet worden ist und damit der zugrunde liegende Straftatbezug in den Hintergrund tritt; auch lässt das prozessuale Setting den Bedarf an Opferschutzvorschriften nach strafprozessualen Vorbild nachrangig erscheinen.²⁷⁴

(a) Anordnung des persönlichen Erscheinens

Gemäß § 111 Abs. 1 S. 1 SGG haben auch die Sozialgerichte die Möglichkeit, zu mündlichen Verhandlungen das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen. In diesen Verfahren ist das Opfer regelmäßig Klägerpartei. Dabei hat das Gericht einen größeren Ermessensspielraum als im Zivilprozess; dort soll das Gericht das Erscheinen anordnen.²⁷⁵ Das persönliche Erscheinen dient auch der Garantie des rechtlichen Gehörs, die im sozialgerichtlichen Verfahren wie in allen Verfahrensarten gilt. Dementsprechend verlangt § 62 SGG die Anhörung eines jeden Beteiligten. Diese kann allerdings auch schriftlich oder elektronisch erfolgen. Anders als im Zivilprozess bezieht sich die Anordnung des persönlichen Erscheinens im Übrigen nicht auf das gleichzeitige Erscheinen, sondern, insoweit dem Konzept des Familienverfahrens entsprechend, auf die einzelne Partei. Der Grundsatz der persönlichen Anhörung gilt ebenfalls bereits im vorgeschalteten Verwaltungsverfahren.²⁷⁶

(b) Öffentlichkeit

Auch Sozialgerichtsprozesse finden grundsätzlich öffentlich statt. Für den möglichen Ausschluss der Öffentlichkeit gelten, mit Ausnahme des nicht einschlägigen § 170 GVG, die allgemeinen Grundsätze der §§ 169 ff. GVG entsprechend. Daher stehen, wie im Zivil- und im Strafprozess, auch hier die Möglichkeiten des § 171b GVG zur Verfügung. Danach ist gem. § 171b Abs. 1 und 3 GVG aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auf Antrag die Öffentlichkeit dann auszuschließen, wenn der persönliche Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, insbesondere eines Verletzten einer Straftat, von der Verhandlung betroffen wird und eine öffentliche Erörterung seine Interessen in schutzwürdiger Weise berühren würde. Ohne einen Antrag steht der Ausschluss gem. § 171b Abs. 1 S. 1 GVG im Ermessen des Gerichts. § 172 GVG regelt u.a. den Schutz Minderjähriger (Nr. 4).

(c) Videotechnik

Was den möglichen Einsatz der Videosimultananhörung betrifft, so enthält das Sozialgerichtsgesetz in § 110a SGG eine eigene Regelung, die vollinhaltlich mit

²⁷⁴ Ausführlicher hierzu oben *Punkt 3.2.*

²⁷⁵ Siehe oben *Punkt 4.2.2(a)*; vgl. auch *Kahlert 2003.*

²⁷⁶ Vgl. §§ 21, 24 SGB X.

dem § 128a ZPO vergleichbar ist.²⁷⁷ Der identische Regelungsinhalt der beiden Paragraphen erklärt sich damit, dass die Vorschrift ebenfalls mit dem Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik²⁷⁸ eingeführt wurde. Daraus folgt freilich auch, dass unmittelbare Regelungszwecke die Verfahrensbeschleunigung und die wirtschaftliche Effizienz sind; Opferschutz ist auch hier kein expliziter Normzweck.

(d) Schutz für unbeteiligte Zeugen

Der Schutz von unbeteiligten Opferzeugen weist ebenfalls nur wenige Besonderheiten auf, die nicht speziell Opfer adressieren. Die Zeugnisverweigerungsrechte (§§ 383, 384 ZPO) und die Regeln zur Zeugenvernehmung bestimmen sich im Wesentlichen nach den Vorschriften der ZPO; vgl. § 118 Abs. 1 SGG. Der Verweis schließt auch § 395 Abs. 2 ZPO ein, der im Zivilprozess so ausgelegt wird, dass ein Zeuge bei der Vernehmung nicht verpflichtet ist, die genaue Wohnadresse zu nennen; auch die analoge Anwendung des § 68 Abs. 1 bis 3 StPO, der dem Zeugen unter besonderen Voraussetzungen die Offenlegung weiterer persönlicher Umstände erlaubt, wird für möglich erachtet.²⁷⁹ Weitere Vorschriften zur sachlichen Beschränkung der Fragen existieren nicht.

Eine Besonderheit ist im Hinblick auf minderjährige Opfer festzustellen. § 455 ZPO gilt hier nicht. Die Vernehmung von Zeugen im Sozialgerichtsprozess unterliegt keinen Altersschränken; Zeugen können geladen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie volljährig sind.²⁸⁰ Unklar ist, ob ein Dritter, etwa ein minderjähriger Zeuge, die Teilnahme eines Beteiligten an der Beweisaufnahme verhindern kann. Teilweise wird angedeutet, dass in diesen Fällen die Beweisaufnahme als solche unterbleibt.²⁸¹

4.3.3 Beistandsrechte

(a) Anwaltlicher Beistand

Das Recht auf anwaltlichen Beistand ergibt sich aus § 73 Abs. 2 SGG.²⁸² Für die Prozesskostenhilfe verweist § 73a SGG im Wesentlichen auf die Regelungen der §§ 114 ff. ZPO. Der Anwalt ist hier im Übrigen tatsächlich in der Hauptsache Rechtsvertreter im eigentlichen Sinne; das Bedürfnis des Opfers nach einer poten-

²⁷⁷ Siehe oben *Punkt 4.2.2(d)*.

²⁷⁸ Siehe oben Fn. 238.

²⁷⁹ Siehe oben *Punkt 4.2.2(e)*.

²⁸⁰ Auch Kinder und Geisteskranke können Zeugen sein; vgl. *Meyer-Ladewig*, SGG, § 118 Rn. 10d.

²⁸¹ *Hintz* in: BeckOK-SozR, § 116 SGG Rn. 2.

²⁸² Für das Verwaltungsverfahren ist § 13 Abs. 1 SGB X maßgebend.

ziellen Pufferfunktion gegenüber möglichen persönlichen Angriffen der Verteidigung wie im Strafprozess oder als Interessenwahrer in der direkten prozessualen Auseinandersetzung mit dem Täter bzw. dessen Rechtsvertretung wie im Zivilprozess ist aufgrund der alternativen Teilnehmerstruktur und der Rechtsmaterie in OEG-Streitsachen eher wenig evident.

(b) Allgemeiner Beistand

Wie im Zivil-, Familien- und Arbeitsgerichtsverfahren²⁸³ kennt auch SGG in § 73 Abs. 7 eine vergleichbare Regelung zum Beistandsrecht.²⁸⁴ Die Regelung hat jedoch auch hier eine andere Funktion als der Beistand durch eine Vertrauensperson gem. § 406f Abs. 2 StPO. § 73 Abs. 7 SGG bezweckt ebenfalls das aktive Auftreten in Vertretung für oder in Ergänzung zu der Partei, nicht die völlig anders ausgestattete psychologische Unterstützung durch eine Vertrauensperson.²⁸⁵

(c) Hinzuziehung eines Dolmetschers

Keine Besonderheiten gibt es schließlich im Hinblick auf das Recht zur Hinzuziehung eines Dolmetschers und den Anspruch auf weitere Kommunikationshilfen gem. §§ 185, 186, 191a GVG.²⁸⁶ In dem vorausgehenden Verwaltungsverfahren gibt es lediglich eingeschränkte Kommunikationshilfen.²⁸⁷

(d) Zeugenbeistand

Für unbeteiligte Zeugen existiert kein explizit normiertes anwaltliches Beistandsrecht. Ein solches ergibt sich dann auch hier indirekt aus dem ‚fair trial‘-Prinzip. Ein solcher allgemeiner Anspruch des Zeugen auf anwaltlichen Beistand bei Vernehmungen wurde, wie bereits ausgeführt,²⁸⁸ im Jahr 1974 durch das Bundesverfassungsgericht anerkannt.

4.4 Vergleichende Analyse der bestehenden Schutzlücken

Auf der Basis der bisherigen ausführlichen Darstellung des aktuellen Status Quo der Opferrechte in den untersuchten Prozessordnungen werden die Schutzstandards

²⁸³ § 90 ZPO, § 12 FamFG, § 11 Abs. 6 ArbGG.

²⁸⁴ Auch hierfür gibt es eine entsprechende Regelung für das Verwaltungsverfahren, vgl. § 13 Abs. 4 SGB X.

²⁸⁵ Vgl. oben *Punkt 4.2.3(b)*.

²⁸⁶ Vgl. oben *Punkt 4.2.3(c)*.

²⁸⁷ Siehe § 19 SGB X.

²⁸⁸ Siehe oben *Punkt 4.1.3.1(a)*.

abschließend miteinander verglichen und auf dieser Basis Lücken im Opferschutz in den nichtstrafrechtlichen Verfahrensarten aufgezeigt.

Einen synoptischen Überblick über den aktuellen Regelungsbestand gibt die nachfolgende *Abbildung 2*. Die Gegenüberstellung der Schutzstandards lässt deutliche Unterschiede erkennen. Die besonders evidenten Lücken, die Reformbedarf indizieren, sind rot markiert, Regelungen mit abweichender Zielsetzung in Kursivschrift angezeigt. Soweit eine strafrechtliche Regelung in einem anderen Gerichtszweig nicht relevant ist, sind die entsprechenden Felder unbesetzt. Dies betrifft insbesondere die auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren bezogenen Regelungen. Darüber hinaus sind auch solche Regelungsbereiche entsprechend ausgespart, bei denen sich trotz Fehlens einer Komplementärregelung zu einer strafprozessualen Schutznorm aufgrund der abweichenden Prozessstruktur²⁸⁹ ein evidenter Ergänigungsbedarf nicht ergibt.

4.4.1 Informationsrechte

Opferrelevante Schutzlücken im Bereich der Informationsrechte sind nicht feststellbar. Die prozessordnungsübergreifend relevanten Kategorien – Akteneinsichtsrechte und Informationen zum jeweiligen Verfahrensstand – sind, soweit sie aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellung der Betroffenen überhaupt opferrelevant sein können, überall geregelt. Für Opfer in Parteistellung ergeben sich a priori keine Informationsdefizite. Die Interessenlage von Opferzeugen unterscheidet sich ebenfalls signifikant von derjenigen im Strafprozess: Sie sind hier keine Verfahrensbeteiligten und haben grundsätzlich auch kein spezifisches schützenswertes Eigeninteresse, weder am Verfahrensgegenstand noch am Ausgang des Verfahrens.

4.4.2 Schutzrechte

Im Bereich der Schutzrechte werden in der Summe einige Regelungslücken evident, die einen Anpassungsbedarf nahelegen.

(a) Ein vergleichbares Niveau haben die prozessualen Schutzstandards verfahrenübergreifend im Bereich der Zeugnisverweigerungsrechte einerseits und beim Anspruch auf rechtliches Gehör andererseits. Auch bei den Möglichkeiten zum Ausschluss der Öffentlichkeit ergibt sich kein zusätzlicher Regelungsbedarf. FamFG-Verfahren finden grundsätzlich nichtöffentlich statt (§ 170 GVG); Ausnahmen sind im Einzelfall auf Antrag möglich, wenn nicht mindestens eine Partei (also auch das Opfer) widerspricht. In Zivil-, SGG- und ArbGG-Sachen kann die Öffentlichkeit nach den Regeln der §§ 171b, 172 GVG ausgeschlossen werden.

²⁸⁹ Siehe oben *Abschnitt 3*.

Abbildung 2: Synopse Opferschutzrechte (StPO, ZPO, FamFG, ArbGG und SGG)*

	StPO	ZPO	FamFG	ArbGG	SGG
Prozess-/Verfahrenskostenhilfe	397a II iV.m. 114 ff. ZPO; 404 V iV.m. 114 ff. ZPO	114 ff.	76 I iV.m. 114 ff. ZPO	11a I iV.m. 114 ff. ZPO	73a iV.m. 114 ff. ZPO
Kostenfreier Verletztenbeistand	397a I	121	78 (158)		
Informationsrechte					
Übermittlung Anklageschrift	201 S. 2				
Mitteilung über Verfahrensstand	406d I	214, 274	33 II 1, 41, 216	46, 50	110, (25 SGB X)
Informationen über Folgen der Verurteilung	406d II				
	406i				
	406j				
Akteneinsicht	406e	299	13	46	120 I, II, III, (25 SGB X)
	48 II				
Schutzrechte					
Allgemeiner Zeugenschutz	48 III				
	52	383	entspr. ZPO	entspr. ZPO	118 iV.m. ZPO
	53	383			
	55	384			
	58a (255)	128a III 1 (kein Aufz.- Verbot)			
Schutz persönlicher Daten	68 II, III				
Beschränkung Fragerecht	68a I				
Rechtliches Gehör	69 II 2	141 I 1	33 I 1, 34 I Nr. 1	51 I	62, (21, 24 SGB X)
			34 II		
Ermittlungsverfahren:	158 III				

* Zum besseren Verständnis der Darstellungsweise siehe die Erläuterungen unter *Punkt 4.4* und *4.4.2(c)*.

	StPO	ZPO	FamFG	ArbGG	SGG
	158 IV 1, 2				
	Protokollierung				
	168c III				
	168e				
	81c				
	81d				
	154e				
Zuständigkeitsverlagerung	24 I Nr. 3 GVG				
Hauptverhandlung:					
Öffentlichkeit	171b I-III, 172, 175 II 2 GVG	171b I, III, 172 GVG	170 I 1 GVG	52 S. 2	61 iVm. 171b, 172 GVG
Vernehmung Minderjähriger	241a	455	30 I iVm. 455 ZPO	46 II 2 iVm. 455 ZPO	
Audiovisuelle Vernehmung	247a	128a I, II	32 III	46 II	110a I, II
Entfernung Angekl./Täter	247 S. 2		33 I 2		
Beistandsrechte					
Anwaltlicher Beistand	406f I nicht nkbV	79 II, 78b, 78	10 II 1, 2	11 II 1	73 II SGG, (13 SGB X)
	406h I nkbV	121			
	406h III Nr.1, 397 a				
	406h IV, 397a II				
	404 V				
Vertrauensperson	406f II	90	12	11 VI	73 VII, (13 IV SGB X)
Psychosoziale Prozessbegleitung	406g StPO, PsychPbG				
Kostenfreier Zeugenbeistand	68b II				
Dolmetscher	187 I, II, IV GVG, 185 GVG	185 GVG	185 GVG	185 GVG	185 GVG, (19 SGB X)

(b) Evidente Regelungslücken sind hingegen im Bereich des personalen Opferschutzes erkennbar. Dies betrifft Opfer in der Rolle als Partei ebenso wie Opfer in der Rolle als Zeugen.

- Persönlichkeitsschutz

Die allgemeine Pflicht des Gerichts zur Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen (vgl. § 48 Abs. 3 StPO) findet ebenso wie die Schutzregelungen gegen eine Einsicht in persönliche Daten (vgl. § 68 Abs. 2, 3 StPO) und bestimmte Inhalte (vgl. § 68a Abs. 1 StPO) in den anderen Prozessordnungen keine Entsprechung. Dies betrifft die Befragung zu intimen Details ebenso wie die Pflicht zur Angabe der Wohnadresse, sei es in Schriftsätzen, bei Anhörungen oder Befragungen. Regelungsbedarf gibt es diesbezüglich vor allem im Zivilprozess. In den familiengerichtlichen Fällen hingegen kennen die Verfahrensbeteiligten sich persönlich und ihre Lebenssituation in aller Regel im Detail. In den arbeitsgerichtlichen und sozialgerichtlichen Verfahren sind die Schädiger nicht am Verfahren beteiligt und haben daher auch keine Einsicht in die Verfahrensakten. Eine Schutzlücke besteht dort nicht.

- Anhörung des Opfers in Abwesenheit des Täters

Eine dem § 247 S. 2 StPO vergleichbare Regelung findet sich lediglich in § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG. ZPO, SGG und ArbGG kennen diese Möglichkeit nicht.

- Audiovisuelle Vernehmung

Alle Verfahrensordnungen bieten Raum für die indirekte Vernehmung von Parteien und Zeugen via audiovisueller Verbindung aus einer anderen Örtlichkeit, vgl. § 128a Abs. 1, 2 ZPO, § 32 Abs. 3 FamFG, § 110a Abs. 1, 2 SGG, § 46 Abs. 2 ArbGG. Ratio dieser Regelungen ist bislang allerdings ausschließlich die Prozessökonomie, nicht der Opferschutz. Hinweise darauf, dass die Praxis sie – was rechtlich bei entsprechender Auslegung möglich wäre – auch zu Opferschutzzwecken anwenden würde, gibt es nicht. Eine explizite gesetzliche Klarstellung erscheint daher wünschenswert.

(c) Ein besonderer Punkt betrifft den Schutz kindlicher bzw. minderjähriger Opfer. Diesbezüglich sind zwei Aspekte anzusprechen.

- Vernehmungsperson

Die exklusive Vernehmung Minderjähriger durch Vorsitzende (vgl. § 241a StPO) finden in den anderen Prozessordnungen kein Pendant; die Möglichkeit zur Anhörung des Opfers in Abwesenheit des Täters (Entfernung des Täters) existiert neben der StPO ausschließlich in Familiensachen (§ 33 Abs. 1 S. 2 FamFG); dies betrifft namentlich Gewaltschutzsachen.

- Altersgrenze

Die Altersgrenze für den Schutz minderjähriger (Opfer-)Zeugen liegt im Strafprozessrecht inzwischen bei 18 Jahren. Die frühere einheitliche Altersgrenze

von 16 Jahren, die in den anderen Prozessordnungen nach wie vor Standard ist (vgl. § 455 ZPO), wurde in § 241a StPO durch das 2. Opferrechtsreformgesetz angehoben.²⁹⁰ Maßgebend hierfür waren zahlreiche internationale Rahmenvorschriften, die für kindliche Opfer wie auch für Zeugen eine Schutzaltersgrenze von 18 Jahren vorsehen. Diese sind zwar vorwiegend auf das materielle und das formelle Strafrecht zugeschnitten. Eine Angleichung erscheint daher nicht zwingend, könnte jedoch gleichwohl bedenkenswert sein.

Gegebenenfalls könnten die beiden angesprochenen Fragen gemeinsam in einem eigenen Paket zur Verbesserung des Schutzes Minderjähriger im deutschen Prozessrecht neu geregelt werden. Sie betreffen nicht ausschließlich Opferzeugen und sind daher in der Übersicht (*Abbildung 2*) farblich gesondert markiert. Darüber hinaus könnten in einem solchen separaten Gesetzespaket zwei weitere Aspekte berücksichtigt werden, auf die vorliegend nur am Rande hingewiesen werden konnte. Einer betrifft die Figur des Verfahrensbeistands für Minderjährige (sog. Kinderanwalt), der in § 158 FamFG für das Verfahren in Kindschaftssachen vorgesehen ist. Diese Möglichkeit könnte auch in anderen Verfahrensarten innerhalb und außerhalb des FamFG für Zwecke des Schutzes minderjähriger Opfer nutzbar gemacht werden. Noch einen Schritt weiter geht Österreich. Dort werden Jugendliche bei ihrer Vernehmung nicht vom Richter, sondern von einer sachverständigen Person vernommen.²⁹¹ Dies könnte ein weiterer Aspekt sein, der im Rahmen einer möglichen Kinderschutznovelle, auch wenn es für das deutsche Prozessrecht eine recht weitgehende Innovation wäre, mit bedacht werden könnte.

4.4.3 Beistandsrechte

Das Strafprozessrecht gewährt auch umfassende Beistandsrechte für die Opfer einer Straftat.²⁹² Ein vergleichbarer Schutzstandard fehlt in anderen außerstrafprozessualen Verfahrensordnungen, wenngleich auch dort einige Beistandsrechte für Verfahrensbeteiligte vorgesehen sind.

(a) Vergleichbare Standards finden sich zunächst bei der Sprachhilfe. Gemäß § 185 GVG ist für eine Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, nicht nur im Strafverfahren (vgl. § 187 Abs. 4 GVG), sondern auch im Zivilprozess, in familiengerichtlichen sowie in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Weitere Kommunikationshilfen gem. §§ 185, 186, 191a GVG sind ebenfalls allgemein verfügbar.

(b) Anwaltliche Beistandsrechte sind ebenfalls überall gewährleistet. Soweit im Zivilprozess Anwaltszwang nicht besteht (vgl. § 78 Abs. 1 ZPO), können sich die

²⁹⁰ Zum Ganzen BR-Drucks. 178/09, 66 f.

²⁹¹ Siehe gleich unten *Punkt 4.5.1.2(c)*.

²⁹² Insbesondere §§ 406f, g, h StPO.

Parteien gem. § 79 Abs. 2 S. 1 ZPO von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Vertretung ist ein „maius“ gegenüber der bloßen strafprozessualen Verfahrensbegeleitung. Parteien und Zeugen können sich jederzeit eines Verfahrensbeistands bedienen. Entsprechendes regeln § 10 FamFG, § 73 Abs. 2 SGG und § 11 Abs. 2 S. 1 ArbGG. Damit kann das Opfer ein persönliches Erscheinen abwenden und sich selbst vor der Konfrontation mit dem Täter in der Sitzung schützen – jedenfalls sofern das Gericht das persönliche Erscheinen nicht ausdrücklich anordnet, was in Verfahren mit strafrechtlichem Kontext allerdings häufige Praxis ist. Für Zeugen existieren vergleichbare Rechte.

Anders als im Strafverfahren gibt es keine dem § 68b Abs. 2 StPO vergleichbare Möglichkeit auf einen kostenfreien Zeugenbeistand. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlage der Zeugen²⁹³ ist ein besonderes Bedürfnis nach einem kostenfreien anwaltlichen Beistand nicht erkennbar.

(c) Regelungsbedarf ergibt sich hingegen bei dem Recht auf Beistand durch eine Vertrauensperson. Formal existieren Vorschriften zum Beistandsrecht zwar in allen Prozessordnungen. Ein Recht auf Begleitung durch einen nichtanwaltlichen Verfahrensbeistand besteht gem. § 90 ZPO, § 12 FamFG, § 11 Abs. 6 ArbGG sowie § 73 Abs. 7 SGG; es basiert aber auf einer anderen prozessualen Konzeption. Die Figur des Beistands hat dort eine prozessuale Funktion. Sie ist daher kein funktionales Äquivalent für die passive, auf psychologische Unterstützung ausgerichtete Prozessbegleitung durch eine Person aus dem sozialen Umfeld oder die Begleitperson einer Opferhilfeeinrichtung. Daher besteht in diesem Bereich gesetzlicher Anpassungsbedarf zur Herstellung einer adäquaten Rechtsgrundlage, um ein dem Strafverfahren vergleichbares Schutzniveau zu erreichen.

(d) Dasselbe gilt im Hinblick auf die psychosoziale Prozessbegleitung (vgl. § 406g StPO). Die Erfahrungen aus Österreich zeigen, dass auch in Zivilprozessen dieses professionalisierte Hilfsangebot von hohem Nutzen sein kann.²⁹⁴ Im Hinblick auf die besondere Konfliktlage in Gewaltschutzverfahren kann auch in diesem Bereich ein entsprechender Bedarf angenommen werden.

(e) Besonders evident erscheint schließlich die unzureichende kostenrechtliche Abfederung der Rechtsverfolgung. Das Kostenrisiko für die Opfer ist in allen Verfahren außerhalb des Strafverfahrens deutlich höher. Als Zivilpartei ist das Opfer stets prozessführende Hauptpartei und nicht wie das Opfer im Strafverfahren nur ‚Nebenbeteiligter‘. Selbst für besonders vulnerable Opfergruppen, die gem. § 397a StPO Anspruch auf Beiordnung eines (für sie kostenfreien) Opferanwalts haben, besteht allenfalls die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Diese wird grundsätzlich nur bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit gewährt; eine Ausnahme gilt im zivil- und familiengerichtlichen Verfahren lediglich in den Instanzen mit An-

²⁹³ Siehe oben *Punkt 4.4.1.*

²⁹⁴ Siehe unten *Punkt 4.5.1.2(a).*

waltszwang (LG, OLG) oder wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (§ 121 ZPO, § 78 FamFG). Darüber hinaus bringen es die strukturellen Unterschiede mit sich, dass jenseits des Strafprozesses zusätzliche Kostenposten in Ausgleich zu bringen sind: Neben den Kosten für die eigene Rechtsvertretung sind dies die Verfahrenskosten sowie die Kosten für die Rechtsvertretung der gegnerischen Partei einschließlich deren notwendigen Auslagen; die letzteren sind aus der PKH ausgenommen (vgl. § 123 ZPO). Das Kostenrisiko für das Opfer wird auch dadurch erhöht, dass die Staatskasse als potenzieller Kostenträger ausfällt.

Das zivilprozessuale Kostenmodell und die allgemeine PKH kommt im Übrigen auch im Adhäsionsverfahren zur Anwendung. Dieses gesplittete Kostenregime innerhalb der straf- und schadensersatzrechtlichen Verbundverfahren lässt die kostenrechtliche Ungleichbehandlung der Verletzten besonders gut erkennen.

4.5 Exkurs in das österreichische und schweizerische Recht

4.5.1 Besonderheiten beim Opferschutz in Österreich

4.5.1.1 Strafprozess

Österreich gehört zu den Rechtsordnungen mit hohen Opferschutzstandards. Es existiert ein ausdifferenziertes System aktiver und passiver Opferrechte im Strafverfahren. Dabei sind Zielsetzung und Inhalt der Informations-, Schutz-, Beistands- und Beteiligungsrechte des österreichischen Strafprozessrechts im Wesentlichen vergleichbar mit den deutschen Regelungen.²⁹⁵ Einige Regelungen sind auch weitergehend. So gehört die angemessene Beteiligung der Opfer zu den fundamentalen Verfahrensgrundsätzen der österreichischen StPO.²⁹⁶ Diesem Grundsatz folgend sind beispielsweise bei der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung im Rahmen der Diversion – anders als im deutschen Recht²⁹⁷ – die Interessen der Opfer zu berücksichtigen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern;²⁹⁸ vor der Einstellungsentscheidung sind sie zu hören.²⁹⁹ In einigen Bereichen hatte das Nachbarland auch eine Vorreiterrolle. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die psychosoziale Prozessbegleitung.

²⁹⁵ Ausführlich *Jesionek* 2006; *Hilf & Anzenberger* 2008; *Sautner* 2010; 2017.

²⁹⁶ § 10 öStPO. Hierzu zählen auch die Verpflichtung aller justiziellen Akteure zur Rücksichtnahme auf die Rechte und Interessen sowie die Schutzbedürfnisse der Opfer.

²⁹⁷ Kritisch *Kilchling* 2002, 61 (m.w.N.).

²⁹⁸ Dies impliziert, dass der Schadenswiedergutmachung Vorrang vor anderen Einstellungs-,Auflagen‘ zukommt.

²⁹⁹ § 206 öStPO.

Österreich hat ein integriertes Modell der Prozessbegleitung zunächst in Modellprojekten entwickelt und zum 1. Januar 2006 implementiert, das eine bestmögliche fachliche Begleitung des Opfers im Strafverfahren gewährleisten soll.³⁰⁰ Es setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: der juristischen und der psychosozialen Prozessbegleitung, die jeweils getrennt durch eine anwaltliche bzw. eine zur psychosozialen Betreuung qualifizierte Begleitperson gewährleistet werden sollen. Wahlweise kann das Opfer eine oder beide Arten der Prozessbegleitung in Anspruch nehmen.³⁰¹ Im Ergebnis erfährt das Opfer damit einen doppelten Schutz: auf rechtlicher wie auf psychosozialer Ebene. Anspruchsberechtigt sind Opfer schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten und Angehörige Getöteter.³⁰²

Gemäß § 66 Abs. 2 öStPO umfasst die psychosoziale Prozessbegleitung die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren; juristische Prozessbegleitung bedeutet nach derselben Vorschrift die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Prozessbegleitung ist für das Opfer kostenfrei. Dieses Modell der juristischen Prozessbegleitung ist eine interessante Alternative zu dem komplexen System der anwaltlichen Beistandsrechte im deutschen Strafprozessrecht. Eine weitere verfahrensrechtliche Besonderheit unterscheidet das österreichische vom deutschen Modell: Über die Gewährung der psychosozialen und der juristischen Prozessbegleitung entscheidet nicht das Gericht. Diese Kompetenz wird von beauftragten Opferschutzeinrichtungen wahrgenommen, die die Opfer dann an die individuellen Begleitpersonen weitervermitteln. Die Einrichtungen sind vom österreichischen Bundesministerium für Justiz kontrahiert; diese sind auch für die finanzielle Abwicklung zuständig.

4.5.1.2 Zivilverfahren

(a) Das Recht auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung wurde bereits drei Jahre nach der Einführung im Strafprozess im Rahmen des 2. Gewaltschutzgesetzes 2009 auch in das Zivilverfahrensrecht übertragen³⁰³, und zwar sowohl in die Zivilprozessordnung³⁰⁴ als auch in das sog. Außerstreitgesetz,³⁰⁵ das im Wesentlichen dem deutschen FamFG entspricht. Das österreichische Justizministerium weist in seiner Gesetzesbegründung darauf hin, dass sich die Verantwortung der Justiz für den Opferschutz nicht auf das Strafrecht beschränkt, sondern ebenfalls

³⁰⁰ Siehe *Jesionek* 2006, 39 ff.; zur Praxis ausführlich *Nachbaur* 2014.

³⁰¹ Einzelheiten bei *Anzenberger* 2014, 754 ff.

³⁰² § 65 Ziff. 1a und b öStPO.

³⁰³ Siehe zur ausführlichen Gesetzesbegründung 193 ME/XXIII GP. Die in dem Ministerialentwurf ebenfalls vorgesehene juristische Prozessbegleitung wurde im parlamentarischen Verfahren fallengelassen.

³⁰⁴ § 73b öZPO.

³⁰⁵ § 7 Abs. 1 AußStrG.

den Bereich des Zivilverfahrens umfasst.³⁰⁶ Nunmehr ist eine psychosoziale Prozessbegleitung, welche dem Opfer in einem Strafverfahren gewährt wurde, auf Verlangen des Opfers unter den gleichen Voraussetzungen auch in einem zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilverfahren möglich. Dabei soll eine kontinuierliche Betreuung durch dieselbe Betreuungsperson, die das Opfer bereits durch das Strafverfahren begleitet hat und zu der in der Regel schon ein Vertrauensverhältnis besteht, auch im nachfolgenden Zivilprozess gewährleistet werden. Voraussetzung ist daher, dass dem Opfer in einem vorangegangenen oder parallellaufenden Strafverfahren gegen den Beschuldigten bereits psychosoziale Prozessbegleitung gewährt worden ist. Darüber hinaus muss gem. § 73b Abs. 1 öZPO der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens stehen, und die Prozessbegleitung muss zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Rücksicht auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich sein. Gemäß § 73b Abs. 1 S. 2 öZPO gilt die Regelung auch für Opfer, die als Zeuge über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden sollen. Der psychosoziale Prozessbegleiter hat gem. § 73b Abs. 2 öZPO die Stellung einer Vertrauensperson; der juristische Beistand durch einen Rechtsanwalt wird hingegen nicht ersetzt.³⁰⁷

(b) Ein zweiter Bereich, in dem strafrechtliche Standards in das Zivilverfahren übertragen wurden, betrifft die Möglichkeit eingeschränkter Personenangaben von Opfern im prozessualen Schriftverkehr und der mündlichen Verhandlung.³⁰⁸ In Fällen, in denen die Bekanntgabe der Wohnadresse an die gegnerische Partei unzumutbar ist, kann diese geheimgehalten werden. Voraussetzung ist gem. § 75a öZPO, dass die betreffende Partei ein schutzwürdiges Interesse in schlüssiger und lebensnaher Weise darlegen kann. Die Wohnadresse muss dem Gericht dann in einem gesonderten Schriftsatz übermittelt werden, der unter Verschluss bleibt. Ebenso sind Urkunden und Dokumente, welche die Anschrift enthalten, zu anonymisieren. Die Originale sind ebenfalls unter Verschluss zu halten. Sie sind ebenso wie der Schriftsatz mit der Volladresse von der Akteneinsicht ausgeschlossen.

Dieselben Regeln gelten auch im Hinblick auf (Opfer-)Zeugen, für den Schriftverkehr mit den Parteien³⁰⁹ ebenso wie für die Zeugenvernehmung im Termin.³¹⁰

(c) Für die Vernehmungssituationen im Termin wurden ebenfalls Schutzregelungen für eine opferschonende Befragung aus dem Strafprozess übernommen, auch hier

³⁰⁶ 193 ME/XXIII GP, 3.

³⁰⁷ Diese und weitere Details bei *Anzenberger* 2014, 758 ff.; *Deixler-Hübner* 2017.

³⁰⁸ 193 ME/XXIII GP, 15 f.

³⁰⁹ Dies betrifft insbesondere die notwendigen Zeugenangaben der beweisführenden Partei.

³¹⁰ §§ 76 und 177 öZPO; vgl. 193 ME/XXIII GP, 16 f.; zum Ganzen *Deixler-Hübner* 2017.

wiederum synchron sowohl für Parteien wie für Zeugen.³¹¹ So ist jetzt auch im Zivilverfahren auf Antrag die räumlich abgesonderte Befragung mit simultaner Videoübertragung möglich.³¹² Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist auf Opfer schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten beschränkt.³¹³ Voraussetzung ist, dass in einem Verfahren, dessen Gegenstand in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren steht, eine Aussage in Anwesenheit der gegnerischen Partei nicht zumutbar ist. Die (Un-)Zumutbarkeit kann sich sowohl aus dem Beweisthema selbst als auch aus der persönlichen Betroffenheit ergeben.

Für Minderjährige gelten weitergehende Schutzvorschriften.³¹⁴ In diesen Fällen kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen ganz von einer Vernehmung absehen oder diese auf bestimmte Beweisthemen beschränken, wenn andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre. Maßgebliche Kriterien für die potenzielle Kindeswohlgefährdung sind die geistige Reife, der Gegenstand der Vernehmung und das Näheverhältnis zu den Prozessparteien. Im Interesse des Kindeswohls müssen Beweisinteressen einer Partei gegebenenfalls zurücktreten; dies gilt auch dann, wenn sie dadurch möglicherweise eines für ihre Prozessführung essenziellen Beweismittels verlustig geht. Ist die minderjährige Person Opfer einer schweren Sexual- oder Gewaltstraftat, gelten die zuvor beschriebenen allgemeinen Regeln zur schonenden Vernehmung. Dabei haben Minderjährige auch im Zivilprozess das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson. Die Prüfung der Kindeswohlgefährdung (Schutz vor belastenden Vernehmungen gem. § 289b öZPO) geht der Entscheidung über die opferschonende Vernehmungssituation (§ 289a öZPO) systematisch vor.

Ein zusätzlicher Schutzmechanismus zur Herstellung einer schonenden Vernehmungssituation für Minderjährige ergibt sich im Übrigen daraus, dass die Vernehmung durch einen geeigneten Sachverständigen anstelle des Richters erfolgt.³¹⁵

(d) In konsequenter Umsetzung der viktimologischen Opferkonzeption³¹⁶ sind die dargestellten Opferschutzrechte im österreichischen Zivilverfahren unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens: Weder ist eine Verurteilung Anspruchsvoraussetzung³¹⁷ noch ein Freispruch ein Ausschlusskriterium.³¹⁸

³¹¹ 193 ME/XXIII GP, 17 ff.; zum Ganzen *Deixler-Hübner* 2017.

³¹² § 289a öZPO.

³¹³ Opfer i.S.v. § 65 Ziff. 1a öStPO.

³¹⁴ § 289b öZPO.

³¹⁵ 193 ME/XXIII GP, 18.

³¹⁶ Vgl. oben *Punkt 2.1* und *2.2*.

³¹⁷ *Deixler-Hübner* 2017; *Anzenberger* 2014, 758.

³¹⁸ 193 ME/XXIII GP, 14.

4.5.2 Opferschutz in der Schweiz

4.5.2.1 Strafprozess

Die Opferrechte im schweizerischen Strafverfahren sind in der (noch jungen³¹⁹) StPO und dem Opferhilfegesetz³²⁰ geregelt. Art und Umfang der Rechte entsprechen im Wesentlichen den deutschen Standards.³²¹ Sie können ebenfalls in vergleichbare Kategorien unterteilt werden. Alle hier näher relevanten Kategorien – Informationsrechte, Schutzrechte und Beistandsrechte – finden auch dort entsprechenden Niederschlag.

Auch in der Schweiz wurde das Recht auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung bereits früher eingeführt als in Deutschland. Anders als in Deutschland und Österreich ist die Prozessbegleitung ganzheitlich auf eine Betreuung aus einer Hand angelegt.³²² Sie umfasst die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist.³²³ Opfer sollen möglichst umfassend bei der Verarbeitung und der Bewältigung der Straftat unterstützt und begleitet werden. Die Beratungsstelle ist sowohl für die Vorbereitung des Opfers auf das Strafverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung bei der Bewältigung der emotionalen Belastungen und der Beantwortung rechtlicher Fragen, als auch für die Begleitung im Verfahren zuständig. Die juristische Begleitung schließt die anwaltliche Vertretung allerdings nicht mit ein. Die Betreuungsperson hat im Verfahren die Rechtsstellung der Vertrauensperson.

Eine weitere Besonderheit ist bei der Ausgestaltung des Rechts auf Beiziehung einer Vertrauensperson zu finden. In Fällen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, kann sich das Opfer von bis zu drei Vertrauenspersonen begleiten lassen; dies kommt insbesondere bei Sexualdelikten in Betracht.³²⁴

4.5.2.2 Zivilverfahren

Bei der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche entspricht die Situation der Opfer in der Schweiz im Wesentlichen der aktuellen Rechtslage in Deutschland. Betroffene können ihre Ansprüche entweder im Rahmen des Strafverfahrens verfolgen³²⁵ oder einen Zivilprozess anstrengen. Im ersteren Fall kann das Opfer, wie beim Adhäsionsverfahren in Deutschland, in vollem Umfang von den strafpro-

³¹⁹ Siehe oben Fn. 12.

³²⁰ Opferhilfegesetz (OHG) vom 23.03.2007.

³²¹ Einzelheiten bei *Hilf & Schwander* 2017.

³²² Zur Praxis *Weishaupt* 2006.

³²³ Art. 14 Abs. 1 OHG.

³²⁴ Art. 70 Abs. 2 schweizStPO.

³²⁵ Zivilklage im Rahmen der Privatklägerschaft gem. Art. 122 ff. schweizStPO.

zessualen Schutzstandards profitieren. Im Zivilprozess geht das Opfer hingegen aller Schutzrechte verlustig. Spezielle Opferschutzregelungen kennt das schweizerische Zivilprozessrecht, anders als das mittlerweile ergänzte österreichische, nicht.

Kettiger kommentiert die Situation wie folgt:

„Die heutige Rechtslage verhindert, dass die Opfer ohne Preisgabe ihres Schutzes zu den ihnen rechtmäßig zustehenden Zivilansprüchen kommen können. In zahlreichen Fällen wird sich somit das Opfer entscheiden müssen, ob es seine Zivilklage unter Preisgabe seiner Schutzrechte und unter allfälliger Erleidung einer Sekundärviktimsierung im Zivilprozess durchsetzen oder zu seinem Schutz auf die Forderungen verzichten will. Dies kann nicht das Ergebnis wohlverstandener Opferhilfe sein.“³²⁶

Das Zitat könnte ohne größere inhaltliche Abstriche auch auf die gegenwärtige Situation in Deutschland übertragen werden.

³²⁶ *Kettiger* 2012, 17–19.

5. Bausteine für einen verbesserten Opferschutz über das Strafprozessrecht hinaus

Aufbauend auf den in den vorigen Abschnitten dargestellten Bedürfnissen von Opfern im Zivilprozess und den anderen in die Untersuchung einbezogenen Verfahrensarten sowie den als relevant identifizierten Schutzlücken sollen abschließend konkrete Vorschläge für eine Übertragung ausgewählter Schutz- und Beistandsrechte in die anderen Verfahrensordnungen entwickelt werden.

Grundsätzlich sind für einen solchen Transfer verschiedene Möglichkeiten denkbar:

- ein universelles Modell,
- eine verfahrensspezifische,
- eine personenbezogene oder
- eine situationsbezogene Schutzkonzeption.

Das universelle Modell stünde für eine mehr oder weniger systematische 1:1-Übertragung der in der StPO verankerten Standards in die anderen Verfahrensordnungen. Die verfahrensspezifische Schutzkonzeption konzentriert sich auf typische prozessuale Settings in bestimmten Verfahrensstadien oder Verfahrensarten und die daraus abgeleitete Interessenlage der Betroffenen, beispielsweise Gewaltschutzverfahren im Sinne von § 210 FamFG. Die personenbezogene Schutzkonzeption knüpft demgegenüber an persönliche Eigenschaften von Opfern oder Opfergruppen und daraus ableitbare spezifische Schutzbedürfnisse an, wie es typischerweise bei kindlichen Opfern Praxis ist. Die situationsbezogene Schutzkonzeption orientiert sich schließlich an bestimmten Prozesssituationen, beispielsweise die richterliche Parteienanhörung oder die Zeugenvernehmung, und zielt auf die möglichst einheitliche Regulierung solcher Situationen über die Prozessordnungen hinweg.

Eine Orientierung an dem universellen Modell scheidet im vorliegenden Fall ebenso aus wie die Schaffung einheitlicher Regelungen über die Prozessordnungsgrenzen hinweg. Zu unterschiedlich sind die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zwischen dem Strafprozess und den zivilen Prozessordnungen einerseits sowie zwischen den hier einbezogenen zivilen Verfahrensarten einschließlich der OEG-Sachen beim Sozialgericht andererseits (siehe oben *Abbildung 2*). Vorzugswürdig erscheint daher eine personenbezogene Schutzkonzeption, die auf typische bzw. typisierbare Schutzbedürfnisse bestimmter Opfergruppen abstellt. Ergänzend werden einzelne verfahrensspezifische Lösungen für Fälle nach dem Gewaltschutzgesetz vorgeschlagen. Diese Verfahren sind auf einen eng definierten spezifischen Sachbereich zugeschnitten und haben einen ebenso spezifischen deliktischen Hintergrund. Sie sind ferner durch die prozessuale Besonderheit charakterisiert, dass Strafverfahren nicht selten erst nachgelagert stattfinden. Der

Konnex zu einem vorgelagerten Strafverfahren und die damit verbundene Indizwirkung, die die Opfervermutung wesentlich trägt,³²⁷ fehlen daher. Gleichwohl kann es an der Opfereigenschaft der Betroffenen im Regelfall ebenfalls keinen Zweifel geben. Es können allerdings einige abweichende Regelungen erforderlich sein.

5.1 Bestimmung des Adressatenkreises

Auch innerhalb des Strafverfahrens selbst ist die Anspruchsberechtigung für die Schutz- und Beistandsrechte nicht einheitlich für alle Opfer geregelt. Hierfür fehlt es bereits an einer praktikablen allgemeinen Opferdefinition.³²⁸ Stattdessen bestimmen sich die Rechte der Betroffenen auf der Basis unterschiedlicher Regelungsprinzipien. Im Wesentlichen kommen zwei Prinzipien zur Anwendung. Am häufigsten entscheidet sich die Anspruchsberechtigung auf der Grundlage der Zugehörigkeit zu bestimmten Opfergruppen, die auf der Basis abstrakter Kriterien definiert werden. Dies sind die bekannten drei (Haupt-)Kategorien von Opfern, nämlich:

- Verletzte,
- nebenklagebefugte Verletzte im Sinne von § 395 StPO,
- sog. privilegierte nebenklagebefugte Verletzte gem. § 397a Abs. 1 StPO.

Mitunter werden innerhalb dieser Gruppen weitere Differenzierungen vorgenommen. So stehen den zur Nebenklage befugten Opfern einige Rechte automatisch zu, während die Wahrnehmung anderer Rechte davon abhängig ist, dass das Opfer sich dem Verfahren auch tatsächlich als Nebenkläger anschließt. Innerhalb der Gruppe der privilegierten nebenklagebefugten Opfer differenziert das Gesetz beispielsweise bei der psychosozialen Prozessbegleitung³²⁹ zwischen zwei Unterkategorien von Opfern.

In einzelnen Fällen erfolgt demgegenüber eine individualisierte Privilegierung auf der Basis einer Einzelfallprüfung. Die wichtigsten Beispielsfälle sind:

- § 48 Abs. 3 StPO,
- § 68b StPO,
- § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG.

Maßgebliches Kriterium für die Bestimmung der Begünstigten opferschützender Regelungen ist in allen Fällen die – potenzielle oder tatsächliche – Schutzbedürftigkeit (im viktimologischen Sinn). Individuelle Lösungen haben im Allgemeinen den Vorteil, dass sie Besonderheiten des Einzelfalles in der Regel besser gerecht

³²⁷ Siehe oben *Punkt 2.2.*

³²⁸ Siehe oben *Punkt 2.1.*

³²⁹ Vgl. *Punkt 4.1.3.1(e).*

werden können. Die Feststellung einer Anspruchsberechtigung auf der Grundlage von Einzelfallprüfungen ist jedoch aufwendig und für die Betroffenen aufgrund der inhärenten fehlenden Vorhersehbarkeit mit einem erheblichen Unsicherheitspotenzial verbunden. In ungünstigen Fällen könnte sich der Schwerpunkt der prozessualen Auseinandersetzung sogar von den eigentlichen materiellrechtlichen Kernfragen – die für die Opfer im Vordergrund stehen – hin zu prozessrechtlichen Scharmützeln um die Inanspruchnahme von Opferrechten verschieben. Im Hinblick auf die mit (schweren) Viktimisierungserlebnissen verbundenen Erfahrungen von Unsicherheit und Kontrollverlust kann diese Rechtsunsicherheit ein zusätzlicher Risikofaktor sekundärer Viktimisierung sein. Rechtssicherheit über die verfügbaren prozessualen Schutz- und Beistandsrechte kann daher ein wichtiger Stabilisierungsfaktor sein. Daher erscheinen Regelungen aufgrund abstrakter, eindeutig definierter Gruppenzugehörigkeit vorzugswürdig. Dies kann in einzelnen Bereichen auch für eine Einbeziehung mehrerer Gruppen oder aller Opfer sprechen.

Freilich spielen bei einigen der hier vorgeschlagenen Regelungen auch finanzielle Erwägungen eine Rolle. Im Hinblick auf die möglichen finanziellen Konsequenzen für die Staatskasse ist die Festlegung des Kreises der Berechtigten auch eine Frage der politischen Priorisierung.

Die Vorschläge unter *Punkt 5.2* sind, soweit sich nichts anderes ergibt, exemplarisch auf die Gruppe der privilegierten nebenklagebefugten Verletzten im Sinne des § 397a Abs. 1 StPO ausgerichtet. Diese Wertung ist selbstredend nicht zwingend.

5.2 Konkrete Vorschläge

Die Reihenfolge der nachfolgend präsentierten Reformvorschläge orientiert sich an einer abgestuften Logik. Die erste Option eines funktional erweiterten Adhäsionsverfahrens basiert auf der Überlegung, dass mit der Überleitung möglichst vieler Streitfälle mit strafrechtlichem Hintergrund aus dem Zivil- in das Strafverfahren opferbezogene Eingriffe in das Zivilprozessrecht weitgehend vermieden werden könnten (*Punkt 5.2.1*). Auf der zweiten Stufe setzt das Konzept einer Minimierung der Kostenrisiken für die Prozessführung von Opfern an. Es geht davon aus, dass eine regelmäßige anwaltliche Vertretung des Opfers in Kombination mit einer weitestgehend reduzierten persönlichen Anwesenheit während des Prozesses das Bedürfnis für die Einführung expliziter Opferschutzbestimmungen ebenfalls reduzieren würden (*Punkt 5.2.2*). Auf einer dritten Stufe sind dann Vorschläge für die Implementierung spezifischer Schutzvorschriften angesiedelt, die zum Ziel haben, die mit der mündlichen Verhandlung und dem Risiko einer persönlichen Konfrontation mit dem Täter einhergehenden Ängste und Gefahren sekundärer Viktimisierung auch hier zu minimieren (*Punkte 5.2.3 bis 5.2.7*). Abschließend wird, in aller Kürze, die frühere Diskussion um den potenziellen Nutzen einer größeren materiellen Bindungswirkung strafrichterlicher Feststellungen für die Zivilgerichte noch einmal aufgegriffen und bewertet (*Punkt 5.2.8*).

5.2.1 Aufwertung bzw. Funktionserweiterung des Adhäsionsverfahrens

Der erste Vorschlag greift die aufgezeigten signifikanten Unterschiede zwischen dem Strafverfahren und dem Zivilprozess auf. Diese werden besonders augenscheinlich im Fall des Adhäsionsverfahrens. Dort wird über Schadensersatzansprüche des Opfers unter den vorteilhaften – opfersensiblen bzw. -sensibleren – prozeduralen Rahmenbedingungen der Strafprozessordnung entschieden. Diese umfassen neben dem oben dargestellten vielfältigen Katalog opferschützender Regelungen eine Reihe zusätzlicher Vorteile:³³⁰ Von besonderer Bedeutung sind die Vermeidung zusätzlicher, gegebenenfalls mehrfacher Verhandlungen und Vernehmungen in einem separaten Zivilprozess, die Möglichkeit, als „Zeuge in eigener Sache“ aufzutreten, und der Ausschluss der Widerklage. Darüber hinaus kann das Opfer in seiner Rolle als Adhäsionskläger in vielfältiger Weise von den Verfahrensregeln des Inquisitionsprozesses profitieren, insbesondere im Hinblick auf die Beweissituation. Ein prozesstaktischer Vorteil ergibt sich ferner aus dem Entscheidungsverbund mit der Anklage, welcher der Vergleichsbereitschaft des (mutmaßlichen) Täters häufig zuträglich sein dürfte. Schließlich profitiert das Opfer von dem Wegfall von Vorschusspflichten und der Streitwertgrenzen sowie dem Umstand, dass Absehentscheidungen im Falle unzulässiger oder unbegründeter Forderungen nicht in Rechtskraft erwachsen.³³¹

Mit völlig anderen prozessualen Rahmenbedingungen ist das Opfer hingegen konfrontiert, wenn es seine Ansprüche wahlweise auf dem Zivilrechtsweg verfolgt oder wenn es auf diesen Rechtsweg angewiesen ist. Letzteres ist stets der Fall, wenn es um die Geltendmachung anderer als der gegenwärtig unter § 403 StPO zulässigen vermögensrechtlichen Ansprüche geht, wenn ein Hauptverfahren nicht stattfindet, der Angeklagte freigesprochen wird, das Verfahren eingestellt wird oder ein Strafbefehl ergeht und der Täter keinen Einspruch einlegt. Dasselbe gilt, wenn das Opfer in Regress genommen wird. Besonders spürbar werden die Unterschiede für Opfer, die zunächst an einem Strafverfahren teilgenommen haben und von den dort geltenden hohen Opferschutzstandards profitieren konnten. Sie könnten sich dann im Zivilprozess in eine andere prozessuale ‚Wirklichkeit‘ versetzt fühlen, was subjektiv nicht nur als unangemessen empfunden werden könnte, sondern auch im Hinblick auf die Problematik sekundärer Viktimisierung zusätzliche Brisanz erhielte.

Da die signifikant unterschiedlichen prozessualen Rahmenbedingungen, wie gezeigt, systembedingt sind und allenfalls punktuell ausgeglichen werden können, könnte es zielführend sein, den Zugang zum Adhäsionsverfahren zu erweitern. Be-

³³⁰ Siehe z.B. *Velten* in: SK-StPO, vor §§ 403–406c, Rn. 5; *Dallmeyer* 2005; *Werner* in: *Werner & Felber* 2016, 29 f.

³³¹ § 406 Abs. 1 S. 3 und Abs. 3 S. 3 StPO; ausführlicher *Felber* in: *Weiner & Felber* 2016, 98 ff.

denkenswert könnte daher eine Erweiterung der im Adhäsionsverfahren zu behandelnden Fragen über die nach der heutigen Fassung des § 403 StPO verhandelbaren vermögensrechtlichen Ansprüche hinaus sein. Mit einer solchen Erweiterung könnten Opfer, wenn sie es wünschen, häufiger als bislang von den vorteilhaften prozessualen Rahmenbedingungen im ‚Schutzraum Strafprozess‘ Gebrauch machen. Mit einem Transfer weiterer Fallgruppen in das Adhäsionsverfahren bestünde die Möglichkeit, die Reichweite des strafprozessualen Opferschutzes zu erweitern, ohne in das traditionelle Regelungsgefüge der adversatorischen Verfahrensordnungen eingreifen zu müssen.

Idealiter wäre das Adhäsionsverfahren dann eine Art Wahlinstrument des Opfers zur Durchsetzung sämtlicher Ansprüche, die mit der Straftat in Verbindung stehen. Allerdings nicht als „Zwangsadhäsionsverfahren“, wie es in der langen rechtspolitischen Diskussion um diese prozessuale Alternative mitunter diskutiert wurde,³³² sondern im Sinne einer Wahlgerichtsbarkeit. Damit einher ginge eine Funktionserweiterung des Adhäsionsverfahrens. Ratio wäre dann nicht mehr nur der Beschleunigungsgedanke, der seine Einführung und sukzessive Erweiterung wesentlich bestimmt hat,³³³ sondern die Zurverfügungstellung einer prozessualen Option unter bestmöglichen Opferschutzstandards, wie sie das Zivilprozessrecht auch in Zukunft wohl nur bedingt bieten kann.

Eine solche Konzeption könnte möglicherweise auch einige Grundgedanken der Diskussion um eine sog. „Parallel Justice“³³⁴ aufgreifen, freilich bezogen auf das Adhäsionsverfahren als in Funktion und Reichweite erweitertes Verfahrensangebot zur Behandlung von Opferansprüchen – und nicht etwa als politisches Vehikel zur Einschränkung oder gar Abschaffung der Nebenklage, was keinesfalls wünschenswert wäre.³³⁵ Denkbar wäre ferner, die Behandlung der nichtstrafrechtlichen Fragen mittels eines Verfahrens-Interlokuts von der Strafverhandlung abzutrennen und in einem eigenen, gesonderten Verfahrensabschnitt zu verhandeln. Die Verhandlungsführung könnte insoweit auch einem dafür zuständigen (Einzel-)Richter³³⁶ übertragen werden.

Allerdings wäre die Reichweite eines solchen Modells in seiner gegenwärtigen Grundstruktur sachlich begrenzt. Nicht erfasst wären damit Fallkonstellationen, in

³³² In diesem Sinne etwa *Greiner* 2011.

³³³ Das Opfer soll einfacher und schneller, d.h. ohne zusätzliche Zivilklage, einen vollstreckbaren Titel bekommen können; *Kaiser* 1992; *Velten* in: SK-StPO; *Weiner & Felber* 2016. Ausführlicher auch *Spiess* 2008, 16 ff.

³³⁴ *Von Galen* 2013; *Pfeiffer* 2014.

³³⁵ Beide Instrumente haben völlig unterschiedliche Funktionen; in diesem Sinne auch *Schöch* 2014.

³³⁶ So könnte im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung zum Beispiel je ein – ggf. in Adhäsionssachen besonders geschultes – Mitglied jeder Strafkammer diese Aufgabe übertragen bekommen. Auch andere Lösungsmodelle wären denkbar.

denen das Opfer Ansprüche gegen Dritte erhebt (beispielsweise Pressesachen wegen unangemessener Berichterstattung) sowie alle Verfahrenskonstellationen, in denen das Opfer beklagte Partei ist (es sei denn, man würde das Widerklageverbot aufheben). Nicht übertragbar wären ferner ArbGG- und SGG-Sachen. Einen selbstständigen Bereich bilden ferner die Gewaltschutzverfahren nach §§ 210 ff. FamFG. Versperrt wäre der Zugang schließlich auch in allen Fällen, die erst gar nicht in das Hauptverfahren münden.³³⁷

Auch bei einer Erweiterung des Adhäsionsverfahrens in dem hier diskutierten Sinne würden die Praxisprobleme, die das Adhäsionsverfahren aktuell kennzeichnen, freilich nicht per se gemindert. Die restriktive, oft als wenig opferfreundlich kommentierte Rechtsprechung³³⁸ hat ihre tieferen Ursachen in der begrenzten Kompatibilität der von dem Amtsermittlungs- und dem Beibringungsgrundsatz geprägten unterschiedlichen Verfahrensteile.

Erforderlich wäre daher in jedem Fall eine grundlegende Überarbeitung der §§ 403 ff. StPO. Dies würde den Rahmen dieser explorativen Studie sprengen.

5.2.2 Minimierung oder umfassende Freistellung von Kostenrisiken

Grundsätzlich sollten Opfer die Möglichkeit der durchgehenden Rechtsvertretung haben. Das entlastet sie strukturell am besten von den Belastungen, die mit der Prozessführung verbunden sind. Freilich kann es nicht darum gehen, in Verfahren mit Opferbezug einen allgemeinen Anwaltszwang einzuführen. Dies wäre zum einen ein sehr weitgehender Eingriff in die tradierten allgemeinen Regelungen zur Rechtsvertretung bei den Amts-, Land- und Fachgerichten. Zum anderen sollte die Entscheidung über die Beiziehung einer anwaltlichen Vertretung wie alle Opferrechte optional ausgestaltet sein.

Wie dargestellt sind die Parteien im Zivilverfahren mit höheren Kostenrisiken konfrontiert als Opfer im Strafverfahren (selbst wenn sie dort als Nebenkläger formal am Verfahren beteiligt sind). Dies betrifft neben den Kosten für die eigene Rechtsvertretung die Verfahrenskosten sowie die außergerichtlichen Kosten der gegnerischen Partei einschließlich der gesetzlichen Gebühren und Auslagen.³³⁹ Das für Opfer ungünstige zivilrechtliche Kostenverteilungsprinzip gilt grundsätzlich auch im Adhäsionsverfahren. Auch im günstigen Fall einer Beiordnung nach §§ 121 Abs. 1, 2 ZPO bzw. § 404 Abs. 5 S. 5 StPO umfasst die kostenrechtliche Entlastungswirkung wie im Strafverfahren lediglich die eigenen Kosten.³⁴⁰

³³⁷ Das sind in der Praxis mehr als drei Viertel aller strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, vgl. Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften 2015, Tab. 2.4.1 u. 2.4.2.

³³⁸ Nachweis bei *Schroth* 2011, Rn. 339 ff.; *Weiner & Felber* 2016.

³³⁹ Siehe oben *Punkt 4.2.4.*

³⁴⁰ Einzelheiten bei *Schneckenberger* in: *Weiner & Felber* 2016, 152 ff.

Eine Minimierung bzw. vollständige Freistellung von Kostenrisiken wäre daher empfehlenswert. Als Minimallösung wäre mindestens der Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung bei der Prozesskostenhilfe wünschenswert. Darüber hinaus wird die Ergänzung und partielle Ersetzung des zivilprozessualen PKH-Modells in Anlehnung an das strafprozessuale Beiordnungsmodell vorgeschlagen. Eine solche Systemänderung hätte Bedeutung über die Zivilverfahren im engeren Sinne hinaus. Sie könnte zugleich dazu beitragen, einen der mutmaßlich wesentlichen Gründe für die relative Bedeutungslosigkeit des Adhäsionsverfahrens zu beseitigen: das im Gegensatz zum Strafverfahren nicht nur finanziell höhere, sondern zugleich – selbst bei vorheriger anwaltlicher Beratung³⁴¹ – schwer kalkulierbare Kostenrisiko.³⁴²

Eine Besserstellung in zivilen Verfahren könnte (jedenfalls in einem ersten Schritt) auf Fälle im Sinne von § 397a Abs. 1 StPO beschränkt werden. Die Privilegierung dieser Opfergruppen ist in Anbetracht der zugrunde liegenden schweren Straftaten³⁴³ oder der persönlichen Situation³⁴⁴ angezeigt, welche die Gefahr der sekundären Viktimisierung besonders evident erscheinen lassen, sodass jedenfalls bei diesen Opfern ein entsprechendes Schutzbedürfnis auch über das Strafverfahren hinaus vorliegen kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kostenlast für die betroffenen Opfer nicht nur unmittelbare finanzielle Konsequenzen, sondern darüber hinaus auch potenzielle viktimologische Relevanz hat. Eine anwaltliche Vertretung ist in dieser Situation nicht nur im Hinblick auf die in zivilrechtlichen Fragen wichtige juristische Beratung von Bedeutung, sondern auch wegen der Vertretungsfunktion, die zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Abschirmung des Opfers vor dem Prozessgegner sein kann. Über diesen direkten Nutzen hinaus kann ein erweiterter Beiordnungsanspruch auch verhindern, dass verunsicherte Betroffene auf den – aus viktimologischer Perspektive – dringend erforderlichen Beistand nur deshalb verzichten, weil sie das Kostenrisiko scheuen.³⁴⁵

Um dieses Ziel zu erreichen, erscheint eine Verankerung in den bereits existierenden Regelungen der StPO mit einer Öffnungsklausel für andere Verfahren empfehlenswert. Die Regelung passt sachlich am besten in den Regelungskontext des fünften Buchs der StPO, das alle wesentlichen Bestimmungen, die die prozessuale Stellung des Opfers betreffen, bündelt. Auf der Basis einer solchen technischen Umsetzung wäre der wünschenswerte Konnex zu strafrechtlich relevanten Fällen gewahrt, was zugleich als Vorkehrung gegen möglichen Missbrauch durch Unbe-

³⁴¹ Die Kosten dieser Beratung sind ihrerseits in zahlreichen typischen Situationen nicht erstattungsfähig; siehe *Schroth* 2011, Rn. 391.

³⁴² *Weiner* in: *Weiner & Felber* 2016, 35 f.

³⁴³ § 397a Abs. 1 Nr. 1, 2 (erster HS), 3 StPO.

³⁴⁴ § 397a Abs. 1 Nr. 2 (zweiter HS), 4, 5 StPO.

³⁴⁵ *Velten* in: SK-StPO, § 397a Rn. 2. Siehe zur gesetzgeberischen Ratio des § 397a StPO auch BT-Drucks. 16/12098, 9 f.

rechtigte im Zivilprozess wirkt. Daher sollte die Privilegierung auf Fälle beschränkt werden, in denen diese bereits im Strafverfahren bewilligt wurde. Die Strafgerichte haben darüber hinaus auch die erforderliche Sachkunde für diese Entscheidung. Ein weiterer praktischer Vorteil dieser Lösung wäre, dass nur ein Antrag und eine gerichtliche Entscheidung für das bzw. die weiteren Verfahren erforderlich wären. Bereits jetzt gilt bezogen auf das Strafverfahren, dass eine Beordnungsentscheidung, egal in welchem Stadium sie erfolgt, sich auf das gesamte weitere Verfahren erstreckt.³⁴⁶ Eine Erweiterung im hier vorgeschlagenen Sinne würde dann eine durchgehende rechtliche Betreuung des Opfers auch über das Strafverfahren hinaus ermöglichen und das Opfer zugleich vor dem Risiko späterer abweichender Entscheidungen schützen.

Um nicht nur das Adhäsionsverfahren zu erfassen, wäre zusätzlich eine Öffnungsklausel über die Beendigung des Strafverfahrens hinaus erforderlich. Denn Zivilklagen schließen sich in der Regel erst an das Strafverfahren an (in Fällen von § 823 Abs. 2 BGB ist diese Reihenfolge systematisch auch entsprechend angelegt). Zu denken wäre ferner an besondere Konstellationen in Gewaltschutzsachen. Diese sind in aller Regel strafrechtlich relevant, finden zeitlich aber vorgelagert statt; gegebenenfalls wäre daher an eine ergänzende Regelung für Fälle zu denken, die nicht zwangsläufig ins strafrechtliche Ermittlungsverfahren münden.³⁴⁷

Anknüpfungssachverhalt und Anknüpfungsnorm sollte daher § 397a StPO sein, der um folgende Regelungselemente zu ergänzen wäre, die unmittelbar an Abs. 1 anschließen und vorzugsweise in einem eigenen neuen § 397a Abs. 1a StPO platziert und wie folgt formuliert werden könnten:

§ 397a Abs. 1a [neu] StPO

[1]

¹Die Beordnung erstreckt sich auf andere gerichtliche Verfahren über [zivilrechtliche³⁴⁸] Ansprüche, die mit der Straftat, die zur Nebenklage berechtigt, in Zusammenhang stehen; dies gilt auch nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens.³⁴⁹

²Erstattungsfähig sind in diesen Fällen auch die gesetzlichen Gebühren und Auslagen i.S.v. § 91 Abs. 2 ZPO der anderen Partei und die Gerichtskosten.³⁵⁰

³⁴⁶ BGH, NStZ 2009, 297.

³⁴⁷ In diesen Fällen bieten die §§ 397a/406h i.V.m. § 395 Abs. 1 Nr. 5 StPO derzeit nur unzureichenden Schutz.

³⁴⁸ Je nach Präferenz könnten einzelne weitere Verfahrensarten ergänzt werden, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von OEG-Sachen.

³⁴⁹ Eventuell könnte an eine zeitliche Begrenzung gedacht werden.

³⁵⁰ Die einzelnen Punkte stehen unabhängig voneinander. Im Hinblick auf die Reichweite und finanziellen Konsequenzen kann über die Erstattungsfähigkeit der einzelnen Kostenpositionen gesondert entschieden werden.

Ergänzend sollte in § 397a Abs. 2 für die Fälle der Prozesskostenhilfe die bestehende Ausnahmeklausel des S. 2 um eine Regelung betreffend die gegnerischen Kosten wie folgt ergänzt werden:

§ 397a Abs. 2 [ergänzt] StPO

[2]

²§ 114 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Absatz 2, § 121 Absatz 1 bis 3 sowie § 123 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden.

Für das Adhäsionsverfahren müsste eine Folgeregelung ergänzt werden. Ohne eine solche Ergänzung wären die Adhäsionskläger benachteiligt. Konkret könnte in § 404 Abs. 5 S. 2 StPO ein einfacher Verweis auf § 397a Abs. 1a S. 2 StPO (neu) eingefügt werden, der wie folgt formuliert werden könnte:

§ 404 Abs. 5 [ergänzt] StPO

[3]

¹Dem Antragsteller und dem Angeschuldigten ist auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, sobald die Klage erhoben ist. ²§ 121 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass dem Angeschuldigten, der einen Verteidiger hat, dieser beigeordnet werden soll; dem Antragsteller, der sich im Hauptverfahren des Beistandes eines Rechtsanwalts bedient, soll dieser beigeordnet werden; **§ 397a Abs. 1a S. 2 [neu³⁵¹] gilt entsprechend.** ³Zuständig für die Entscheidung ist das mit der Sache befasste Gericht; die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Aus Gründen der Gleichstellung der potenziell Betroffenen sollte darüber hinausgehend über eine Anpassung der Beschwerdemöglichkeiten nachgedacht werden. Nachdem die Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen nach § 397a im Jahr 2013 abgeschafft worden ist,³⁵² wäre zu empfehlen, § 404 Abs. 5 S. 3 letzter HS ebenfalls zu streichen, sodass auch diese Entscheidungen entsprechend rechtsmittelfähig werden.

Zusätzlich wäre eine (echte oder deklaratorische) Verweissnorm zu dem erweiterten § 397a StPO in der ZPO (§§ 114 ff.) erforderlich. Diese Verweissnorm würde ihrerseits von den Generalverweisen in ArbGG, FamFG und SGG miterfasst, sodass ein einheitlicher Standard für alle relevanten Verfahrensarten gewährleistet ist. Die Verweissnorm könnte entweder in § 121 ZPO eingefügt oder als spezifischer Sachverhalt in einem neuen § 121a ZPO ausgestaltet werden:

³⁵¹ Siehe oben Nr. [1].

³⁵² Siehe oben Fn. 213.

§ 121a [neu] ZPO

[4]

¹Handelt es sich um ein Verfahren, dessen Gegenstand mit einer Straftat, die nach der Strafprozessordnung zur Nebenklage berechtigt, in Zusammenhang steht, so findet abweichend von § 121 die Vorschrift des § 397a Abs. 1a [neu³⁵³] der Strafprozessordnung Anwendung. ²§ 121 Abs. 3 und § 123 gelten nicht.

Um Betroffene in Gewaltschutzverfahren auch dann einzubeziehen, wenn parallel nicht mindestens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren stattfindet, wird ferner empfohlen, eine entsprechende Ergänzung in das FamFG aufzunehmen, die auch diese besondere Fallkonstellation erfasst.³⁵⁴ Die Vorschrift wäre sachlich im 7. Abschnitt des Zweiten Buchs (Verfahren in Gewaltschutzsachen) einzufügen und könnte beispielsweise als neuer § 212a FamFG normiert werden:

§ 212a [neu] FamFG

[5]

¹Dem Antragsteller stehen die Rechte eines Nebenklägers gem. § 397a [neu³⁵⁵] der Strafprozessordnung zu. ²Die Entscheidungen trifft das nach § 211 zuständige Gericht.

Alternative 1:

Alternativ zu den bis hierher erörterten Neuregelungen für eine bessere Kostendeckung innerhalb des Systems der Beiordnung und der PKH wäre auch die Schaffung eines separaten Ausgleichsystems für Kostenansprüche der gegnerischen Partei (Täter) gegenüber der Staatskasse denkbar. Ein solcher Anspruch würde sachlich eigentlich in den Regelungskontext des OEG passen, systematisch jedoch nicht, da es in die Kriegspferfürsorge verweist. Versorgungsämter wären wohl nicht der passende Schuldner für einen Kostenausgleich.

Alternative 2:

Für minderjährige Opfer könnte alternativ für alle Verfahrensarten ein Verfahrensbeistand in Anlehnung an den „Kinderanwalt“ im Familienverfahren (vgl. § 158 FamFG) eingeführt werden. Anders als nach dem Kinderbeistandsgesetz in Österreich,³⁵⁶ das die Kosten auf die Parteien überträgt, sollte das Angebot für die Beteiligten kostenneutral sein.

³⁵³ Siehe oben Nr. [1].

³⁵⁴ Siehe oben Fn. 347.

³⁵⁵ Siehe oben Nr. [1] und [2].

³⁵⁶ Siehe hierzu oben *Punkt 4.5.1.*

5.2.3 Erweiterung der einfachen Prozessbegleitung und der psychosozialen Prozessbegleitung

Wie dargestellt, sind die Vorschriften zum zivilprozessualen Beistandsrecht anders konstruiert als im Strafverfahren, nämlich als Beistandsrecht mit Vertretungsfunktion.³⁵⁷ Entsprechend präzise sind die zulassungsfähigen Personengruppen definiert. Darum geht es bei der einfachen Prozessbegleitung durch eine Vertrauensperson nicht. Ein echter Anspruch auf eine solche Unterstützung fehlt. Dasselbe gilt für die professionelle Unterstützung durch eine fachlich ausgebildete psychosoziale Begleitperson. Die Übertragung beider Ansprüche in andere Prozessordnungen wird daher ebenfalls empfohlen.

(a) Das Recht auf die Begleitung der Parteien durch eine Vertrauensperson könnte unmittelbar in den Regelungskontext des § 90 ZPO eingebaut werden. Da ein solches Recht die Chancengleichheit der Parteien nicht tangiert und auch kostenneutral ist, kann sie alternativ für alle oder jedenfalls für alle nebenklagebefugten Opfer gewährt werden. Sie ist in sämtlichen Verfahrensarten sinnvoll. Die im Wesentlichen ähnlich konzipierten §§ 12 FamFG, 11 Abs. 6 ArbGG, 73 Abs. 7 SGG bräuchten dann lediglich um eine entsprechende Verweisklausel ergänzt zu werden. Die Grundregelung könnte man beispielsweise als neuen § 90 Abs. 3 ZPO implementieren und wie folgt formulieren:

§ 90 Abs. 3 [neu] ZPO

[6]

¹Handelt es sich um ein Verfahren, dessen Gegenstand mit einer Straftat [, die nach der Strafprozessordnung zur Nebenklage berechtigt,] in Zusammenhang steht, können die Parteien [auf Antrag³⁵⁸] auch mit einer anderen Person ihres Vertrauens erscheinen, wenn sie zugleich Verletzte dieser Straftat sind. ²Die Vertrauensperson ist gemeinsam mit der Partei zur Anwesenheit berechtigt. ³Die Absätze 1 Satz 2 bis 4 und 2 gelten nicht.

Die Verweisnormen könnten in den anderen Prozessordnungen gleichlautend sein. Da der Schutzzweck der Regelung nicht allein auf die psychologische Unterstützung im Hinblick auf eine mögliche Begegnung mit dem Täter ausgerichtet ist, sondern zugleich Schutz in der aufgrund des Prozessgegenstandes (die Viktimisierung und ihre Folgen) potenziell belastenden Situation sowie gegenüber dem Gericht vermitteln soll, ist die Regelung auch im Arbeits- und Sozialgerichtsprozess von Relevanz. Die Verweise könnten wie folgt formuliert werden:

³⁵⁷ Siehe oben *Punkt 4.2.3(b)*.

³⁵⁸ Bei Einführung eines Antragserfordernisses müsste auch eine ergänzende Regelung über Entscheidung und mögliche Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingebaut werden, z.B.: „Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

**§ 12 S. 6 FamFG / § 11 Abs. 6 S. 6 ArbGG /
§ 73 Abs. 7 S. 6 SGG [neu]**

[7]

§ 90 Abs. 3 [neu³⁵⁹] der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(b) Die Übertragung des Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung sollte sowohl im Hinblick auf die Erforderlichkeit als auch auf die Kosten enger begrenzt werden. Eine grundsätzliche Orientierung kann das österreichische Recht bieten, das bislang Vorreiter bei der Einführung im Zivilprozess ist.³⁶⁰ Zwei wesentliche Grundsätze sollten von dort sinngemäß übernommen werden: Zum einen muss der Gegenstand des Zivilverfahrens auch hier in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens stehen, zum anderen muss psychosoziale Prozessbegleitung bereits im Strafverfahren gewährt worden sein.

Anknüpfungssachverhalt und Anknüpfungsnorm könnte auch hier die strafprozessuale Regelung sein. Die Entscheidung im Strafverfahren könnte in ihrer Wirkung entsprechend auf die Zivilverfahren ausgedehnt werden. Damit wären wiederum der sachliche Konnex zu einem strafrechtlich relevanten Ausgangsgeschehen hergestellt und durch die einmalige Zulassungsentscheidung frühzeitig Rechtssicherheit sowie eine durchgängige Betreuung sichergestellt. Die Differenzierung der Beiordnungsberechtigten gem. § 406g Abs. 3 StPO sollte ebenfalls beibehalten werden. Durch eine ergänzende Verweisnorm in der ZPO und dem FamFG müsste der Anspruch dann ebenfalls noch formal in diese Verfahren inkorporiert werden. Da die Gefahr einer unmittelbaren Konfrontation mit dem Täter in arbeitsgerichtlichen und in OEG-Verfahren nicht evident ist, erscheint eine Erstreckung auf diese Verfahrensarten nicht angezeigt.

Die Erweiterung könnte in § 406g StPO als neuer *Abs. 3a* eingefügt und wie folgt formuliert werden:

§ 406g Abs. 3a [neu] StPO

[8]

Die Rechte aus Absatz 1 sowie die Beiordnung nach Absatz 3 erstrecken sich auf andere gerichtliche Verfahren über [zivilrechtliche] Ansprüche, die mit der Straftat, die zur psychosozialen Prozessbegleitung berechtigt, in Zusammenhang stehen; dies gilt auch nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens.³⁶¹

In die ZPO und das FamFG müssten wiederum entsprechende Verweisnormen eingefügt werden. In einer engeren Variante könnte die Übertragung auf Fälle mit beigeordnetem Prozessbegleiter gem. § 406g Abs. 3 begrenzt werden. Eine weiter gefasste Variante könnte direkt an die grundsätzlich allen Opfern zustehenden

³⁵⁹ Vgl. Formulierungsvorschlag Nr. [6].

³⁶⁰ Siehe oben *Punkt 4.5.1.*

³⁶¹ Siehe oben Fn. 349.

Rechte aus § 406g Abs. 1 anknüpfen; in diesem Fall müssten die Komplementärnormen in der ZPO und im FamFG über die Verweisfunktion hinaus auch eine Untersagensermächtigung entsprechend § 406g Abs. 4 StPO vorsehen.

Für den Zivilprozess sollte eine eigenständige Regelung im Anschluss an § 90 ZPO geschaffen werden. Ein möglicher § 90a ZPO (neu) könnte in der engeren Variante die folgenden Elemente enthalten:

§ 90a [neu] ZPO

[9]

¹Handelt es sich um ein Verfahren, dessen Gegenstand mit einer Straftat in Zusammenhang steht, hat eine Partei, die Verletzte dieser Straftat ist, das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung entsprechend § 406g der Strafprozessordnung, sofern ihr im Strafverfahren bereits ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet worden ist. ²§ 406g Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

Die weiter gefasste Alternativvariante sollte die folgenden Elemente enthalten:

§ 90a [neu] ZPO

[9a]

- (1) ¹Handelt es sich um ein Verfahren, dessen Gegenstand mit einer Straftat in Zusammenhang steht, hat eine Partei, die Verletzte dieser Straftat [im Sinne von § 395 / § 397a Abs. 1 der Strafprozessordnung] ist, das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung entsprechend § 406g Absatz 1 der Strafprozessordnung, sofern sie diese bereits im Strafverfahren wahrgenommen hat. ²§ 406g Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.**
- (2) ¹Einem nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter kann die Anwesenheit bei der Vernehmung der Partei untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. ²§ 406g Abs. 4 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.**

Auch im FamFG bedürfte es einer entsprechenden Regelung. Eine einfache deklaratorische Verweismorm auf § 90a (neu) ZPO erscheint allerdings nicht hinreichend. Denn es sollten grundsätzlich auch diejenigen Fälle berücksichtigt werden, die kein oder noch kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zur Folge haben. Für diese Fälle könnte eine vorläufige Entscheidung durch das Familiengericht vorgesehen werden. Diese sollte allerdings keine Bindungswirkung für ein späteres Strafverfahren haben. Da es sich bei Gewaltschutzsachen um eine spezifische Fallgruppe³⁶² handelt, sollte auf eine weitere Differenzierung der Berechtigten entlang der Personengruppen gem. § 406g Abs. 2 S. 1 und 2 StPO verzichtet werden. Stattdessen sollten alle Betroffenen die Chance auf eine vorläufige Beiordnung haben.

³⁶² Siehe § 210 FamFG.

Eine solche Regelung wäre vorzugsweise im Anschluss an den zuvor ebenfalls empfohlenen neuen § 212a als § 212b (neu) FamFG einzufügen:

§ 212b [neu] FamFG

[10]

¹Die Vorschriften des § 90a [neu³⁶³] der Zivilprozessordnung über psychosoziale Prozessbegleitung gelten entsprechend. ²Auf Antrag kann das Gericht einen psychosozialen Prozessbegleiter vorläufig beiordnen. ³Die Beiordnung wirkt nur für das Verfahren nach § 210 und endet, wenn ein Strafgericht eine neue Entscheidung nach § 406g Absatz 3 der Strafprozessordnung getroffen hat.

5.2.4 Opfersensible Beschränkung der Anordnung des persönlichen Erscheinens

Die Anordnung des – im Regelfall gleichzeitigen – Erscheinens der Parteien birgt ein systematisches Risiko des persönlichen Aufeinandertreffens von Opfer und Täter.³⁶⁴ Daher erscheint eine opfersensible Beschränkung dieses Instruments angezeigt. Hierfür kommen zwei Ansatzpunkte in Betracht, die sich idealiter komplementär ergänzen, je nach Fallkonstellationen aber auch jeweils einzeln potenzielle Schutzwirkung entfalten können: zum einen die Beschränkung der Anordnung des persönlichen Erscheinens als solcher, zum anderen Vorkehrungen für eine begebnungsfreie Befragungssituation. Beide Elemente lassen sich einfacher einsetzen, wenn eine durchgehende (anwaltliche) Vertretungsmöglichkeit gewährleistet ist. Insofern besteht eine mittelbare Verbindung zu *Punkt 5.2.2*.

(a) Die opfersensible Beschränkung der Anordnung des persönlichen Erscheinens wäre technisch lösbar durch eine inhaltliche Erweiterung des § 141 ZPO in einem neuen, zusätzlichen Abs. 1 Satz 3. Denn nach gegenwärtiger Rechtslage beziehen sich die Gründe, die ein Absehen von der entsprechenden Anordnung begründen können, primär auf organisatorische Kriterien (große Entfernung, Verhinderung wegen Krankheit); Opferschutz ist bislang kein expliziter Normzweck. Wenn das persönliche Erscheinen aber grundsätzlich bereits aus den genannten organisatorischen Gründen verzichtbar erscheint, sollte dies erst recht aus Gründen des Opferschutzes möglich sein.

Für eine solche Neuregelung sind verschiedene Lösungen mit unterschiedlicher Reichweite denkbar. Eine einfache Lösung wäre die Einführung einer expliziten Anhörungspflicht. Das Absehen aus Opferschutzerwägungen wäre dann unter das Merkmal „aus sonstigem wichtigen Grund nicht zuzumuten“ zu subsumieren. Die konkrete Belastungssituation müsste von der Opferpartei dargelegt und vom Gericht gewürdigt werden. Der Bezug auf die persönliche Qualifikation einer der Par-

³⁶³ Siehe oben Nr. [9/9a].

³⁶⁴ Siehe oben *Punkt 4.2.2(a)*.

teien gem. § 397a StPO sollte hierfür eigentlich ausreichend sein; eine grundsätzliche Anerkennung durch die Rechtsprechung steht allerdings bislang aus. Eine solche einfache Variante des § 141a Abs. 1 S. 3 (neu) ZPO könnte wie folgt lauten:

§ 141 Abs. 1 S. 3 [neu] ZPO

[11a]

³Die Parteien sind vor der Anordnung zu hören.

Alternativ könnte eine Antragsregelung für besonders schutzbedürftige Opfer im Sinne des § 397a StPO eingeführt werden, vorzugsweise ebenfalls kombiniert mit einer Pflicht zur Anhörung beider Parteien, die hier systematisch auf die Absehensentscheidung auszurichten wäre. Diese Variante des vorgeschlagenen § 141a Abs. 1 S. 3 (neu) ZPO würde sich dann wie folgt darstellen:

§ 141 Abs. 1 S. 3 [neu] ZPO

[11b]

³Das Gericht soll von der Anordnung auf Antrag einer Partei, deren persönliches Erscheinen angeordnet wurde, absehen, wenn die Partei in einem Strafverfahren, dessen Gegenstand in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens steht, privilegiert im Sinne des § 397a Abs. 1 der Strafprozessordnung ist; [die Parteien sind vor der Entscheidung zu hören].

Eine dritte Variante könnte auf eine eindeutige inhaltliche Klarstellung gegründet werden, gegebenenfalls ebenfalls kombiniert mit der Pflicht zur Anhörung der Parteien.

§ 141 Abs. 1 S. 3 [neu] ZPO

[11c]

³Eine Unzumutbarkeit ist in der Regel auch anzunehmen, wenn eine Partei, deren persönliches Erscheinen angeordnet werden soll, in einem Strafverfahren, dessen Gegenstand in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens steht, privilegiert im Sinne des § 397a Abs. 1 der Strafprozessordnung ist; [die Parteien sind vor der Anordnung zu hören].

In allen Varianten kann das Gericht das persönliche Erscheinen gleichwohl anordnen; in der zweiten Variante wäre diese Möglichkeit etwas restriktiver ausgestaltet.

(b) Für den Fall, dass das Gericht das persönliche Erscheinen tatsächlich für erforderlich hält, sollte – unabhängig von bzw. in Ergänzung zu den neuen Regelungsoptionen gem. (a) zur Anordnung der Anwesenheit – die Möglichkeit einer begegnungsfreien Verhandlung mit den zur Anwesenheit verpflichteten Parteien vorgesehen werden. Auch hierfür sind zwei alternative Wege bzw. Modelle denkbar.

Eine Lösungsalternative wäre eine räumliche Trennung der Parteien mit gleichzeitiger audiovisueller Übertragung. Dies wäre technisch umsetzbar durch eine Anknüpfung an die Regelung des § 128a Abs. 1 ZPO, der ein solches Verfahren aus

Gründen der Prozessökonomie zulässt; Opferschutz ist auch hier – anders als beispielsweise bei § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG – kein expliziter Normzweck.³⁶⁵ Daher wäre ein ergänzender klarstellender Satz wünschenswert, der diese technische Lösung auch für den Opferschutz nutzbar macht. Dies wäre technisch umsetzbar durch die Einfügung eines neuen § 128a Abs. 1 S. 2 ZPO:

§ 128a Abs. 1 S. 2 [neu] ZPO

[12]

²Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Partei in einem Strafverfahren, dessen Gegenstand in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens steht, privilegiert im Sinne des § 397a Abs. 1 der Strafprozessordnung ist.

Wahlweise oder alternativ könnte, in Anlehnung an die Regelung des § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG, eine zeitlich versetzte Anhörung vorgesehen werden, ohne dass es der logistisch aufwendigeren räumlich-technischen Trennungslösung im Sinne des § 128a bedürfte. Dementsprechend könnte § 141 Abs. 2 ZPO um einen neuen *Satz* 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

§ 141 Abs. 2 S. 3 [neu] ZPO

[13]

³Ist eine der Parteien in einem Strafverfahren, dessen Gegenstand in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens steht, privilegiert im Sinne des § 397a Abs. 1 der Strafprozessordnung, so soll die persönliche Anhörung dieser Partei auf Antrag in Abwesenheit der anderen Partei erfolgen.

Diese Ergänzung wäre auch ohne die zuvor diskutierten Möglichkeiten zur Beschränkung der Anordnung des persönlichen Erscheinens denkbar.

(c) § 33 FamFG enthält die bereits erwähnte eigenständige Regelung zur Anordnung des persönlichen Erscheinens und zur Anhörung; insoweit erscheint eine Ergänzung nicht erforderlich. Im ArbGG und SGG ist die Gefahr von Konfrontationssituationen zwischen Opfer und Täter nicht evident; eine Schutzlücke ist daher ebenfalls nicht erkennbar.

5.2.5 Opfersensible Beschränkung der Parteivernehmung

Die Vernehmung einer Partei zu Beweis Zwecken ist im Zivilprozess ein Hilfsbeweis, der nur subsidiär zum Einsatz kommt.³⁶⁶ Man könnte daher erwägen, die Parteivernehmung aus Gründen effektiven Opferschutzes in bestimmten Fällen ganz auszuschließen. Ein vollständiger Ausschluss ist allerdings weder zielführend noch sinnvoll, weil dieses Beweismittel in Fallkonstellationen ohne weitere tat-

³⁶⁵ Siehe oben *Punkt 4.2.2(c)* und *(d)*.

³⁶⁶ Siehe oben Fn. 220.

sächliche Anknüpfungspunkte oder Beweismittel unverzichtbar ist. Er würde zudem der Regelung des § 448 ZPO zuwiderlaufen, nach der die Parteivernehmung auch von Amts wegen durch das Gericht angeordnet werden kann, wenn das Ergebnis der Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um eine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen. Würde man eine entsprechende Schutzregelung zugunsten von Opfern einfügen, die eine Anordnung von Amts wegen in Opferfällen ausschließt, müsste das Opfer dann jedoch in der Konsequenz auch die Folgen der ggf. ungünstigen Beweislast tragen, wenn die Klage mangels hinreichender Beweise als unbegründet abgewiesen würde.

Jedoch ist auch ein Rückgriff auf die räumlich-technische Schutzlösung im Weg der Videovernehmung nach § 128a Abs. 2 ZPO möglich, der für die Parteivernehmung anwendbar und grundsätzlich vor § 451 i.V.m. § 375 ZPO (s.u.) zu prüfen ist.³⁶⁷ Ratio dieser Regelung ist allerdings – ebenso wie bei § 128a Abs. 1³⁶⁸ – bislang die Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie, nicht der Schutz der aussagenden Person.³⁶⁹ Daher erscheint auch hier im Einklang mit der gleichfalls empfohlenen Erweiterung des § 128a Abs. 1 ZPO eine entsprechende Ergänzung sinnvoll. Gesetzestechnisch wäre dies mit der Ergänzung des bisherigen § 128a Abs. 2 ZPO um einen neuen *Satz 2* zu lösen:³⁷⁰

§ 128a Abs. 2 S. 2 [neu] ZPO

[14]

²Abs. 1 Satz 2 [neu³⁷¹] ist entsprechend anzuwenden.

Eine Beschränkung der Anwesenheit der anderen Partei – also des Täters – während der Vernehmung der (Opfer-)Partei nach dem Vorbild des § 247 S. 2 StPO³⁷² wäre im Parteiprozess schwerlich realisierbar, da neben dem Richter grundsätzlich auch die jeweils andere Partei berechtigt ist, Fragen zu stellen. Eine Wegnahme dieses Rechtes würde zugleich die Waffengleichheit beschränken. Ferner ist die Vernehmung der beweispflichtigen (Opfer-)Partei – soweit sie nicht von Amts wegen erfolgt – gem. § 447 ZPO nur auf Antrag und mit Zustimmung der anderen Partei (Täter) möglich. Die Gegenpartei wird eine solche Zustimmung jedoch kaum erteilen, wenn sie selbst bei der Vernehmung nicht anwesend sein kann.

Um eine Konfrontation zu vermeiden, gleichzeitig aber Beweis erbringen zu können, könnte eventuell auch auf die Beweisaufnahme durch den beauftragten oder

³⁶⁷ Siebert in: Saenger, ZPO, § 128a Rn. 3.

³⁶⁸ Siehe oben *Punkt 5.2.4(b)*.

³⁶⁹ Fritsche in: MüKo-ZPO, § 128a Rn. 10.

³⁷⁰ Siehe für eine mögliche modifizierte Fassung [13a] auch unten *Punkt 5.2.7(c)*.

³⁷¹ Siehe oben Nr. [12].

³⁷² Entfernung [sic!] der Person aus dem Gerichtssaal; siehe oben *Punkt 4.1.2.3(c)*.

ersuchten Richter nach den §§ 451 i.V.m. 375 ZPO zurückgegriffen werden. Nach den Regeln des § 375 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 ZPO darf einem Mitglied des Prozessgerichts oder einem anderen Gericht die Aufnahme des Zeugenbeweises übertragen werden, wenn von vornherein anzunehmen ist, dass das Prozessgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag, und wenn zur Ausmittlung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint. Sachdienlichkeit ist dabei anzunehmen, wenn die Delegation bezweckt, einen höheren Wahrheitsgehalt zu erzielen.³⁷³

Einer Übertragung vorausgehen muss damit eine Beweisprognose, da eine Übertragung der Beweisaufnahme nur erfolgen darf, wenn von vornherein anzunehmen ist, dass das Prozessgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag; dies wird jedoch in aller Regel nicht anzunehmen sein, wenn von vornherein mit widersprechenden Aussagen zu rechnen ist.³⁷⁴ Eine solche Widersprüchlichkeit wurde vom OLG Köln in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH im Rahmen einer Schadensersatzklage wegen einer Schlägerei angenommen. In dem Urteil des OLG Köln heißt es:

„Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW-RR 1997, 152), dem sich der Senat anschließt, kommt es auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen an, wenn zwischen deren Aussagen ein objektiver, nicht auflösbarer Widerspruch besteht. Die Wertung der Glaubwürdigkeit der Zeugen setze aber die Vernehmung der Zeugen durch alle erkennenden Richter voraus, die sich einen persönlichen Eindruck von dem bzw. den Zeugen machen müssen. Eine Ausnahme ist nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 1997, 1586 = LM H 6–1997 § 355 ZPO Nr. 15) nur zu machen, wenn das Gericht in seiner Spruchbesetzung auf eine aktenkundige und der Stellungnahme durch die Parteien zugängliche Beurteilung zurückgreifen kann; die formlose Unterrichtung eines Teils des Spruchkörpers über den von anderen Mitgliedern gewonnenen persönlichen Eindruck genüge dagegen nicht.“³⁷⁵

Solche „Aussage-gegen-Aussage“-Konstellationen sind in Verfahren mit Straftathintergrund nicht ungewöhnlich. Daher ist der tatsächliche Nutzen dieser prozessualen Möglichkeit fraglich. Dies gilt umso mehr unter dem Aspekt, dass die Vernehmung der Partei gem. § 398 ZPO wiederholt werden müsste, wenn sich die Beweisprognose nachträglich als unzutreffend erweist.³⁷⁶

Eine weitere Erleichterung würde sich im Übrigen einstellen, wenn zugunsten von (anderen) Opferzeugen eine an §§ 48 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. 68a Abs. 1 StPO angelehnte opfersensible Beschränkung des Fragerechts eingeführt werden würde, wo-

³⁷³ Siebert in: Saenger, ZPO, § 375 Rn. 3; Huber in: Musielak, ZPO, § 375 Rn. 3.

³⁷⁴ Huber in: Musielak, ZPO, § 375 Rn. 2; OLG Köln, NJW-RR 1998, 1143.

³⁷⁵ OLG Köln, NJW-RR 1998, 1143.

³⁷⁶ Huber in: Musielak, ZPO, § 375 Rn. 2.

nach einzelne Fragen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen, für unzulässig erklärt werden können.³⁷⁷ Diese Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes würde gem. § 451 ZPO entsprechend für die Parteivernehmung gelten.

Für Verfahren in Gewaltschutzsachen sowie ArbGG- und SGG-Sachen gilt im Übrigen das oben Gesagte.³⁷⁸

5.2.6 Opfersensibler Umgang mit Schriftsätzen und Dokumenten

Anders als im Strafverfahren haben Täter und Opfer in den zivilen Verfahren als Parteien vollen Einblick in alle Schriftsätze und begleitenden Dokumente. Infolge dieser Transparenz hat der Täter grundsätzlich auch vollständigen Einblick in alle prozessrelevanten Informationen über die Lebensumstände des Opfers. Aus der Perspektive des Opferschutzes ist daher zu prüfen, in welchem Umfang die Weiterleitung besonders sensibler Informationen bzw. der Einblick in bestimmte Dokumente beschränkt werden kann, ohne die prozessuale Waffengleichheit zu beeinträchtigen. Sensible Informationen sind beispielweise namentlich die Opferadresse oder einzelne Details aus Gesundheitsakten.

Gemäß § 130 Nr. 1 ZPO müssen³⁷⁹ Schriftsätze unter anderem die Angabe des Wohnortes beinhalten. Wohnort in diesem Sinne meint die Gemeinde samt Straße und Hausnummer.³⁸⁰ Die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift ist dabei Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Klageerhebung, da der Kläger nicht eine Klage aus dem Verborgenen erheben dürfen soll.³⁸¹ Eine Ausnahme kann jedoch bei überwiegenden Geheimhaltungsinteressen³⁸² seitens der Partei erfolgen, wobei dem Gericht die insoweit maßgebenden Gründe unterbreitet werden müssen, damit es prüfen kann, ob ausnahmsweise auf die Mitteilung der ladungsfähigen Anschrift verzichtet werden kann.³⁸³ Da die genaue Identifizierung der Partei und eine mögliche spätere Vollstreckung des Urteils gewährleistet sein sollen, wird die Ausnahmemöglichkeit in der Praxis äußerst restriktiv gehandhabt.

³⁷⁷ Siehe unten *Punkt 5.2.7(d)*, Ergänzungsvorschläge Nr. [19] und [20].

³⁷⁸ Siehe *Punkt 5.2.4(c)*.

³⁷⁹ Die als Soll-Vorschrift formulierten Erfordernisse des § 130 werden nach ganz herrschender Meinung als Muss-Vorschriften interpretiert; siehe *Baumbach, Lauterbach, Albers & Hartmann*, ZPO, § 130 Rn. 6 (m.w.N.).

³⁸⁰ BGH NJW 1988, 2114.

³⁸¹ BGH NJW 1988, 2114; OLG München, MDR 2015, 52.

³⁸² Zum Beispiel Inkognito-Adoption, vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 1975, 507.

³⁸³ BGH, NJW 1988, 2114; OLG Frankfurt, Beschluss v. 20. Mai 2016 – 4 UF 333/15 –, juris Rn. 33, 38.

In Anlehnung an das österreichische Zivilverfahrensrecht³⁸⁴ könnte auch im deutschen Recht eine vergleichbare Regelung eingeführt werden, die bei entsprechender Schutzbedürftigkeit der Partei eine Geheimhaltung nur gegenüber dem Prozessgegner, nicht jedoch gegenüber dem Gericht vorsieht. Da es sich um eine individuelle Maßnahme handelt, erscheint eine Beschränkung auf bestimmte Opfergruppen hier nicht sachgerecht. Stattdessen sollte eine Einzelfallprüfung vorgehen werden.

So könnte es in einem neu zu fassenden § 130 S. 2 ZPO heißen:

§ 130 S. 2 [neu] ZPO

[15]

²Handelt es sich um ein Verfahren, dessen Gegenstand mit einer Straftat in Zusammenhang steht, kann von der Angabe des Wohnortes der Partei abgesehen werden, wenn sie ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse glaubhaft und einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft macht; der Wohnort ist dem Gericht in einem gesonderten Schriftsatz bekannt zu geben.

Im Einzelfall realisiert werden kann eine solche Lösung wohl nur, wenn das Opfer anwaltlich vertreten ist. Insofern ergibt sich wiederum eine indirekte Verbindung zu *Punkt 5.2.2.*

Entsprechend könnte mit opfersensiblen Informationen wie z.B. ärztlichen Attesten oder Gesundheitsgutachten verfahren werden, indem auch diese nur dem Gericht, nicht aber dem Täter als Gegenpartei zugänglich gemacht werden. Problematisch ist bei einem solchen Vorgehen jedoch, dass der Grundsatz der Waffengleichheit im Zivilprozess eingeschränkt würde. Eine mögliche Beschränkung der Einsichtnahme auf den vertretenden Rechtsanwalt würde dieses Problem auch nur bedingt lösen. Die Nichtweitergabe der Information wäre faktisch nicht kontrollierbar. Darüber hinaus kann für die Besprechung der Prozessstrategie mit der Mandantschaft die Information, von der diese eigentlich gerade keine Kenntnis erlangen soll, unerlässlich sein. Ein anderer praktikabler Weg, die unerwünschte Kenntnisnahme effektiv zu unterbinden, ist nicht erkennbar.

5.2.7 Opfersensible Behandlung von Zeugen

Neben dem Regelfall der Prozessbeteiligung bzw. Prozessführung von Opfern als Partei in eigener Sache sind auch im Zivilprozess Fallkonstellationen denkbar, in denen Opfer in Fremdverfahren als Zeugen berufen werden, beispielweise wenn mehrere Personen Opfer ein und desselben Schädigers wurden. Dies ist nicht nur in vielen Betrugs- und Anlagebetrugsfällen von praktischer Relevanz, sondern auch

³⁸⁴ Siehe oben *Punkt 4.5.1.*

bei Gewalt- und Sexualstraftaten.³⁸⁵ Für die Vernehmung dieser Opferzeugen sieht die ZPO bislang ebenfalls keine systematischen Schutzrechte vor, die mit dem Standard des Strafprozessrechts vergleichbar wären.³⁸⁶ Daher wären im Sinne einer Angleichung der Opferschutzbedingungen auch zugunsten dieser Personengruppe Verbesserungen wünschenswert.

Die nachfolgenden Vorschläge beziehen sich ausschließlich auf den Zivilprozess. In den anderen Verfahrensarten hat die Zeugenaussage keine vergleichbare Bedeutung als Beweismittel.

(a) Zunächst sollten auch Opferzeugen nach denselben Grundsätzen wie die Opferparteien die Möglichkeit erhalten, in Begleitung einer Vertrauensperson bei Gericht zu erscheinen. Da die Zeugenbegleitung durch eine Vertrauensperson das Gleichgewicht zwischen den Parteien unberührt lässt und auch kostenneutral ist, kann die Regelung mindestens auf alle nebenklageberechtigten Opfer ausgedehnt werden. Da auch eine Beistandsregelung im Sinne des § 90 ZPO für Zeugen nicht vorgesehen ist, eignet sich dieser Paragraph in diesem Fall auch nicht als sachliche Anknüpfungsnorm. Stattdessen könnte die gewünschte Regelung in § 377 ZPO eingliedert werden, der die Zeugenladung regelt.

In diesem Sinne könnte es in einer neu zu ergänzenden § 377 Abs. 2 Ziff. 4 ZPO heißen:

§ 377 Abs. 2 [ergänzt] ZPO

[16]

(2) Die Ladung muss enthalten:

[...]

4. den Hinweis auf die Möglichkeit, entsprechend § 90 Absatz 3 [neu³⁸⁷] ZPO zusammen mit einer Person ihres Vertrauens zu erscheinen.

(b) Opfer besonders schwerer Straftaten sollten darüber hinaus auch dann die Möglichkeit zur Inanspruchnahme psychosozialer Prozessbegleitung haben. Auch hier besteht das soeben bereits aufgezeigte gesetzestechnische Problem, dass eine entsprechende sachliche Anknüpfungsnorm fehlt. Möchte man eine psychosoziale Prozessbegleitung auch für Zeugen einführen, so könnte der Verweis auf den oben vorgeschlagenen neuen Bezugstatbestand des § 90a ZPO ebenfalls in § 377 ZPO integriert werden.

Die Regelung könnte als weitere neue Ziff. 5 in § 377 Abs. 2 ZPO wie folgt formuliert werden:

³⁸⁵ Siehe oben *Punkt 3.2.*

³⁸⁶ Siehe oben *Punkt 4.2.1(e).*

³⁸⁷ Siehe oben Nr. [6].

§ 377 Abs. 2 [ergänzt] ZPO

[17]

(2) Die Ladung muss enthalten:

[...]

5. den Hinweis auf die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung entsprechend § 90a [neu³⁸⁸] ZPO.

(c) Simultan zur Schutzregelung für Opferparteien sollte auch für Opferzeugen eine Ausnahme zu der Verpflichtung zur Angabe des Wohnortes vorgesehen werden. Auch die Vernehmung der Zeugen beginnt mit der Befragung zur Person, die gem. § 395 Abs. 2 ZPO die Angabe des Wohnortes einschließt. Die Angabe der vollen Privatanschrift ist hier zwar nicht erforderlich; diese Praxis gewährt den Opferzeugen allerdings nur einen relativen Schutz.³⁸⁹ Daher empfiehlt sich eine explizite gesetzliche Klarstellung, die identische Bedingungen entsprechend dem (neuen) Schutzstandard für Opferparteien gewährleisten würde.

Die Umsetzung kann durch Ergänzung eines einfachen Verweises in § 395 ZPO erfolgen. § 395 Abs. 2 S. 2 (neu) ZPO könnte folgendermaßen formuliert werden:

§ 395 Abs. 2 S. 2 [neu] ZPO

[18]

²§ 130 S. 2 [neu³⁹⁰] ist entsprechend anzuwenden.

(d) Im Hinblick auf die Durchführung der Befragung sollte ferner eine an §§ 48 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. 68a Abs. I StPO angelehnte opfersensible Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes implementiert werden. Danach können einzelne Fragen, die den persönlichen Lebensbereich des Zeugen betreffen oder ihm zur Unehre reichen können, für unzulässig erklärt werden. Entsprechend dem Standard im Strafprozessrecht sollte auch dieses Schutzrecht allen Opfergruppen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Die Formulierung der Voraussetzungen ist auf eine Einzelfallprüfung hin ausgerichtet.

Zur Umsetzung müsste § 396 ZPO entsprechend ergänzt werden. Ein neuer § 396 Abs. 2 S. 2 ZPO könnte wie folgt lauten:

§ 396 Abs. 2 S. 2 [neu] ZPO

[19]

²Handelt es sich um ein Verfahren, dessen Gegenstand mit einer Straftat in Zusammenhang steht, sollen Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen zur Unehre reichen können oder dessen persönlichen Lebensbereich betreffen, nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.

³⁸⁸ Siehe oben Nr. [9/9a].

³⁸⁹ Siehe oben *Punkt 4.2.2(e)*.

³⁹⁰ Siehe oben Nr. [15].

Simultan müsste auch § 397 ZPO entsprechend angepasst werden, der das Frage-recht der Parteien regelt. Hierfür ist ein einfacher Verweis durch Einfügung eines neuen *Abs. 1 S. 2* hinreichend:

§ 397 Abs. 1 S. 2 [neu] ZPO

[20]

²§ 396 Abs. 2 S. 2 [neu³⁹¹] ist entsprechend anzuwenden.

Beide Regelungen gelten dann automatisch für die Parteivernehmung entsprechend, vgl. § 451 ZPO.³⁹²

(e) Schließlich sollte Opferzeugen auch die Möglichkeit der Aussage im Wege der Videosimultanübertragung unter denselben Voraussetzungen wie den Opferparteien eingeräumt werden. Da die sachliche Anknüpfungsnorm des § 128a ZPO eine allgemeine Verfahrensvorschrift ist, bietet sich gesetzestechnisch eine andere Lösung an als oben bei (a) und (b). Eigentlich ergibt sich die gewünschte Erstreckung auf Zeugen bereits aus der oben vorgeschlagenen Ergänzung des § 128a *Abs. 2 S. 2 (neu) ZPO*. Zur Klarstellung könnte anstelle eines einfachen Verweises (siehe oben Vorschlag [14]) eine ausführlichere Fassung eingefügt werden. Eine in diesem Sinne modifizierte Fassung könnte folgenden Wortlaut haben:

§ 128a Abs. 2 S. 2 [neu, modifizierte Fassung³⁹³] ZPO

[14a]

²Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zeuge oder die Partei in einem Strafverfahren, dessen Gegenstand in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens steht, privilegiert im Sinne des § 397a Abs. 1 der Strafprozessordnung ist.

5.2.8 Erweiterte Bindungswirkung strafprozessualer Feststellungen?

Alternativ zu den bisher erörterten Vorschlägen könnte schließlich an eine stärkere Bindung der Zivilgerichte an die strafgerichtlichen Beweisergebnisse gedacht werden. Der potenzielle Mehrwert eines solchen Ansatzes im Sinne des Opferschutzes läge zum einen darin, dass wiederholte Beweiserhebungen, insbesondere Zeugenvernehmungen von Verletzten, weniger häufig erforderlich würden. Zum anderen wären Opfer gegebenenfalls vor ‚bösen‘ Überraschungen besser geschützt, die aufgrund der unterschiedlichen Beweisregeln des Zivilverfahrens eintreten können, auch wenn der Täter im vorlaufenden Strafverfahren rechtskräftig verurteilt wurde. Denn bislang gilt der Grundsatz, dass die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils keine Bindung für die Zivilgerichte entfalten; sie können frei-

³⁹¹ Siehe Nr. [19].

³⁹² Siehe dazu oben *Punkt 5.2.5*.

³⁹³ Variante [14a] würde Vorschlag [14] ersetzen.

lich im Rahmen der Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung nach § 286 Abs. 1 ZPO Berücksichtigung finden und – wenn eine Partei sich darauf beruft – durch Urkundenbeweis gem. §§ 415, 417 ZPO in den Prozess eingeführt werden.³⁹⁴

Dies knüpft an eine frühere Diskussion um einen erweiterten Transfer der strafprozessualen Feststellungen in das Zivilverfahren³⁹⁵ an, die sich auch auf Akteninhalte aus anderen Verfahrensarten, beispielsweise Gewaltschutzsachen, ausdehnen ließe. Ein konkreter Vorschlag für die Einführung einer solchen stärkeren Bindungswirkung war in den Jahren 2003/2004 Gegenstand einer kontroversen rechtspolitischen Diskussion. Der Regierungsentwurf des 1. Justizmodernisierungsgesetzes hatte ursprünglich die Einführung einer Bestimmung in der ZPO³⁹⁶ vorgeschlagen, wonach rechtskräftige Strafurteile den vollen Beweis der darin für erwiesen erachteten Tatsachen erbringen sollten.

Durch die Einführung einer solchen Regelung sollte die Beweisführung von Opfern einer Straftat oder von Geschädigten einer Ordnungswidrigkeit in einem anschließenden Zivilprozess erleichtert werden. Einer erneuten Beweisaufnahme über anspruchsbegründende Tatsachen, die schon Gegenstand des Straf- oder Bußgeldverfahrens waren, sollte es dann im Zivilprozess regelmäßig nicht mehr bedürfen.³⁹⁷ Und da jede Partei eines Zivilprozesses sich auf ihr günstige Feststellungen aus einem rechtskräftigen Urteil in einem Straf- oder Bußgeldverfahren hätte berufen können,³⁹⁸ wäre ebenso einem Freispruch des Angeklagten volle Beweiskraft im Schadensersatzprozess beigemessen worden.³⁹⁹

Der Gesetzentwurf wurde jedoch nie umgesetzt⁴⁰⁰ und ist auf viel Kritik gestoßen.⁴⁰¹ So hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu § 415a ZPO-Entw. verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Zum einen würde das Grundrecht der Prozessparteien auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG beschränkt, zum anderen würde durch die Einführung einer derart weitreichenden Beweisregel der Gesamtvorgang zivilgerichtlicher Beweisgewinnung in bestimmten Fällen obsolet und der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit tangiert.⁴⁰²

Auch die Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins fiel negativ aus: Eine solch weitreichende Beweiswirkung würde die erste Instanz des Zivilprozesses schwä-

³⁹⁴ OLG Zweibrücken, MDR 2009, 1242; OLG Zweibrücken, NJW-RR 2011, 496.

³⁹⁵ Ausführlich dazu *Foerster* 2008.

³⁹⁶ Ehem. § 415a ZPO-Entw., vgl. BT-Drucks. 15/1508, 20 f.

³⁹⁷ BT-Drucks. 15/1508, 20.

³⁹⁸ BT-Drucks. 15/1508, 20.

³⁹⁹ *Vollkommer* 2003, 2062.

⁴⁰⁰ OLG Zweibrücken, NJW-RR 2011, 496.

⁴⁰¹ Nachweise bei *Vollkommer* 2003, 2061.

⁴⁰² BR-Drucks. 378/03 (Beschluss), 5 f.

chen, da nicht mehr unmittelbar verhandelt und entschieden würde, sondern eine Bindungswirkung an Urkunden erfolge, an deren Entstehen mindestens eine Partei des Zivilprozesses in keiner Hinsicht beteiligt gewesen sei.⁴⁰³ Auch das Regresssystem der Streitverkündung würde stark verändert, da die Einflussnahme des Streitverkündeten nach seinem Beitritt durch die Bindungswirkung des Strafurteils erheblich vermindert würde. Zudem könnten Probleme auftreten, wenn die Verurteilung im Strafprozess auf Aussagen des Verletzten als Zeuge beruhe, dieser im Zivilverfahren als Kläger jedoch eine ganz andere Rolle einnehme. Die grundlegende Beweisregel des Zivilprozessrechts, dass die Parteivernehmung gem. §§ 445 ZPO die Ausnahme bilde, würde damit in das Gegenteil verkehrt.⁴⁰⁴

Die genannten Kritikpunkte zeigen die Schwierigkeit auf, welche die gesetzliche Normierung einer erweiterten Bindungswirkung strafprozessualer Feststellungen mit sich brächte. Die Kritik fußt vor allem auf der grundlegenden konzeptionellen Unterschiedlichkeit zwischen Zivil- und Strafprozess. Der Zivilprozess als Parteiprozess, in dem der Grundsatz der Waffengleichheit zwischen den Parteien und der Beibringungsgrundsatz gelten, bedarf eines unabhängigen Richters, der gem. § 286 ZPO unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung entscheidet, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist.

Eine erweiterte Bindungswirkung strafrechtlicher Entscheidungen würde diese Grundsätze im Kern verletzen. Dass Strafurteile als Urkunden nach §§ 415, 417 ZPO eingeführt und so im Rahmen der freien Beweiswürdigung gem. § 286 ZPO berücksichtigt werden können, gibt den Opfern einen Entscheidungsspielraum, ob und in welchem Umfang sie die strafrichterlichen Feststellungen überhaupt einbringen möchten. Als Alternative steht den Opfern grundsätzlich das Adhäsionsverfahren zu Verfügung, mit dessen Nutzung sie einen anschließenden Zivilprozess vermeiden können. Diese Option könnte durch einen weiteren Ausbau des Adhäsionsverfahrens zu einer echten Wahlgerichtsbarkeit, wie hier zur Diskussion gestellt (siehe oben *Punkt 5.2.1*), eventuell an Attraktivität gewinnen.

Nicht zu vergessen ist darüber hinaus freilich auch, dass eine mögliche Bindungswirkung strafgerichtlicher Entscheidungen auch gegen die Interessen des Opfers

⁴⁰³ Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Zivilverfahrensrechtsausschuss unter Beteiligung des Verkehrsrechtsausschusses zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung der Justiz (Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG) vom Juni 2003, 24 ff.; www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/Justizmodernisierung/stellung_dav_nr35_03.pdf [Januar 2018].

⁴⁰⁴ Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Zivilverfahrensrechtsausschuss unter Beteiligung des Verkehrsrechtsausschusses zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung der Justiz (Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG) vom Juni 2003, 25 f.

wirken könnte. Nachteilige Tatsachenfeststellungen hätten dann ebenso wie ein Freispruch strenge Beweiskraft, und zwar unabhängig davon, ob das Opfer klägerische oder beklagte Partei ist. Opfer und Täter wären dann symmetrisch aneinander gebunden.⁴⁰⁵ Dies wäre sicherlich nicht im Sinne des Opferschutzes.

⁴⁰⁵ *Vollkommer* 2003, 2062.

Literaturverzeichnis

- Achenbach, H.* (2001): Obligatorische Zurückgewinnungshilfe? *NStZ*, 401 ff.
- Anzenberger, P.* (2014): Prozessbegleitung im Straf- und Zivilverfahren. *ÖJZ*, 753 ff.
- Barton, S.* (2012): Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft. Effekte, Ambivalenzen und Paradoxien, in: S. Barton & R. Kölbl (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Band 53.* Baden-Baden, 111 ff.
- Bartsch, T. et. al.* (2014): Staatliche Opferentschädigung auf dem Prüfstand, Entschädigungsanspruch und Entschädigungspraxis. *ZIS*, 353 ff.
- Baumann, C.* (1958): Die Stellung des Geschädigten im schweizerischen Strafprozess. Zürich.
- Baumbach, A., Lauterbach, W., Albers, J. & Hartmann, P.* (2017): *ZPO.* München.
- Baurmann, M. & Schädler, W.* (1991): Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen. *BKA-Forschungsreihe.* Wiesbaden.
- Blumenstein, H.-A.* (2016): Der Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO, in: J. Elz (Hrsg.), *Psychosoziale Prozessbegleitung. Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze.* Elektronische Schriftenreihe der *KrimZ*, Band 7. Wiesbaden, 35 ff.
- Bock, S.* (2012a): Internationale Perspektiven: Einflüsse des Europarates und der europäischen Union, in: H. Pollähne & I. Rode (Hrsg.), *Opfer im Blickpunkt – Angeklagte im Abseits.* Berlin, 43 ff.
- Bock, S.* (2012b): Opferrechte im Lichte europäischer Vorgaben, in: S. Barton & R. Kölbl (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Band 53.* Baden-Baden, 67 ff.
- Bock, S.* (2014): Europäische Rahmenregelungen des Opferschutzes und das deutsche Recht, in: F. Leuschner & C. Schwanengel (Hrsg.), *Hilfen für Opfer von Straftaten. Ein Überblick über die deutsche Opferhilfandschaft.* Elektronische Schriftenreihe der *KrimZ*, Band 1. Wiesbaden, 167 ff.
- Bommer, F.* (2006): *Offensive Verletztenrechte im Strafprozess.* Bern.

- Borrée, I.* (2012): Gefährdungen und Gefahren durch Verfahrensbeteiligungen, in: WEISSER RING (Hrsg.), Ängste des Opfers nach der Straftat. Dokumentation des 22. Mainzer Opferforums. Baden-Baden, 94 ff.
- Brem, A.* (2006): Wie fühlen sich Opfer vor Gericht? Erfahrungen aus der Praxis, in: U. Jesionek & M. Hilf (Hrsg.), Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess. WEISSER RING [Österreich], Schriftenreihe Viktimologie und Opferrechte (VOR), Band 2. Innsbruck, 111 ff.
- Dallmeyer, J.* (2005): Das Adhäsionsverfahren nach der Opferrechtsreform. JuS, 327 ff.
- Degener, W. et al.* (2013): Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Band VIII. 4. Aufl. Köln [zit.: Autor in: SK-StPO].
- Deixler-Hübner, A. & Meisinger, A.* (2017): Opferrechte im Zivilverfahren, in: L. Sautner & U. Jesionek (Hrsg.), Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive. WEISSER RING [Österreich], Schriftenreihe Viktimologie und Opferrechte (VOR), Band 8. Innsbruck, 289 ff.
- Didong, J.* (1995): Aufklärungspflicht der Sozialleistungsträger und Sozialgerichte aus der Sicht der richterlichen Praxis, in: WEISSER RING (Hrsg.), Opferschutz im Sozialrecht. Nicht gewollte Belastung oder unverzichtbare Praxis? Brauchen wir eine zweite Instanz für die Leistungsträger? Dokumentation des 5. Mainzer Opferforums. Mainz, 33 ff.
- Dölling, D.* (2007): Zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren, in: G. Britz et al. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung. Baden-Baden, 77 ff.
- Eckstein, K.* (2006): Europa und der Opferschutz, in: A. Hoyer et al. (Hrsg.), Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder. Heidelberg, 777 ff.
- Eppenstein, D.* (1998): Eine Straftat, ein Entschädigungsanspruch – wie viele Verfahren?, in: WEISSER RING (Hrsg.), Vermeidbare und überflüssige Probleme bei der Opferentschädigung? Dokumentation des 9. Mainzer Opferforums vom 18./19. Oktober 1997. Mainz, 102 ff.
- Estelmann, M.* (1998): Verfahrensrechtliche Optimierung des Opferschutzes im gegliederten Sozialleistungssystem, in: WEISSER RING (Hrsg.), Vermeidbare und überflüssige Probleme bei der Opferentschädigung? Dokumentation des 9. Mainzer Opferforums vom 18./19. Oktober 1997. Mainz, 109 ff.
- Fastie, F.* (2002): Sozialpädagogische Prozessbegleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren, in: F. Fastie (Hrsg.), Opferschutz im Strafverfahren. Opladen, 217 ff.
- Fastie, F.* (2008): Entwicklung in der Prozessbegleitung – Vom politischen Anspruch zur fachlichen Qualifizierung, in: F. Fastie (Hrsg.), Opferschutz im Strafverfahren. 2., vollkommen überarb. Aufl. Opladen, 303 ff.
- Fastie, F.* (2016): Psychosoziale Prozessbegleitung: Vom Anliegen zum Anspruch. in: J. Elz (Hrsg.), Psychosoziale Prozessbegleitung. Gesetzlicher Anspruch, in-

- haltliche Anforderungen, praktische Ansätze. Elektronische Schriftenreihe der KrimZ, Band 7. Wiesbaden, 17 ff.
- Ferber, S.* (2016): Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren – Das 3. Opferrechtsreformgesetz. NJW, 279 ff.
- Foerster, M.* (2008): Transfer der Ergebnisse von Strafverfahren in nachfolgende Zivilverfahren. Tübingen.
- Gebhardt, J.* (1998): Die geltende Rechtslage – Problem der Notwendigkeit, Stellungnahme aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, in: WEISSER RING (Hrsg.), Vermeidbare und überflüssige Probleme bei der Opferentschädigung? Dokumentation des 9. Mainzer Opferforums vom 18./19. Oktober 1997, 124 ff.
- Gelhausen, R. & Weiner, B.* (2015): Opferentschädigungsgesetz. 6. Aufl. München.
- Görgen, T.* (2012): Zum Stand der internationalen viktimologischen Forschung, in: S. Barton & R. Kölbl (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Band 53. Baden-Baden, 89 ff.
- Greiner, V.* (2011): Zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren. ZRP, 132 ff.
- Greve, W., Hellmers, S. & Kappes, C.* (2012): Bewältigung krimineller Opfererfahrungen: Entwicklungsfolgen und Entwicklungsregulation, in: S. Barton & R. Kölbl (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Band 53. Baden-Baden, 263 ff.
- Grundel, A. & Blättner, B.* (2011): Entschädigung von Opfern interpersoneller Gewalt im Raum Fulda. Studie zum Opferentschädigungsgesetz (OEG) und der Verfahrenspraxis in der Opferentschädigung: Zusammenfassung der Ergebnisse. Fulda.
- Grunsky, W.* (1974): Grundlagen des Verfahrensrechts. 2. Aufl. Bielefeld.
- Hahne, M.-M. & Munzig, J.* (2016): Beck'scher Online-Kommentar FamFG. 19. Edition, Stand 15.04.16. München [zit.: Autor in: BeckOK-FamFG].
- Haller, K.* (2011): Das „kränkelnde“ Adhäsionsverfahren – Indikator struktureller Probleme der Strafjustiz. NJW, 970 ff.
- Haupt, H. et al.* (2003): Handbuch Opferschutz und Opferhilfe. 2. Aufl. Baden-Baden.
- Haverkamp, R. & Kilchling, M.* (2017): Crime Prevention and the Victims – Lesson Learnt from Victimology, in: J. Winterdyk (ed.), Crime Prevention: International Perspectives, Issues, and Trends. Boca Raton, 403 ff.

- Hellwege, Ph. & Wittig, P.* (2015): Delictual and Criminal Liability in Germany, in: M. Dyson (ed.), *Comparing Tort and Crime*. Cambridge, 123 ff.
- Herman, S.* (2010): *Parallel Justice for Victims of Crime*. Washington, DC.
- Herrmann, A.* (2016): Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung nach dem PsychPbG, in: J. Elz (Hrsg.), *Psychosoziale Prozessbegleitung. Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze*. Elektronische Schriftenreihe der KrimZ, Band 7. Wiesbaden, 51 ff.
- Herrmann, J.* (2010): Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – Eine unendliche Geschichte. ZIS, 236 ff.
- Hilf, M. & Anzenberger, P.* (2008): Opferrechte. Die Stellung des Opfers im Strafverfahren. ÖJZ, 886 ff.
- Hilf, M. & Schwander, M.* (2017): Opferrechte im Strafprozess der Schweiz, in: L. Sautner & U. Jesionek (Hrsg.), *Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive*. WEISSER RING [Österreich], Schriftenreihe Viktimologie und Opferrechte (VOR), Band 8. Innsbruck, 143 ff.
- Hilger, H.* (2007): Über den Begriff des Verletzten im Fünften Buch der StPO. GA, 287 ff.
- Isermann, E.* (2008): Die Fürsorgepflicht des deutschen Zivilrichters. Jurisprudencia 7, 64 ff.
- Jesionek, U.* (2006): Juristische Problemfelder der Begleitung von Verbrechensoffern durch den Strafprozess, in: U. Jesionek & M. Hilf (Hrsg.), *Die Begleitung des Verbrechensoffers durch den Strafprozess*. WEISSER RING [Österreich], Schriftenreihe Viktimologie und Opferrechte (VOR), Band 8. Innsbruck, 37 ff.
- Kahlert, H.* (2003): Anordnung des persönlichen Erscheinens im Zivil- und Arbeitsgerichtsprozess. NJW, 3390 ff.
- Kaiser, M.* (1992): Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Freiburg i.Br.
- Keiser, C.* (2002): Mehr Opferschutz durch veränderte Verjährungsvorschriften für deliktische Ansprüche? FPR, 1 ff.
- Kemper, R. & Schreiber, K.* (Hrsg.) (2015): *Nomos-Kommentar Familienverfahrensrecht, Handkommentar*. 3. Aufl. Baden-Baden [zit.: Autor in: NK-FamFG].
- Kettiger, D.* (2012): Schnittstellenfragen der schweizerischen Strafprozessordnung. Jusletter 13.02.2012.
- Kilchling, M.* (1995): *Opferinteressen und Strafverfolgung*. Freiburg i.Br.
- Kilchling, M.* (2002): Opferschutz und der Strafanspruch des Staates – Ein Widerspruch? NSTZ, 57 ff.
- Kilchling, M.* (2006): Die Rechtslage zur Opferbegleitung in Deutschland, in: U. Jesionek & M. Hilf (Hrsg.), *Die Begleitung des Verbrechensoffers durch den*

- Strafprozess. WEISSER RING [Österreich], Schriftenreihe Viktimologie und Opferrechte (VOR), Band 2. Innsbruck, 139 ff.
- Kilchling, M.* (2010): Veränderte Perspektiven auf die Rolle des Opfers im gesellschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskurs, in: J. Hartmann (Hrsg.), Perspektiven professioneller Opferhilfe. Wiesbaden, 39 ff.
- Kilchling, M.* (2016): Restorative Justice in der europäischen Opferrechtsrichtlinie, in: L. Köhalmi et al. (Hrsg.), Festschrift für László Korinek. Pécs, 135 ff.
- Kilchling, M. & Kaiser, M.* (1996): Germany, in: D. Greer (ed.), Compensating Crime Victims. A European Survey. Freiburg i.Br., 255 ff.
- Kipper, O.* (2001): Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren. Freiburg i.Br.
- Köhler, M. & Burkhard, C.* (2017): Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – Teil 1/2. NSTZ, 497 ff. – Teil 2/2. NSTZ, 665 ff.
- Kölbel, R.* (2012): Kriminalpolitische Instrumentalisierung der „Gefahr sekundärer Viktimisierung“?, in: S. Barton & R. Kölbel (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opererorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Band 53. Baden-Baden, 213 ff.
- Kölbel, R.* (2007): Strafrechtliche Haftung für prozessbedingte sekundäre Viktimisierung. ZStW 119, 334 ff.
- Kölbel, R. & Bork, L.* (2012): Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel. Berlin.
- Köllner, R. & Mück, J.* (2017): Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. NZI, 593 ff.
- Kreuzer, A.* (2014): Festvortrag zum Jubiläum „20 Jahre Gießener Hilfe“; www.art-hur-kreuzer.de/Opferschutz_BewHi_2014.pdf [Januar 2018].
- Krüger, W. & Rauscher, Th.* (Hrsg.) (2016/2017): Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO. 5. Aufl. München [zit.: Autor in: MüKo-ZPO].
- Kummer, P.* (2012): Gerichtliche Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen, in: WEISSER RING (Hrsg.), Moderne Opferentschädigung. Betrachtungen aus interdisziplinärer Perspektive. Dokumentation des 21. Mainzer Opferforums. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern, Band 48. Baden-Baden, 44 ff.
- Leuschner, F. & Schwanengel, C.* (2015): Atlas der Opferhilfen in Deutschland. Wiesbaden.
- Lüdeke, A.M.* (1995): Der Zeugenbeistand. Analytische Betrachtung zur Rechtsfigur des Zeugenbeistands im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht. Frankfurt a.M.

- Lüderssen, K.* (1999): Opfer im Zwielficht, in: T. Weigend & G. Küpper (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag. Berlin, 879 ff.
- Mathy, F.A.* (2009): Tour d’horizon zum Opfer-Rechtsschutz in der Rechtsschutzversicherung. NJOZ, 3786 ff.
- Meyer-Goßner, L. & Schmitt, B.* (2016): Strafprozessordnung. 59. Aufl. München [zit.: Autor in: M/G-StPO].
- Meyer-Ladewig, J.* (2014): Sozialgerichtsgesetz SGG. 11. Aufl. München.
- Montada, L., Schneider, A. & Meissner, A.* (1988): Blaming the victim – Schuldvorwürfe und Abwertung. Trier.
- Müller-Glöge, R., Preis, U. & Schmidt, I.* (Hrsg.) (2017): Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht. 17. Aufl. München [zit.: Autor in: EK-ArbR].
- Musielak, H.-J. & Voit, W.* (2016): Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz. 13. Aufl. München.
- Nachbaur, D.* (2016): Opferhilfe – Erfahrungen aus Österreich, in: F. Leuschner & C. Schwanengel (Hrsg.), Hilfen für Opfer von Straftaten. Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandchaft. Elektronische Schriftenreihe der KrimZ, Band 1. Wiesbaden, 145 ff.
- Orth, U.* (2001): Strafgerechtigkeit und Bewältigung krimineller Viktimisierung: Eine Untersuchung zu den Folgen des Strafverfahrens bei Opfern von Gewalttaten. Mainz.
- Otte, T.* (1998): Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Österreich, Deutschland und der Schweiz. Mainz.
- Pawlik, B.* (2010): Rechte und Pflichten von Opfern im deutschen Rechtssystem, in: J. Hartmann (Hrsg.), Perspektiven professioneller Opferhilfe. Wiesbaden, 113 ff.
- Peter, F.K.* (2014): Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafverfahren. Hamburg.
- Pfeiffer, C.* (2014): Parallel Justice – warum brauchen wir eine Stärkung des Opfers in der Gesellschaft?, in: E. Marks & W. Steffen (Hrsg.), Mehr Prävention – weniger Opfer. Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages 2013 in Bielefeld. Mönchengladbach, 179 ff.
- Posser, H. & Wolf, H.A.* (Hrsg.) (2014): VwGO Kommentar. 2. Aufl. München.
- Priet, R.* (2014): Professionelle Opferhilfe – Handlungsfeld und Kompetenzprofil der Fachberatung für Kriminalitätsoffer, in: F. Leuschner & C. Schwanengel (Hrsg.), Hilfen für Opfer von Straftaten. Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandchaft. Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ), Band 1. Wiesbaden, 115 ff.

- Prütting, H. & Helms, T.* (2014): FamFG Kommentar. 3. Aufl. Köln.
- Pühringer, L.* (2011): Die Rechte von Opfern im österreichischen Strafverfahren. Schriftenreihe Kriminalwissenschaften in Theorie und Praxis, Band 2. Frankfurt a.M.
- Reemtsma, J.P.* (1999): Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem. Schriften der Juristischen Studiengesellschaft Regensburg, Heft 21. München.
- Richardi, R., Wlotzke, O., Wißmann, H. & Oetker, H.* (Hrsg.) (2009): Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 1. 3. Aufl. München [zit.: Autor in: MH-ArbR].
- Rolfs, C., Giesen, R., Leo, E., Kreikebohm, R. & Udsching, P.* (Hrsg.) (2008): Arbeitsrecht Kommentar. München.
- Rolfs, C., Giesen, R., Kreikebohm, R. & Udsching, P.* (2015): Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 39. Edition, Stand: 01.09.2015 [zit.: Autor in: BeckOK-SozR].
- Roxin, C. & Schünemann, B.* (2012): Strafverfahrensrecht. 27. Aufl. München.
- Saenger, I.* (2017): ZPO. 7. Aufl. Baden-Baden.
- Saenger, I. & Uphoff, L.* (2014): Erstattungsfähigkeit anwaltlicher Zeithonorare. NJW, 1412 ff.
- Safferling, C.* (2010): Die Rolle des Opfers im Strafverfahren – Paradigmenwechsel im nationalen und internationalen Recht? ZStW 122, 87 ff.
- Sautner, L.* (2010): Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Bericht zum restaurativen Umgang mit Straftaten. WEISSER RING [Österreich], Reihe Viktimologie und Opferrechte (VOR), Band 6. Innsbruck.
- Sautner, L.* (2017): Opferrechte im Strafprozess in Österreich, in: L. Sautner & U. Jesionek (Hrsg.), Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive. WEISSER RING [Österreich], Schriftenreihe Viktimologie und Opferrechte (VOR), Band 8. Innsbruck, 85 ff.
- Schädler, W.* (2012): Opferschutz in der deutschen straf- und prozessrechtlichen Gesetzgebung und dessen Umsetzung in die Judikatur, in: S. Barton & R. Kölbl (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Band 53. Baden-Baden, 51 ff.
- Schleusener, A.A. & Kühn, Th.* (2008): Die Reichweite der Kostenpräklusion nach § 12a I ArbGG. NZA, 147 ff.
- Schneider, H.J.* (1991): Viktimologie, in: R. Sieverts & H.J. Schneider (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, Band 5. Berlin.

- Schöch, H.* (2014): „Parallel Justice“ für Kriminalitätsoffer in Deutschland, in: D. Baier & T. Mößle (Hrsg.), Festschrift für Christian Pfeiffer. Baden-Baden, 565 ff.
- Schöch, H.* (2003): Das Opfer im Strafprozess, in: R. Egg & E. Minthe (Hrsg.), Opfer von Straftaten. Wiesbaden, 19 ff.
- Schöch, H.* (2002): Videovernehmung im Strafverfahren, in: WEISSER RING (Hrsg.), Schutz von Opferzeugen im Strafverfahren. Dokumentation des 13. Mainzer Opferforum vom 27. bis 28. Oktober 2001. Mainz, 10 ff.
- Schöch, H.* (1999): Opferanwalt auf Staatskosten, in: W. Feuerhelm, H.-D. Schwind & M. Bock (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm. Berlin, 663 ff.
- Schroth, K.* (2011): Die Rechte des Opfers im Strafprozess. 2. Aufl. Heidelberg.
- Schwab, N. & Weth, S.* (Hrsg.) (2015): Arbeitsgerichtsgesetz Kommentar. 4. Aufl. Köln.
- Stein, F. & Jonas, M.* (2017): ZPO. 23. Aufl. Tübingen.
- Schulte-Bunert, K. & Weinreich, G.* (Hrsg.) (2016): Kommentar des FamFG. 5. Aufl. Köln.
- Spieß, K.* (2008): Das Adhäsionsverfahren in der Rechtswirklichkeit. Berlin.
- Steffen, W.* (2014): Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag: Mehr Prävention – weniger Opfer, in: E. Marks & W. Steffen (Hrsg.), Mehr Prävention – weniger Opfer. Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages 2013 in Bielefeld. Mönchengladbach, 51 ff.
- Thomas, H. & Putzo, H.* (2016): Zivilprozessordnung. 37. Aufl. München.
- Trüg, G.* (2017): Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. NJW, 1913 ff.
- Villmow, B. & Savinsky, A.L.* (2013): Staatliche Opferentschädigung nach der Jahrtausendwende. Statistische Daten, methodische Probleme und einige Anmerkungen zur gegenwärtigen Praxis des OEG, in: M.A. Zöllner, H. Hilger, W. Küpper & C. Roxin (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Wolter. Berlin, 1243 ff.
- Volbert, R.* (2012): Geschädigte im Strafverfahren: Positive Effekte oder sekundäre Viktimisierung, in: S. Barton & R. Kölbl, R. (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Band 53. Baden-Baden, 197 ff.
- Vollkommer, G.* (2003): Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafurteils im nachfolgenden Schadensersatzprozess des Geschädigten. Ein Vorschlag zur Entlastung der Zivilgerichte. ZIP, 2061 ff.

- von Galen, M. Gräfin* (2013): „Parallel Justice“ für Opfer von Straftaten. Ein Verfahren mit „Opfervermutung“ außerhalb des Strafrechts. StV, 171 ff.
- von Galen, M. Gräfin* (2002): Stärkung der Verletztenrechte – Gefahr für den rechtsstaatlichen Strafprozess oder grundrechtlich gebotene Emanzipation? BRAK-Mitt. 3, 110 ff.
- Vorwerk, V. & Wolf, C.* (2016): Beck'scher Online-Kommentar ZPO. 23. Edition, Stand: 01.12.2016 [zit.: Autor in: BeckOK-ZPO].
- Walther, S.C.* (2007): Zum Anspruch des Deliktsofopfers auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren. GA, 615 ff.
- Weder, U.* (1995): Das Opfer, sein Schutz und seine Rechte im Strafverfahren, unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich. ZStrR, 39 ff.
- Weichbrodt, J.* (2012): Der verbotene Beweis im Straf- und Zivilprozess. Zur Rolle strafprozessualer Beweisverbote bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche. Tübingen.
- Weigend, T.* (1989): Deliktsofopfer und Strafverfahren. Berlin.
- Weigend, T.* (2010): „Die Strafe für das Opfer“? – Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht. RW, 39 ff.
- Weigend, T.* (2012): Internationale Entwicklungen bei der Stellung des Verletzten im Strafverfahren, in: S. Barton & R. Kölbl (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opererorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Band 53. Baden-Baden, 29 ff.
- Weiner, B.* (2010): Opfer- und Verletztenrechte. 2. Aufl. Meppen.
- Weiner, B. & Ferber, S.* (2016): Handbuch des Adhäsionsverfahrens. 2. Aufl. Baden-Baden.
- Weiner, B. & Haas, U.I.* (2009): Opferrechte bei Stalking, Gewalt- und Sexualverbrechen. Rechte wahrnehmen – Hilfe finden. München.
- Weishaupt, E.* (2006): Das Recht des Opfers auf psychosoziale und rechtliche Begleitung und Unterstützung im Strafverfahren nach Schweizer Recht, in: U. Jessionek & M. Hilf (Hrsg.), Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. WEISSER RING [Österreich], Schriftenreihe Viktimologie und Opferrechte (VOR), Band 2. Innsbruck, 165 ff.
- WEISSER RING (Hrsg.) (2012): Moderne Opferentschädigung. Betrachtungen aus interdisziplinärer Perspektive. Dokumentation des 21. Mainzer Opferforums. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsofopfern, Band 48. Baden-Baden.
- Wenske, M.* (2005): Zur Modifikation gerichtlicher Zeugenladungen unter Beachtung der Vorgaben des Opferrechtsreformgesetzes vom 24.06.2004. DRiZ, 293 ff.

Wessing, J. & Ahlbrecht, H. (2013): Der Zeugenbeistand. München.

Wilk, H. & Stewen, T. (2013): Rückgewinnungshilfe in der staatsanwaltlichen Praxis. *wistra*, 409 ff.

Wilmers, N. & Greve, W. (2003): Bewältigungsprozesse bei der Verarbeitung von Opfererfahrungen, in: R. Egg & E. Minthe (Hrsg.), Opfer von Straftaten. Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte. Wiesbaden, 19 ff.

Zöller, R. (2016): ZPO Zivilprozessordnung. 31. Aufl. Köln.

Anhang: Gesetzestexte*

1. Strafprozessordnung (StPO)

§ 48 Zeugenpflichten; Ladung

- (1) Zeugen sind verpflichtet, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin vor dem Richter zu erscheinen. Sie haben die Pflicht auszusagen, wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt.
- (2) Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse des Zeugen dienen, auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.
- (3) Ist der Zeuge zugleich der Verletzte, so sind die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen,
 1. ob die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen Maßnahmen nach den §§ 168e oder 247a erfordert,
 2. ob überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfordern und
 3. inwieweit auf nicht unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen nach § 68a Absatz 1 verzichtet werden kann.

Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen.

§ 52 Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt
 1. der Verlobte des Beschuldigten oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
 2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - 2a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

* Alle gesetzlichen Regelungen des deutschen Rechts mit direkter oder indirekter Opferrelevanz im Volltext, soweit sie im Kontext dieser Studie von Bedeutung sind. Stand: 31. Dezember 2017.

3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.
- (2) Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.
- (3) Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimsträger

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
 1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 3. Rechtsanwälte und sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 - 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 - 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
 4. Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;

5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung
 1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
 2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 177 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches oder
 3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

§ 55 Auskunftsverweigerungsrecht

- (1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 58a Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton

- (1) Die Vernehmung eines Zeugen kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Sie soll nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn

1. damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, besser gewahrt werden können oder
 2. zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.
- (2) Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 101 Abs. 8 gilt entsprechend. Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Zeugen.
- (3) Widerspricht der Zeuge der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Absatz 2 Satz 3, so tritt an deren Stelle die Überlassung einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der §§ 147, 406e. Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. Das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147, 406e bleibt unberührt. Der Zeuge ist auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 68 Vernehmung zur Person; Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz

- (1) Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort befragt wird. Ein Zeuge, der Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht hat, kann statt des Wohnortes den Dienstort angeben.
- (2) Einem Zeugen soll zudem gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird. In der Hauptverhandlung soll der Vorsitzende dem Zeugen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.
- (3) Besteht ein begründeter Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Er hat jedoch in der Hauptverhandlung auf Befragen anzugeben, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsachen, die er bekundet, bekannt geworden sind.
- (4) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 vorliegen, ist der Zeuge auf die dort vorgesehenen Befugnisse hinzuweisen. Im Fall des Absatzes 2 soll der Zeuge bei der Benennung einer ladungsfähigen Anschrift unterstützt werden. Die Unterlagen, die die Feststellung des Wohnortes oder der Identität

tät des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Besorgnis der Gefährdung entfällt.

- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch nach Abschluss der Zeugenvernehmung. Soweit dem Zeugen gestattet wurde, Daten nicht anzugeben, ist bei Auskünften aus und Einsichtnahmen in Akten sicherzustellen, dass diese Daten anderen Personen nicht bekannt werden, es sei denn, dass eine Gefährdung im Sinne der Absätze 2 und 3 ausgeschlossen erscheint.

§ 68a Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes

- (1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.
- (2) Fragen nach Umständen, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere nach seinen Beziehungen zu dem Beschuldigten oder der verletzten Person, sind zu stellen, soweit dies erforderlich ist. Der Zeuge soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Nr. 2 zu entscheiden oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

§ 68b Zeugenbeistand

- (1) Zeugen können sich eines anwaltlichen Beistands bedienen. Einem zur Vernehmung des Zeugen erschienenen anwaltlichen Beistand ist die Anwesenheit gestattet. Er kann von der Vernehmung ausgeschlossen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass seine Anwesenheit die geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen würde. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass
 1. der Beistand an der zu untersuchenden Tat oder an einer mit ihr im Zusammenhang stehenden Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist,
 2. das Aussageverhalten des Zeugen dadurch beeinflusst wird, dass der Beistand nicht nur den Interessen des Zeugen verpflichtet erscheint, oder
 3. der Beistand die bei der Vernehmung erlangten Erkenntnisse für Verdunkelungshandlungen im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 3 nutzt oder in einer den Untersuchungszweck gefährdenden Weise weitergibt.
- (2) Einem Zeugen, der bei seiner Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand hat und dessen schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann, ist für deren Dauer ein solcher beizuordnen, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse bei seiner Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann. § 142 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar. Ihre Gründe sind aktenkundig zu machen, soweit dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet.

§ 69 Vernehmung zur Sache

- (1) Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.
- (2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen. Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, ist insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern.
- (3) Die Vorschrift des § 136a gilt für die Vernehmung des Zeugen entsprechend.

§ 81c Untersuchung anderer Personen

- (1) Andere Personen als Beschuldigte dürfen, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen, ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet.
- (2) Bei anderen Personen als Beschuldigten sind Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung und die Entnahme von Blutproben ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. Die Untersuchungen und die Entnahme von Blutproben dürfen stets nur von einem Arzt vorgenommen werden.
- (3) Untersuchungen oder Entnahmen von Blutproben können aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden. Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung ihres Weigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so entscheidet der gesetzliche Vertreter; § 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend. Ist der gesetzliche Vertreter von der Entscheidung ausgeschlossen (§ 52 Abs. 2 Satz 2) oder aus sonstigen Gründen an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert und erscheint die sofortige Untersuchung oder Entnahme von Blutproben zur Beweissicherung erforderlich, so sind diese Maßnahmen nur auf besondere Anordnung des Gerichts und, wenn dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist, der Staatsanwaltschaft zulässig. Der die Maßnahmen anordnende Beschluss ist unanfechtbar. Die nach Satz 3 erhobenen Beweise dürfen im weiteren Verfahren nur mit Einwilligung des hierzu befugten gesetzlichen Vertreters verwertet werden.
- (4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind unzulässig, wenn sie dem Betroffenen bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können.
- (5) Die Anordnung steht dem Gericht, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu; Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. § 81a Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Bei Weigerung des Betroffenen gilt die Vorschrift des § 70 entsprechend. Unmittelbarer Zwang darf nur auf besondere Anordnung des Richters angewandt werden.

Die Anordnung setzt voraus, dass der Betroffene trotz Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei der Weigerung beharrt oder dass Gefahr im Verzuge ist.

§ 81d Durchführung körperlicher Untersuchungen durch Personen gleichen Geschlechts

- (1) Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, so wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 2 und 3 hinzuweisen.
- (2) Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die betroffene Person in die Untersuchung einwilligt.

§ 111l Mitteilungen

- (1) Die Staatsanwaltschaft teilt die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes dem Verletzten mit.
- (2) In den Fällen der Beschlagnahme einer beweglichen Sache ist die Mitteilung mit dem Hinweis auf den Regelungsgehalt des Verfahrens über die Herausgabe nach den §§ 111n und 111o zu verbinden.
- (3) Wird ein Vermögensarrest vollzogen, so fordert die Staatsanwaltschaft den Verletzten zugleich mit der Mitteilung auf zu erklären, ob und in welcher Höhe er den Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten, der ihm aus der Tat erwachsen ist, geltend machen wolle. Die Mitteilung ist mit dem Hinweis auf den Regelungsgehalt des § 111h Absatz 2 und der Verfahren nach § 111i Absatz 2, § 459h Absatz 2 sowie § 459k zu verbinden.
- (4) Die Mitteilung kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jedem einzelnen Verletzten mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Zusätzlich kann die Mitteilung auch in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden. Gleiches gilt, wenn der Verletzte unbekannt oder unbekanntem Aufenthalts ist. Personendaten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit ihre Angabe zur Wahrung der Rechte der Verletzten unerlässlich ist. Nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen veranlasst die Staatsanwaltschaft die Löschung der Bekanntmachung.

§ 154e Absehen von der Verfolgung bei falscher Verdächtigung oder Beleidigung

- (1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer falschen Verdächtigung oder Beleidigung (§§ 164, 185 bis 188 des Strafgesetzbuches) soll abgesehen werden, solange wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ein Straf- oder Disziplinarverfahren anhängig ist.
- (2) Ist die öffentliche Klage oder eine Privatklage bereits erhoben, so stellt das Gericht das Verfahren bis zum Abschluss des Straf- oder Disziplinarverfahrens wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ein.

- (3) Bis zum Abschluss des Straf- oder Disziplinarverfahrens wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ruht die Verjährung der Verfolgung der falschen Verdächtigung oder Beleidigung.

§ 158 Strafanzeige; Strafantrag

- (1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten. Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint.
- (2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.
- (3) Zeigt ein im Inland wohnhafter Verletzter eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangene Straftat an, so übermittelt die Staatsanwaltschaft die Anzeige auf Antrag des Verletzten an die zuständige Strafverfolgungsbehörde des anderen Mitgliedstaats, wenn für die Tat das deutsche Strafrecht nicht gilt oder von der Verfolgung der Tat nach § 153c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 153f, abgesehen wird. Von der Übermittlung kann abgesehen werden, wenn
1. die Tat und die für ihre Verfolgung wesentlichen Umstände der zuständigen ausländischen Behörde bereits bekannt sind oder
 2. der Unrechtsgehalt der Tat gering ist und der verletzten Person die Anzeige im Ausland möglich gewesen wäre.
- (4) Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er die notwendige Hilfe bei der Verständigung, um die Anzeige in einer ihm verständlichen Sprache anzubringen. Die schriftliche Anzeigebestätigung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 ist dem Verletzten in diesen Fällen auf Antrag in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen; Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 168c Anwesenheitsrecht bei richterlichen Vernehmungen

- (1) Bei der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet.
- (2) Bei der richterlichen Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet.
- (3) Der Richter kann einen Beschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn dessen Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden würde. Dies gilt namentlich dann, wenn zu befürchten ist, dass ein Zeuge in Gegenwart des Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen werde.
- (4) Hat ein nicht in Freiheit befindlicher Beschuldigter einen Verteidiger, so steht ihm ein Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen zu, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er in Haft ist.

- (5) Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn sie den Untersuchungserfolg gefährden würde. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 168e Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise abgewendet werden, so soll der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen. Die Vernehmung wird diesen zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten bleiben im übrigen unberührt. Die §§ 58a und 241a finden entsprechende Anwendung. Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar.

§ 201 Übermittlung der Anklageschrift

- (1) Der Vorsitzende des Gerichts teilt die Anklageschrift dem Angeeschuldigten mit und fordert ihn zugleich auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Die Anklageschrift ist auch dem Nebenkläger und dem Nebenklagebefugten, der dies beantragt hat, zu übersenden; § 145a Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Über Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 241a Vernehmung minderjähriger Zeugen durch den Vorsitzenden

- (1) Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt.
- (2) Die in § 240 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen können verlangen, dass der Vorsitzende den Zeugen weitere Fragen stellt. Der Vorsitzende kann diesen Personen eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist.
- (3) § 241 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 247 Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen

Das Gericht kann anordnen, dass sich der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn zu befürchten ist, ein Mitangeklagter oder ein Zeuge werde bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen. Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist oder wenn bei einer Vernehmung einer anderen Person als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit besteht. Die Entfernung des Angeklagten kann für die Dauer von Erörterungen über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten angeordnet werden, wenn ein erheblicher Nachteil für

seine Gesundheit zu befürchten ist. Der Vorsitzende hat den Angeklagten, sobald dieser wieder anwesend ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

§ 247a Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen

- (1) Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, so kann das Gericht anordnen, dass der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 58a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Das Gericht kann anordnen, dass die Vernehmung eines Sachverständigen in der Weise erfolgt, dass dieser sich an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Sachverständige aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Dies gilt nicht in den Fällen des § 246a. Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar.

§ 255 Protokollierung der Verlesung

In den Fällen der §§ 253 und 254 ist die Verlesung und ihr Grund auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokoll zu erwähnen.

§ 255a Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung

- (1) Für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung gelten die Vorschriften zur Verlesung eines Protokolls über eine Vernehmung gemäß §§ 251, 252, 253 und 255 entsprechend.
- (2) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches kann die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. Dies gilt auch für Zeugen, die Verletzte einer dieser Straftaten sind und zur Zeit der Tat unter 18 Jahre alt waren. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen und den Grund für die Vorführung bekanntzugeben. Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen ist zulässig.

Fünftes Buch – Beteiligung des Verletzten am Verfahren

– Erster Abschnitt: Privatklage –

[...]

– Zweiter Abschnitt: Nebenklage –

§ 395 Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger

- (1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach
 1. den §§ 174 bis 182, 184i und 184j des Strafgesetzbuches,
 2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches, die versucht wurde,
 3. den §§ 221, 223 bis 226a und 340 des Strafgesetzbuches,
 4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches,
 5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes,
 6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Designgesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie und den §§ 16 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.
- (2) Die gleiche Befugnis steht Personen zu,
 1. deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden oder
 2. die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt haben.
- (3) Wer durch eine andere rechtswidrige Tat, insbesondere nach den §§ 185 bis 189, 229, 244 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4, §§ 249 bis 255 und 316a des Strafgesetzbuches, verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.
- (4) Der Anschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen.
- (5) Wird die Verfolgung nach § 154a beschränkt, so berührt dies nicht das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Wird der Nebenkläger zum Verfahren zugelassen, entfällt eine Beschränkung nach § 154a Absatz 1 oder 2, soweit sie die Nebenklage betrifft.

§ 396 Anschlusserklärung; Entscheidung über die Befugnis zum Anschluss

- (1) Die Anschlusserklärung ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen. Eine vor Erhebung der öffentlichen Klage bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingegan-

gene Anschlussklärung wird mit der Erhebung der öffentlichen Klage wirksam. Im Verfahren bei Strafbefehlen wird der Anschluss wirksam, wenn Termin zur Hauptverhandlung anberaumt (§ 408 Abs. 3 Satz 2, § 411 Abs. 1) oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt worden ist.

- (2) Das Gericht entscheidet über die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. In den Fällen des § 395 Abs. 3 entscheidet es nach Anhörung auch des Angeschuldigten darüber, ob der Anschluss aus den dort genannten Gründen geboten ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) Erwägt das Gericht, das Verfahren nach § 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2, § 153b Abs. 2 oder § 154 Abs. 2 einzustellen, so entscheidet es zunächst über die Berechtigung zum Anschluss.

§ 397 Verfahrensrechte des Nebenklägers

- (1) Der Nebenkläger ist, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er ist zur Hauptverhandlung zu laden; § 145a Absatz 2 Satz 1 und § 217 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend. Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31) oder Sachverständigen (§ 74), das Fragerecht (§ 240 Absatz 2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Absatz 2) und von Fragen (§ 242), das Beweisantragsrecht (§ 244 Absatz 3 bis 6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258) stehen auch dem Nebenkläger zu. Dieser ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im selben Umfang zuzuziehen und zu hören wie die Staatsanwaltschaft. Entscheidungen, die der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, sind auch dem Nebenkläger bekannt zu geben; § 145a Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Nebenkläger kann sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Rechtsanwalt ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er als Beistand bestellt wurde.
- (3) Ist der Nebenkläger der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er auf Antrag nach Maßgabe des § 187 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

§ 397a Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe

- (1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er
 1. durch ein Verbrechen nach den §§ 177, 179, 232 bis 232b und 233a des Strafgesetzbuches verletzt ist,
 - 1a. durch eine Straftat nach § 184j verletzt ist und der Begehung dieser Straftat ein Verbrechen nach § 177 des Strafgesetzbuches zugrunde liegt,
 2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt oder Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten im Sinne des § 395 Absatz 2 Nummer 1 ist,

3. durch ein Verbrechen nach den §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist, das bei ihm zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird,
 4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, 184i, 184j und 225 des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder
 5. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 221, 226, 226a, 232 bis 235, 237, 238 Absatz 2 und 3, §§ 239a, 239b, 240 Absatz 4, §§ 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn er seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. § 114 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie Absatz 2 und § 121 Absatz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden.
 - (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. Über die Bestellung des Rechtsanwalts, für die § 142 Absatz 1 entsprechend gilt, und die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts.

Dritter Abschnitt: Entschädigung des Verletzten

§ 403 Geltendmachung eines Anspruchs im Adhäsionsverfahren

Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.

§ 404 Antrag des Verletzten; Prozesskostenhilfe

- (1) Der Antrag, durch den der Anspruch geltend gemacht wird, kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten, in der Hauptverhandlung auch mündlich bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden. Er muss den Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten. Ist der Antrag außerhalb der Hauptverhandlung gestellt, so wird er dem Beschuldigten zugestellt.
- (2) Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit. Sie treten mit Eingang des Antrages bei Gericht ein.
- (3) Ist der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt, so wird der Antragsteller von Ort und Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt. Der Antragsteller, sein ge-

setzlicher Vertreter und der Ehegatte oder Lebenspartner des Antragsberechtigten können an der Hauptverhandlung teilnehmen.

- (4) Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden.
- (5) Dem Antragsteller und dem Angeschuldigten ist auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, sobald die Klage erhoben ist. § 121 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass dem Angeschuldigten, der einen Verteidiger hat, dieser beigeordnet werden soll; dem Antragsteller, der sich im Hauptverfahren des Beistandes eines Rechtsanwalts bedient, soll dieser beigeordnet werden. Zuständig für die Entscheidung ist das mit der Sache befasste Gericht; die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 405 Vergleich

- (1) Auf Antrag des Verletzten oder seines Erben und des Angeklagten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche in das Protokoll auf. Es soll auf übereinstimmenden Antrag der in Satz 1 Genannten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.
- (2) Für die Entscheidung über Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des Vergleichs ist das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat.

§ 406 Entscheidung über den Antrag im Strafurteil; Absehen von einer Entscheidung

- (1) Das Gericht gibt dem Antrag in dem Urteil statt, mit dem der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen oder gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, soweit der Antrag wegen dieser Straftat begründet ist. Die Entscheidung kann sich auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken; § 318 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Das Gericht sieht von einer Entscheidung ab, wenn der Antrag unzulässig ist oder soweit er unbegründet erscheint. Im Übrigen kann das Gericht von einer Entscheidung nur absehen, wenn sich der Antrag auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Der Antrag ist insbesondere dann zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet, wenn seine weitere Prüfung, auch soweit eine Entscheidung nur über den Grund oder einen Teil des Anspruchs in Betracht kommt, das Verfahren erheblich verzögern würde. Soweit der Antragsteller den Anspruch auf Zuerkennung eines Schmerzensgeldes (§ 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) geltend macht, ist das Absehen von einer Entscheidung nur nach Satz 3 zulässig.
- (2) Erkennt der Angeklagte den vom Antragsteller gegen ihn geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise an, ist er gemäß dem Anerkenntnis zu verurteilen.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil gleich. Das Gericht erklärt die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar; die §§ 708 bis 712 sowie die §§ 714 und 716 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Soweit der Anspruch nicht zuerkannt ist, kann er anderweit geltend gemacht werden. Ist über den Grund des Anspruchs rechtskräftig entschieden, so findet die Verhandlung über den Betrag nach § 304 Abs. 2 der Zivilprozessordnung vor dem zuständigen Zivilgericht statt.

- (4) Der Antragsteller erhält eine Abschrift des Urteils mit Gründen oder einen Auszug daraus.
- (5) Erwägt das Gericht, von einer Entscheidung über den Antrag abzusehen, weist es die Verfahrensbeteiligten so früh wie möglich darauf hin. Sobald das Gericht nach Anhörung des Antragstellers die Voraussetzungen für eine Entscheidung über den Antrag für nicht gegeben erachtet, sieht es durch Beschluss von einer Entscheidung über den Antrag ab.

§ 406a Rechtsmittel

- (1) Gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 von einer Entscheidung über den Antrag abgesehen wird, ist sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt worden und solange keine den Rechtszug abschließende Entscheidung ergangen ist. Im Übrigen steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht zu.
- (2) Soweit das Gericht dem Antrag stattgibt, kann der Angeklagte die Entscheidung auch ohne den strafrechtlichen Teil des Urteils mit dem sonst zulässigen Rechtsmittel anfechten. In diesem Falle kann über das Rechtsmittel durch Beschluss in nicht-öffentlicher Sitzung entschieden werden. Ist das zulässige Rechtsmittel die Berufung, findet auf Antrag des Angeklagten oder des Antragstellers eine mündliche Anhörung der Beteiligten statt.
- (3) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist aufzuheben, wenn der Angeklagte unter Aufhebung der Verurteilung wegen der Straftat, auf welche die Entscheidung über den Antrag gestützt worden ist, weder schuldig gesprochen noch gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird. Dies gilt auch, wenn das Urteil insoweit nicht angefochten ist.

§ 406b Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen und Prozessvergleichen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Für das Verfahren nach den §§ 323, 731, 767, 768, 887 bis 890 der Zivilprozessordnung ist das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Einwendungen, die den im Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Schluss der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges und, wenn das Berufungsgericht entschieden hat, nach Schluss der Hauptverhandlung im Berufungsrechtszug entstanden sind.

§ 406c Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann der Angeklagte darauf beschränken, eine wesentlich andere Entscheidung über den Anspruch herbeizuführen. Das Gericht entscheidet dann ohne Erneuerung der Hauptverhandlung durch Beschluss.
- (2) Richtet sich der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur gegen den strafrechtlichen Teil des Urteils, so gilt § 406a Abs. 3 entsprechend.

Vierter Abschnitt: Sonstige Befugnisse des Verletzten

§ 406d Auskunft über den Stand des Verfahrens

- (1) Dem Verletzten ist, soweit es ihn betrifft, auf Antrag mitzuteilen:
1. die Einstellung des Verfahrens,
 2. der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen,
 3. der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens.

Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, so werden ihm auf Antrag Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt.

- (2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob
1. dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren;
 2. freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt; in den in § 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde, bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht;
 3. der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind;
 4. dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

Die Mitteilung erfolgt durch die Stelle, welche die Entscheidung gegenüber dem Beschuldigten oder Verurteilten getroffen hat; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 erfolgt die Mitteilung durch die zuständige Staatsanwaltschaft.

- (3) Der Verletzte ist über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 nach der Urteilsverkündung oder Einstellung des Verfahrens zu belehren. Über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist der Verletzte zudem bei Anzeigergestattung zu belehren, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten zu erwarten ist.
- (4) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.

§ 406e Akteneinsicht; Auskunft

- (1) Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen

sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. In den in § 395 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

- (2) Die Einsicht in die Akten ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint. Sie kann auch versagt werden, wenn durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft in den in § 395 genannten Fällen den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat.
- (3) Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar, solange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.
- (5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können dem Verletzten Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden; die Absätze 2 und 4 sowie § 478 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) § 477 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 406f Verletztenbeistand

- (1) Verletzte können sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Einem zur Vernehmung des Verletzten erschienenen anwaltlichen Beistand ist die Anwesenheit gestattet.
- (2) Bei einer Vernehmung von Verletzten ist auf deren Antrag einer zur Vernehmung erschienenen Person ihres Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.

§ 406g Psychosoziale Prozessbegleitung

- (1) Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein.
- (2) Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters richten sich nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529)** in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Die Beordnung ist für den Verletzten kostenfrei. Für die Beordnung gilt § 142 Absatz 1 entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.
- (4) Einem nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter kann die Anwesenheit bei einer Vernehmung des Verletzten untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.

§ 406h Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten

- (1) Nach § 395 zum Anschluss mit der Nebenklage Befugte können sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage und ohne Erklärung eines Anschlusses eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Sie sind zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch wenn sie als Zeugen vernommen werden sollen. Ist zweifelhaft, ob eine Person nebenklagebefugt ist, entscheidet über das Anwesenheitsrecht das Gericht nach Anhörung der Person und der Staatsanwaltschaft; die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (2) Der Rechtsanwalt des Nebenklagebefugten ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Er ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er als Beistand bestellt wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten bei richterlichen Vernehmungen und der Einnahme richterlichen Augenscheins entsprechend, es sei denn, dass die Anwesenheit oder die Benachrichtigung des Rechtsanwalts den Untersuchungszweck gefährden könnte.
- (3) § 397a gilt entsprechend für
 1. die Bestellung eines Rechtsanwalts und
 2. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.
 Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.
- (4) Auf Antrag dessen, der zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt ist, kann in den Fällen des § 397a Abs. 2 einstweilen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn
 1. dies aus besonderen Gründen geboten ist,
 2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und

** Siehe unten Nr. 8.

3. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.

Für die Bestellung gelten § 142 Abs. 1 und § 162 entsprechend. Die Bestellung endet, wenn nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt oder wenn die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wird.

§ 406j Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens

Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über folgende Befugnisse zu unterrichten, die sie außerhalb des Strafverfahrens haben:

1. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, soweit er nicht nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend gemacht wird, auf dem Zivilrechtsweg geltend machen und dabei beantragen, dass ihnen für die Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistands Prozesskostenhilfe bewilligt wird;
2. sie können nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen;
3. sie können nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen;
4. sie können nach Maßgabe von Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder gegebenenfalls Entschädigungsansprüche geltend machen;
5. sie können Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten, etwa
 - a) in Form einer Beratung,
 - b) durch Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung oder
 - c) durch Vermittlung von therapeutischen Angeboten wie medizinischer oder psychologischer Hilfe oder weiteren verfügbaren Unterstützungsangeboten im psychosozialen Bereich.

§ 406k Weitere Informationen

- (1) Die Informationen nach den §§ 406i und 406j sollen jeweils Angaben dazu enthalten,
 1. an welche Stellen sich die Verletzten wenden können, um die beschriebenen Möglichkeiten wahrzunehmen, und
 2. wer die beschriebenen Angebote gegebenenfalls erbringt.
- (2) Liegen die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vor, kann die betreffende Unterrichtung unterbleiben. Gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, besteht keine schriftliche Hinweispflicht.

§ 406l Befugnisse von Angehörigen und Erben von Verletzten

§ 406i Absatz 1 sowie die §§ 406j und 406k gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.

Siebentes Buch – Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens**– Erster Abschnitt: Strafvollstreckung –****§ 459h Entschädigung des Verletzten**

- (1) Ein nach den §§ 73 bis 73b des Strafgesetzbuches eingezogener Gegenstand wird dem Verletzten, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten erwachsen ist, oder dessen Rechtsnachfolger zurückübertragen. Gleiches gilt, wenn der Gegenstand nach § 76a Absatz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, eingezogen worden ist. In den Fällen des § 75 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches wird der eingezogene Gegenstand dem Verletzten oder dessen Rechtsnachfolger herausgegeben, wenn dieser sein Recht fristgerecht bei der Vollstreckungsbehörde angemeldet hat.
- (2) Hat das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, angeordnet, wird der Erlös aus der Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände an den Verletzten, dem ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder an dessen Rechtsnachfolger ausgekehrt. § 111i gilt entsprechend.

§ 459k Verfahren bei Auskehrung des Verwertungserlöses

- (1) Der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger hat seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Höhe des Anspruchs zu bezeichnen.
- (2) Ergeben sich die Anspruchsberechtigung des Antragstellers und die Anspruchshöhe ohne weiteres aus der Einziehungsanordnung und den ihr zugrunde liegenden Feststellungen, so wird der Verwertungserlös in diesem Umfang an den Antragsteller ausgekehrt. Andernfalls bedarf es der Zulassung durch das Gericht. Das Gericht lässt die Auskehrung des Verwertungserlöses nach Maßgabe des § 459h Absatz 2 zu. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller seine Anspruchsberechtigung nicht glaubhaft macht; § 294 der Zivilprozessordnung ist anzuwenden.
- (3) Vor der Entscheidung über die Auskehrung ist derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, zu hören. Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint.
- (4) Bei Versäumung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist ist unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (5) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704

der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. Einem vollstreckbaren Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung stehen bestandskräftige öffentlich-rechtliche Vollstreckungstitel über Geldforderungen gleich.

2. Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 78 Anwaltsprozess

- (1) Vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet, so müssen sich die Parteien vor diesem ebenfalls durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (2) Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich als Beteiligte für die Nichtzulassungsbeschwerde durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.
- (3) Diese Vorschriften sind auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, nicht anzuwenden.
- (4) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

§ 78b Notanwalt

- (1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
- (2) Gegen den Beschluss, durch den die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 79 Parteiprozess

- (1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen. Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.

- (2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur
1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
 2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
 3. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
 4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung sowie des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

- (3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.
- (4) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 90 Beistand

- (1) In der Verhandlung können die Parteien mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Partei den Rechtsstreit selbst führen kann, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. § 79 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

– Prozesskostenhilfe –

§ 114 Voraussetzungen

- (1) Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union gelten ergänzend die §§ 1076 bis 1078.
- (2) Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

§ 115 Einsatz von Einkommen und Vermögen

- (1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:
 1.
 - a) die in § 82 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Beträge;
 - b) bei Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, ein Betrag in Höhe von 50 vom Hundert des höchsten Regelsatzes, der für den alleinstehenden oder alleinerziehenden Leistungsberechtigten gemäß der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist;
 2.
 - a) für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten höchsten Regelsatzes, der für den alleinstehenden oder alleinerziehenden Leistungsberechtigten gemäß der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist;
 - b) bei weiteren Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für jede unterhaltsberechtigten Person jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten höchsten Regelsatzes, der für eine Person ihres Alters gemäß den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist;
 3. die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen;
 4. Mehrbedarfe nach § 21 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 30 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch;

5. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt bei jeder Neufestsetzung oder jeder Fortschreibung die maßgebenden Beträge nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 im Bundesgesetzblatt bekannt. Diese Beträge sind, soweit sie nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Die Unterhaltsfreibeträge nach Satz 3 Nr. 2 vermindern sich um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Person. Wird eine Geldrente gezahlt, so ist sie an Stelle des Freibetrages abzusetzen, soweit dies angemessen ist.

- (2) Von dem nach den Abzügen verbleibenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind Monatsraten in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festzusetzen; die Monatsraten sind auf volle Euro abzurunden. Beträgt die Höhe einer Monatsrate weniger als 10 Euro, ist von der Festsetzung von Monatsraten abzusehen. Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600 Euro beträgt die Monatsrate 300 Euro zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, der 600 Euro übersteigt. Unabhängig von der Zahl der Rechtszüge sind höchstens 48 Monatsraten aufzubringen.
- (3) Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (4) Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.

§ 116 Partei kraft Amtes; juristische Person; parteifähige Vereinigung

Prozesskostenhilfe erhalten auf Antrag

1. eine Partei kraft Amtes, wenn die Kosten aus der verwalteten Vermögensmasse nicht aufgebracht werden können und den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten nicht zuzumuten ist, die Kosten aufzubringen;
2. eine juristische Person oder parteifähige Vereinigung, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet und dort ansässig ist, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

§ 114 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 ist anzuwenden. Können die Kosten nur zum Teil oder nur in Teilbeträgen aufgebracht werden, so sind die entsprechenden Beträge zu zahlen.

§ 117 Antrag

- (1) Der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist bei dem Prozessgericht zu stellen; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. In dem Antrag ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Der Antrag auf

Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung ist bei dem für die Zwangsvollstreckung zuständigen Gericht zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Die Erklärung und die Belege dürfen dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden; es sei denn, der Gegner hat gegen den Antragsteller nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers. Dem Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Erklärung an den Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist über die Übermittlung seiner Erklärung zu unterrichten.
- (3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für die Erklärung einzuführen. Die Formulare enthalten die nach § 120a Absatz 2 Satz 4 erforderliche Belehrung.
- (4) Soweit Formulare für die Erklärung eingeführt sind, muss sich die Partei ihrer bedienen.

§ 118 Bewilligungsverfahren

- (1) Dem Gegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob er die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für gegeben hält, soweit dies aus besonderen Gründen nicht unzweckmäßig erscheint. Die Stellungnahme kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Das Gericht kann die Parteien zur mündlichen Erörterung laden, wenn eine Einigung zu erwarten ist; ein Vergleich ist zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen. Dem Gegner entstandene Kosten werden nicht erstattet. Die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach Absatz 2 Satz 3 entstandenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind.
- (2) Das Gericht kann verlangen, dass der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht, es kann insbesondere auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern. Es kann Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und Auskünfte einholen. Zeugen und Sachverständige werden nicht vernommen, es sei denn, dass auf andere Weise nicht geklärt werden kann, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint; eine Beeidigung findet nicht statt. Hat der Antragsteller innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet, so lehnt das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe insoweit ab.
- (3) Die in Absatz 1, 2 bezeichneten Maßnahmen werden von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts durchgeführt.

§ 119 Bewilligung

- (1) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe erfolgt für jeden Rechtszug besonders. In einem höheren Rechtszug ist nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechts-

verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat.

- (2) Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen umfasst alle Vollstreckungshandlungen im Bezirk des Vollstreckungsgerichts einschließlich des Verfahrens auf Abgabe der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung.

§ 120 Festsetzung von Zahlungen

- (1) Mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe setzt das Gericht zu zahlende Monatsraten und aus dem Vermögen zu zahlende Beträge fest. Setzt das Gericht nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 mit Rücksicht auf besondere Belastungen von dem Einkommen Beträge ab und ist anzunehmen, dass die Belastungen bis zum Ablauf von vier Jahren ganz oder teilweise entfallen werden, so setzt das Gericht zugleich diejenigen Zahlungen fest, die sich ergeben, wenn die Belastungen nicht oder nur in verringertem Umfang berücksichtigt werden, und bestimmt den Zeitpunkt, von dem an sie zu erbringen sind.
- (2) Die Zahlungen sind an die Landeskasse zu leisten, im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof an die Bundeskasse, wenn Prozesskostenhilfe in einem vorherigen Rechtszug nicht bewilligt worden ist.
- (3) Das Gericht soll die vorläufige Einstellung der Zahlungen bestimmen,
 1. wenn die Zahlungen der Partei die voraussichtlich entstehenden Kosten decken;
 2. wenn die Partei, ein ihr beigeordneter Rechtsanwalt oder die Bundes- oder Landeskasse die Kosten gegen einen anderen am Verfahren Beteiligten geltend machen kann.
- (4) (weggefallen)

§ 120a Änderung der Bewilligung

- (1) Das Gericht soll die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben. Eine Änderung der nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist. Auf Verlangen des Gerichts muss die Partei jederzeit erklären, ob eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.
- (2) Verbessern sich vor dem in Absatz 1 Satz 4 genannten Zeitpunkt die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei wesentlich oder ändert sich ihre Anschrift, hat sie dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Bezieht die Partei ein laufendes monatliches Einkommen, ist eine Einkommensverbesserung nur wesentlich, wenn die Differenz zu dem bisher zu Grunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 Euro übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, soweit abzugsfähige Belastungen entfallen. Hierüber und über die Folgen eines Verstoßes ist die Partei bei der Antragstellung in dem gemäß § 117 Absatz 3 eingeführten Formular zu belehren.

- (3) Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann insbesondere dadurch eintreten, dass die Partei durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt. Das Gericht soll nach der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte geboten ist. Eine Änderung der Entscheidung ist ausgeschlossen, soweit die Partei bei rechtzeitiger Leistung des durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangten ratenfreie Prozesskostenhilfe erhalten hätte.
- (4) Für die Erklärung über die Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nach Absatz 1 Satz 3 muss die Partei das gemäß § 117 Absatz 3 eingeführte Formular benutzen. Für die Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gilt § 118 Absatz 2 entsprechend.

§ 121 Beordnung eines Rechtsanwalts

- (1) Ist eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben, wird der Partei ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet.
- (2) Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.
- (3) Ein nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener Rechtsanwalt kann nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen.
- (4) Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozessbevollmächtigten beigeordnet werden.
- (5) Findet die Partei keinen zur Vertretung bereiten Anwalt, ordnet der Vorsitzende ihr auf Antrag einen Rechtsanwalt bei.

§ 122 Wirkung der Prozesskostenhilfe

- (1) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe bewirkt, dass
 1. die Bundes- oder Landeskasse
 - a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten,
 - b) die auf sie übergegangenen Ansprüche der beigeordneten Rechtsanwälte gegen die Parteinur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen die Partei geltend machen kann,
 2. die Partei von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten befreit ist,
 3. die beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen können.

- (2) Ist dem Kläger, dem Berufungskläger oder dem Revisionskläger Prozesskostenhilfe bewilligt und ist nicht bestimmt worden, dass Zahlungen an die Bundes- oder Landeskasse zu leisten sind, so hat dies für den Gegner die einstweilige Befreiung von den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 123 Kostenerstattung

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hat auf die Verpflichtung, die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten, keinen Einfluss.

§ 128a Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

- (1) Das Gericht kann den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.
- (2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder eine Partei während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.
- (3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar.

§ 141 Anordnung des persönlichen Erscheinens

- (1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen beider Parteien anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Ist einer Partei wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grund die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zuzumuten, so sieht das Gericht von der Anordnung ihres Erscheinens ab.
- (2) Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht.
- (3) Bleibt die Partei im Termin aus, so kann gegen sie Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

§ 274 Ladung der Parteien; Einlassungsfrist

- (1) Nach der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen.
- (2) Die Ladung ist dem Beklagten mit der Klageschrift zuzustellen, wenn das Gericht einen frühen ersten Verhandlungstermin bestimmt.

- (3) Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Einlassungsfrist). Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei der Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§ 299 Akteneinsicht; Abschriften

- (1) Die Parteien können die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.
- (2) Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.
- (3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Erteilung eines Aktenausdrucks, durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.
- (4) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
 1. der Verlobte einer Partei oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
 2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - 2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
 4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
 5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;

6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.
- (2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.
- (3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384 Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen

Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu der er in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden;
3. über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

§ 455 Prozessunfähige

- (1) Ist eine Partei nicht prozessfähig, so ist vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2 ihr gesetzlicher Vertreter zu vernehmen. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so gilt § 449 entsprechend.
- (2) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können über Tatsachen, die in ihren eigenen Handlungen bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, vernommen und auch nach § 452 beeidigt werden, wenn das Gericht dies nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet. Das Gleiche gilt von einer prozessfähigen Person, die in dem Rechtsstreit durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten wird.

3. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 10 Bevollmächtigte

- (1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben.
- (2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen;
 2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und die Beteiligten, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht;
 3. Notare.
- (3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Verfahrenshandlungen, die ein nicht vertretungsbefugter Bevollmächtigter bis zu seiner Zurückweisung vorgenommen hat, und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.
- (4) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Verfahren über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Für die Beordnung eines Notarwaltes gelten die §§ 78b und 78c der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

§ 12 Beistand

Im Termin können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben können, als Bevollmächtigter zur Vertretung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 5 gilt entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

§ 13 Akteneinsicht

- (1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten auf der Geschäftsstelle einsehen, soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen.

- (2) Personen, die an dem Verfahren nicht beteiligt sind, kann Einsicht nur gestattet werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten nicht entgegenstehen. Die Einsicht ist zu versagen, wenn ein Fall des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.
- (3) Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können die Berechtigten sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.
- (4) Einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einer beteiligten Behörde kann das Gericht die Akten in die Amts- oder Geschäftsräume überlassen. Ein Recht auf Überlassung von Beweisstücken in die Amts- oder Geschäftsräume besteht nicht. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.
- (5) Werden die Gerichtsakten elektronisch geführt, gilt § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechend. Der elektronische Zugriff nach § 299 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung kann auch dem Notar oder der beteiligten Behörde gestattet werden.
- (6) Die Entwürfe zu Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.
- (7) Über die Akteneinsicht entscheidet das Gericht, bei Kollegialgerichten der Vorsitzende.

§ 30 Förmliche Beweisaufnahme

- (1) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es die entscheidungserheblichen Tatsachen durch eine förmliche Beweisaufnahme entsprechend der Zivilprozessordnung feststellt.
- (2) Eine förmliche Beweisaufnahme hat stattzufinden, wenn es in diesem Gesetz vorgesehen ist.
- (3) Eine förmliche Beweisaufnahme über die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung soll stattfinden, wenn das Gericht seine Entscheidung maßgeblich auf die Feststellung dieser Tatsache stützen will und die Richtigkeit von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird.
- (4) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis einer förmlichen Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich ist.

§ 32 Termin

- (1) Das Gericht kann die Sache mit den Beteiligten in einem Termin erörtern. Die §§ 219, 227 Abs. 1, 2 und 4 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.
- (2) Zwischen der Ladung und dem Termin soll eine angemessene Frist liegen.
- (3) In geeigneten Fällen soll das Gericht die Sache mit den Beteiligten im Wege der Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung des § 128a der Zivilprozessordnung erörtern.

§ 33 Persönliches Erscheinen der Beteiligten

- (1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zu einem Termin anordnen und ihn anhören, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint. Sind in einem Verfahren mehrere Beteiligte persönlich anzuhören, hat die Anhörung eines Beteiligten in Abwesenheit der anderen Beteiligten stattzufinden, falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.
- (2) Der verfahrensfähige Beteiligte ist selbst zu laden, auch wenn er einen Bevollmächtigten hat; dieser ist von der Ladung zu benachrichtigen. Das Gericht soll die Zustellung der Ladung anordnen, wenn das Erscheinen eines Beteiligten ungewiss ist.
- (3) Bleibt der ordnungsgemäß geladene Beteiligte unentschuldigt im Termin aus, kann gegen ihn durch Beschluss ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Festsetzung des Ordnungsgeldes kann wiederholt werden. Im Fall des wiederholten, unentschuldigtes Ausbleibens kann die Vorführung des Beteiligten angeordnet werden. Erfolgt eine genügende Entschuldigung nachträglich und macht der Beteiligte glaubhaft, dass ihn an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft, werden die nach den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Anordnungen aufgehoben. Der Beschluss, durch den ein Ordnungsmittel verhängt wird, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.
- (4) Der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

§ 34 Persönliche Anhörung

- (1) Das Gericht hat einen Beteiligten persönlich anzuhören,
 1. wenn dies zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten erforderlich ist oder
 2. wenn dies in diesem oder in einem anderen Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) Die persönliche Anhörung eines Beteiligten kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind oder der Beteiligte offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.
- (3) Bleibt der Beteiligte im anberaumten Anhörungstermin unentschuldigt aus, kann das Verfahren ohne seine persönliche Anhörung beendet werden. Der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens hinzuweisen.

§ 41 Bekanntgabe des Beschlusses

- (1) Der Beschluss ist den Beteiligten bekannt zu geben. Ein anfechtbarer Beschluss ist demjenigen zuzustellen, dessen erklärtem Willen er nicht entspricht.
- (2) Anwesenden kann der Beschluss auch durch Verlesen der Beschlussformel bekannt gegeben werden. Dies ist in den Akten zu vermerken. In diesem Fall ist die Begründung des Beschlusses unverzüglich nachzuholen. Der Beschluss ist im Fall des Satzes 1 auch schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ist auch demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, bekannt zu geben.

– Verfahrenskostenhilfe –**§ 76 Voraussetzungen**

- (1) Auf die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Ein Beschluss, der im Verfahrenskostenhilfeverfahren ergeht, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572, 127 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

§ 78 Beiordnung eines Rechtsanwalts

- (1) Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben, wird dem Beteiligten ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet.
- (2) Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben, wird dem Beteiligten auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.
- (3) Ein nicht in dem Bezirk des Verfahrensgerichts niedergelassener Rechtsanwalt kann nur beigeordnet werden, wenn hierdurch besondere Kosten nicht entstehen.
- (4) Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann dem Beteiligten auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Verfahrensbevollmächtigten beigeordnet werden.
- (5) Findet der Beteiligte keinen zur Vertretung bereiten Anwalt, ordnet der Vorsitzende ihm auf Antrag einen Rechtsanwalt bei.

§ 158 Verfahrensbeistand

- (1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.
- (2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,
 1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
 2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
 3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
 4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
 5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

- (3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.
- (4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.
- (5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.
- (6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
 1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
 2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.
- (7) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands gilt § 277 Abs. 1 entsprechend. Wird die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung gilt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab. Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.
- (8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 216 Wirksamkeit; Vollstreckung vor Zustellung

- (1) Die Endentscheidung in Gewaltschutzsachen wird mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht soll die sofortige Wirksamkeit anordnen.
- (2) Mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit kann das Gericht auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird; dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken.

4. Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

§ 11 Prozessvertretung

- (1) Die Parteien können vor dem Arbeitsgericht den Rechtsstreit selbst führen. Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.
- (2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Arbeitsgericht vertretungsbefugt nur
 1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
 2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
 3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
 4. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
 5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

- (3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

- (4) Vor dem Bundesarbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht müssen sich die Parteien, außer im Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter und bei Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer Rechtsanwälten nur die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Organisationen zugelassen. Diese müssen in Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Eine Partei, die nach Maßgabe des Satzes 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (6) In der Verhandlung können die Parteien mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Parteien den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, soweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

§ 11a Beordnung eines Rechtsanwalts, Prozesskostenhilfe

- (1) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe und über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union nach der Richtlinie 2003/8/EG gelten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitsachen entsprechend.
- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) einzuführen.

§ 12a Kostentragungspflicht

- (1) In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands. Vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung ist auf den Ausschluss der Kostenerstattung nach Satz 1 hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Kosten, die dem Beklagten dadurch entstanden sind, dass der Kläger ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit angerufen und dieses den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen hat.
- (2) Werden im Urteilsverfahren des zweiten und dritten Rechtszugs die Kosten nach § 92 Abs. 1 der Zivilprozessordnung verhältnismäßig geteilt und ist die eine Partei durch einen Rechtsanwalt, die andere Partei durch einen Verbandsvertreter nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 vertreten, so ist diese Partei hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten so zu stellen, als wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten worden wäre. Ansprüche auf Erstattung stehen ihr jedoch nur insoweit zu, als ihr Kosten im Einzelfall tatsächlich erwachsen sind.

§ 46 Grundsatz

- (1) Das Urteilsverfahren findet in den in § 2 Abs. 1 bis 4 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.
- (2) Für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften über den frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung und das schriftliche Vorverfahren (§§ 275 bis 277 der Zivilprozessordnung), über das vereinfachte Verfahren (§ 495a der Zivilprozessordnung), über den Urkunden- und Wechselprozess (§§ 592 bis 605a der Zivilprozessordnung), über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) und über die Verlegung von Terminen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung) finden keine Anwendung. § 127 Abs. 2 der Zivilprozessordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die sofortige Beschwerde bei Bestandsschutzstreitigkeiten unabhängig von dem Streitwert zulässig ist.

§ 50 Zustellung

- (1) Die Urteile werden von Amts wegen binnen drei Wochen seit Übermittlung an die Geschäftsstelle zugestellt. § 317 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.
- (2) Die §§ 174, 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind auf die nach § 11 zur Prozessvertretung zugelassenen Personen entsprechend anzuwenden.
- (3) (weggefallen)

§ 51 Persönliches Erscheinen der Parteien

- (1) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreits anordnen. Im übrigen finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Der Vorsitzende kann die Zulassung eines Prozessbevollmächtigten ablehnen, wenn die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird. § 141 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 52 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidung ist öffentlich. Das Arbeitsgericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung ausschließen, wenn durch die Öffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist oder wenn eine Partei den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt, weil Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden; außerdem ist § 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Im Güteverfahren kann es die Öffentlichkeit auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ausschließen. § 169 Satz 2 sowie die §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

5. Sozialgerichtsgesetz (SGG)

§ 61

- (1) Für die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache gelten die §§ 169, 171b bis 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.
- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 62

Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren; die Anhörung kann schriftlich oder elektronisch geschehen.

§ 73

- (1) Die Beteiligten können vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht den Rechtsstreit selbst führen.
- (2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht vertretungsbefugt nur
 1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
 2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
 3. Rentenberater im Umfang ihrer Befugnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
 4. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
 5. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
 6. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

7. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
8. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
9. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 bis 8 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. § 157 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

- (3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Satz 3 gilt nicht für Beschäftigte eines Sozialleistungsträgers oder eines Spitzenverbandes der Sozialversicherung.
- (4) Vor dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen nur die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Organisationen zugelassen. Diese müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des Satzes 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

- (6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgefordert werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Bei Ehegatten oder Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie kann unterstellt werden, dass sie bevollmächtigt sind. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten. Im Übrigen gelten die §§ 81, 83 bis 86 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

§ 73a

- (1) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe mit Ausnahme des § 127 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Macht der Beteiligte, dem Prozesskostenhilfe bewilligt ist, von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, nicht Gebrauch, wird auf Antrag des Beteiligten der beizuznennende Rechtsanwalt vom Gericht ausgewählt. Einem Beteiligten, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann auch ein Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rentenberater beigeordnet werden. Die Vergütung richtet sich nach den für den beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.
- (2) Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn der Beteiligte durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 vertreten ist.
- (3) § 109 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren insoweit überträgt. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hier nach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.
- (5) Dem Urkundsbeamten obliegen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ferner die Bestimmung des Zeitpunkts für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Änderung und die

Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach den §§ 120a und 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung.

- (6) Der Vorsitzende kann Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 zu jedem Zeitpunkt an sich ziehen. § 5 Absatz 1 Nummer 1, die §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 des Rechtspflegergesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tritt.
- (7) § 155 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten nach den Absätzen 4 und 5 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet.
- (9) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Absätze 4 bis 8 für die Gerichte des jeweiligen Landes nicht anzuwenden sind.

§ 110

- (1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und teilt sie den Beteiligten in der Regel zwei Wochen vorher mit. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten entschieden werden kann.
- (2) Das Gericht kann Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung notwendig ist.
- (3) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.

§ 110a

- (1) Das Gericht kann den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.
- (2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.
- (3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Erörterungstermine (§ 106 Absatz 3 Nummer 7).

§ 118

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf die Beweisaufnahme die §§ 358 bis 363, 365 bis 378, 380 bis 386, 387 Abs. 1 und 2, §§ 388 bis 390, 392 bis 406 Absatz 1 bis 4, die §§ 407 bis 444, 478 bis 484 der Zivilprozessordnung ent-

sprechend anzuwenden. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung nach § 387 der Zivilprozessordnung ergeht durch Beschluss.

- (2) Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn das Gericht dies im Hinblick auf die Bedeutung des Zeugnisses oder Gutachtens für die Entscheidung des Rechtsstreits für notwendig erachtet.
- (3) Der Vorsitzende kann das Auftreten eines Prozessbevollmächtigten untersagen, solange die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird.

§ 120

- (1) Die Beteiligten haben das Recht der Einsicht in die Akten, soweit die übermittelnde Behörde dieses nicht ausschließt.
- (2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann einem Bevollmächtigten, der zu den in § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 bezeichneten natürlichen Personen gehört, die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. § 155 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen und gegen unbefugte Kenntnismahme zu schützen. Für die Versendung von Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente und die Gewährung des elektronischen Zugriffs auf Akten werden Kosten nicht erhoben, sofern nicht nach § 197a das Gerichtskostengesetz gilt.
- (3) Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen die Einsicht in die Akten oder in Aktenteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagen oder beschränken. Gegen die Versagung oder die Beschränkung der Akteneinsicht kann das Gericht angerufen werden; es entscheidet endgültig.
- (4) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung angefertigten Arbeiten sowie die Dokumente, welche Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

6. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)

§ 13 Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung auf-

gehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

- (3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
- (4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- (5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.
- (6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.
- (7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

§ 19 Amtssprache

- (1) Die Amtssprache ist deutsch. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren; Kosten für Kommunikationshilfen sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (1a) § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt in seiner jeweils geltenden Fassung für das Sozialverwaltungsverfahren entsprechend.
- (2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung innerhalb einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist verlangen, sofern sie nicht in der Lage ist, die Anträge oder Dokumente zu verstehen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigter Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, kann die Behörde eine Übersetzung beschaffen und hierfür Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen. Falls die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, die nicht Kommunikationshilfe im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung; mit Dolmetschern oder Übersetzern kann die Behörde eine Vergütung vereinbaren.

- (3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Behörde in einer bestimmten Weise tätig werden muss, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt.
- (4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Sozialleistung begehrt werden, gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn die Behörde in der Lage ist, die Anzeige, den Antrag oder die Willenserklärung zu verstehen, oder wenn innerhalb der gesetzten Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Anderenfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 21 Beweismittel

- (1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
 1. Auskünfte jeder Art, auch elektronisch und als elektronisches Dokument, einholen,
 2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
 3. Urkunden und Akten beiziehen,
 4. den Augenschein einnehmen.Urkunden und Akten können auch in elektronischer Form beigezogen werden, es sei denn, durch Rechtsvorschrift ist etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.
- (3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Eine solche Pflicht besteht auch dann, wenn die Aussage oder die Erstattung von Gutachten im Rahmen von § 407 der Zivilprozessordnung zur Entscheidung über die Entstehung, Erbringung, Fortsetzung, das Ruhen, die Entziehung oder den Wegfall einer Sozialleistung sowie deren Höhe unabweisbar ist. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Recht, ein Zeugnis oder ein Gutachten zu verweigern, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend. Falls die Behörde Zeugen, Sachverständige und Dritte herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung; mit Sachverständigen kann die Behörde eine Vergütung vereinbaren.

- (4) Die Finanzbehörden haben, soweit es im Verfahren nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist, Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Antragstellers, Leistungsempfängers, Erstattungspflichtigen, Unterhaltsverpflichteten, Unterhaltsberechtigten oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu erteilen.

§ 24 Anhörung Beteiligter

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn
1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
 4. Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,
 5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden sollen,
 6. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen oder
 7. gegen Ansprüche oder mit Ansprüchen von weniger als 70 Euro aufgerechnet oder verrechnet werden soll; Nummer 5 bleibt unberührt.

§ 25 Akteneinsicht durch Beteiligte

- (1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde stattdessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, dass die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist. Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.

- (3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.
- (4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.
- (5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Soweit die Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu gestatten ist, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdruckt, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente zur Verfügung stellt oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

7. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 24

- (1) In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig, wenn nicht
 1. die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 74 Abs. 2 oder § 74 a oder des Oberlandesgerichts nach den §§ 120 oder 120b begründet ist,
 2. im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 bis 66b des Strafgesetzbuches) zu erwarten ist oder
 3. die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit nach Satz 1 Nummer 3 liegt insbesondere vor, wenn zu erwarten ist, dass die Vernehmung für den Verletzten mit einer besonderen Belastung verbunden sein wird, und deshalb mehrfache Vernehmungen vermieden werden sollten.

- (2) Das Amtsgericht darf nicht auf eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe und nicht auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung erkennen.

§ 170

- (1) Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit zulassen, jedoch nicht gegen den Willen eines Beteiligten. In Betreuungs- und Unterbringungssachen ist auf Verlangen des Betroffenen einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten.

- (2) Das Rechtsbeschwerdegericht kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit nicht das Interesse eines Beteiligten an der nicht öffentlichen Erörterung überwiegt.

§ 171b

- (1) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, eines Zeugen oder eines durch eine rechtswidrige Tat (§ 11 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuchs) Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Das gilt nicht, soweit das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Hauptverhandlung verbunden sein können, sind dabei zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei volljährigen Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch die Straftat verletzt worden sind.
- (2) Die Öffentlichkeit soll ausgeschlossen werden, soweit in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuchs) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuchs), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuchs) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs ein Zeuge unter 18 Jahren vernommen wird. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. Für die Schlussanträge in Verfahren wegen der in Absatz 2 genannten Straftaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen, ohne dass es eines hierauf gerichteten Antrags bedarf, wenn die Verhandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 oder des § 172 Nummer 4 ganz oder zum Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, dem Ausschluss der Öffentlichkeit widersprechen.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind unanfechtbar.

§ 172

Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
 - 1a. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,
2. ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist,
4. eine Person unter 18 Jahren vernommen wird.

§ 175

- (1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.
- (2) Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gericht gestattet werden. In Strafsachen soll dem Verletzten der Zutritt gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.
- (3) Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht nicht entgegen.

§ 185

- (1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigelegt werden.
- (1a) Das Gericht kann gestatten, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.
- (2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.
- (3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist.

§ 187

- (1) Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Das Gericht weist den Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache darauf hin, dass er insoweit für
das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.
- (2) Erforderlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen. Eine auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Die schriftliche Übersetzung ist dem Beschuldigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. An die Stelle der schriftlichen Übersetzung kann eine mündli-

che Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

- (3) Der Beschuldigte kann auf eine schriftliche Übersetzung nur wirksam verzichten, wenn er zuvor über sein Recht auf eine schriftliche Übersetzung nach den Absätzen 1 und 2 und über die Folgen eines Verzichts auf eine schriftliche Übersetzung belehrt worden ist. Die Belehrung nach Satz 1 und der Verzicht des Beschuldigten sind zu dokumentieren.
- (4) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen.

8. Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)

§ 1 Regelungsgegenstand

Dieses Gesetz regelt für die psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g der Strafprozessordnung

1. die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 2),
2. die Anforderungen an die Qualifikation des psychosozialen Prozessbegleiters (§§ 3 und 4) sowie
3. die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters (§§ 5 bis 10).

§ 2 Grundsätze

- (1) Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden.
- (2) Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Der Verletzte ist darüber sowie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des psychosozialen Prozessbegleiters von diesem zu Beginn der Prozessbegleitung zu informieren.

§ 3 Anforderungen an die Qualifikation

- (1) Psychosoziale Prozessbegleiter müssen fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein.

- (2) Für die fachliche Qualifikation ist erforderlich:
1. ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche sowie
 2. der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter.
- Der psychosoziale Prozessbegleiter muss praktische Berufserfahrung in einem der unter Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche haben.
- (3) Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung sicher, dass er über die notwendige persönliche Qualifikation verfügt. Dazu gehören insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz.
- (4) Für die interdisziplinäre Qualifikation ist insbesondere ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht erforderlich. Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung sicher, dass er Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte hat.
- (5) Der psychosoziale Prozessbegleiter stellt in eigener Verantwortung seine regelmäßige Fortbildung sicher.

§ 4 Anerkennung und weitere Anforderungen

Die Länder bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden, welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung des nach § 406g Absatz 3 der Strafprozessordnung beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiters richtet sich nach den §§ 6 bis 10.
- (2) Ist der psychosoziale Prozessbegleiter als Angehöriger oder Mitarbeiter einer nicht öffentlichen Stelle tätig, steht die Vergütung (§ 6) der Stelle zu.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Vergütung
1. der Angehörigen oder Mitarbeiter einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, wenn sie die psychosoziale Prozessbegleitung in Erfüllung ihrer Dienstaufgabe wahrnehmen,
 2. der Angehörigen oder Mitarbeiter einer nicht öffentlichen Stelle, wenn sie die psychosoziale Prozessbegleitung in Erfüllung ihrer Aufgabe wahrnehmen und die Stelle für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung stellenbezogene Förderungen erhält.

§ 6 Höhe der Vergütung

Der beigeordnete psychosoziale Prozessbegleiter erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben aus der Staatskasse für eine psychosoziale Prozessbegleitung eine Vergütung

1. im Vorverfahren in Höhe von 520 Euro,
2. im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370 Euro,
3. nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210 Euro.

Mit der Vergütung nach Satz 1 sind auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung entstandener Aufwendungen und Auslagen sowie Ansprüche auf Ersatz der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer abgegolten.

§ 7 Entstehung des Anspruchs

Der Anspruch auf Vergütung entsteht für jeden Verfahrensabschnitt nach § 6 Satz 1 gesondert. Das gerichtliche Verfahren beginnt, wenn das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 der Strafprozessordnung beschließt.

§ 8 Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Auf den Umfang und die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs sowie auf die Festsetzung der Vergütungen und Vorschüsse einschließlich der Rechtsbeihilfe sind § 8 Absatz 1, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 48 Absatz 1, die §§ 54, 55 Absatz 1, § 56 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9 Erlöschen des Anspruchs

Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens bei dem für die Festsetzung der Vergütung zuständigen Gericht geltend gemacht wird.

§ 10 Öffnungsklausel; Verordnungsermächtigung

- (1) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in diesem Gesetz genannten Bestimmungen über den Vergütungsanspruch des psychosozialen Prozessbegleiters keine Anwendung finden, wenn die Landesregierungen die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters anderweitig geregelt haben.
- (2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 11 Übergangsregelung

Die Länder können abweichend von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis zum 31. Juli 2017 bestimmen, dass Personen, die bereits eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes begonnen, aber noch nicht beendet haben, psychosoziale Prozessbegleitung vornehmen können.

Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

Johanna Hennighausen, Rechtsanwältin, ehem. wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht (Abt. 1) der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i.Br.

Kristina Herzig, Staatsanwältin (Richterin auf Probe), Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

Dr. *Michael Kilchling*, wissenschaftlicher Referent, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.

Dr. *Wolfram Schädler*, Bundesanwalt a.D., Rechtsanwalt (Opferanwalt), Wiesbaden.



Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht

Die zentralen Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht werden in Zusammenarbeit mit dem Verlag Duncker & Humblot in den folgenden fünf Unterreihen der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ vertrieben:

- „Strafrechtliche Forschungsberichte“,
- „Kriminologische Forschungsberichte“,
- „Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie“,
- „Publications of the Max Planck Partner Group for Balkan Criminology“ sowie
- „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“.

Diese Publikationen können direkt über das Max-Planck-Institut unter www.mpicc.de oder über den Verlag Duncker & Humblot unter www.duncker-humblot.de erworben werden.

Darüber hinaus erscheinen im Hausverlag des Max-Planck-Instituts in der Unterreihe „research in brief“ zusammenfassende Kurzbeschreibungen von Forschungsergebnissen und in der Unterreihe „Arbeitsberichte“ Veröffentlichungen vorläufiger Forschungsergebnisse. Diese Veröffentlichungen können über das Max-Planck-Institut bezogen werden.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Publikationen sind unter www.mpicc.de abrufbar.

Research Series of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law

The main research activities of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law are published in the following five subseries of the “Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht/Research Series of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law”, which are distributed in cooperation with the publisher Duncker & Humblot:

- “Strafrechtliche Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminal Law),
- “Kriminologische Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminology),
- “Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie” (Reports on Interdisciplinary Research in Criminal Law and Criminology),
- “Publications of the Max Planck Partner Group for Balkan Criminology“, and
- “Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung” (Collection of Foreign Criminal Laws in German Translation).

These publications can be ordered from the Max Planck Institute at www.mpicc.de or from Duncker & Humblot at www.duncker-humblot.de.

Two additional subseries are published directly by the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law: “research in brief” contains short reports on results of research activities, and “Arbeitsberichte” (working materials) present preliminary results of research projects. These publications are available at the Max Planck Institute.

Detailed information on all publications can be found at www.mpicc.de.



Auswahl aktueller Publikationen aus der kriminologischen Veröffentlichungsreihe K:

- K 177 *Tillmann Bartsch, Martin Brandenstein, Volker Grundies, Dieter Hermann, Jens Puschke, Matthias Rau* (Hrsg.)
50 Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien
Berlin 2017 • 312 Seiten • ISBN 978-3-86113-265-3 € 35,-
- K 175 *Michael Kilchling*
Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug
Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug
Berlin 2017 • 218 Seiten • ISBN 978-3-86113-262-2 € 35,-
- K 174 *Min Kyung Han*
The Effectiveness of Electronic Monitoring in Korea
Berlin 2017 • 210 Seiten • ISBN 978-3-86113-261-5 € 35,-
- K 173 *Jing Lin*
Compliance and Money Laundering Control by Banking Institutions in China
Self-Control, Administrative Control, and Penal Control
Berlin 2016 • 222 Seiten • ISBN 978-3-86113-260-8 € 35,-
- K 172 *Julia Kasselt*
Die Ehre im Spiegel der Justiz
Eine Untersuchung zur Praxis deutscher Schwurgerichte im Umgang mit dem Phänomen der Ehrenmorde
Berlin 2016 • 495 Seiten • ISBN 978-3-86113-255-4 € 42,-
- K 171 *Rita Haverkamp, Harald Arnold* (Hrsg.)
Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-)Sicherheit
Studien zum Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD)
Berlin 2015 • 384 Seiten • ISBN 978-3-86113-254-7 € 38,-
- K 170 *Moritz Tauschwitz*
Die Dopingverfolgung in Deutschland und Spanien
Eine strafrechtliche und kriminologische Untersuchung
Berlin 2015 • 332 Seiten • ISBN 978-3-86113-253-0 € 37,-
- K 169 *Andreas Schwedler, Gunda Wössner*
Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen
Implementation, Akzeptanz und psychosoziale Effekte des baden-württembergischen Modellprojekts
Berlin 2015 • 126 Seiten • ISBN 978-3-86113-252-3 € 25,-
- K 168 *Daniela Hunold*
Polizei im Revier
Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt
Berlin 2015 • 288 Seiten • ISBN 978-3-86113-251-6 € 35,-



Auswahl aktueller Publikationen aus der kriminologischen Reihe BC und der interdisziplinären Reihe I:

- BC 2 *Sunčana Rokсандić Vidlička*
Prosecuting Serious Economic Crimes as International Crimes
A New Mandate for the ICC?
Berlin 2017 • 530 Seiten • ISBN 978-3-86113-264-6 € 44,-
- BC 1 *Anna-Maria Getoš Kalac, Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling* (eds.)
Mapping the Criminological Landscape of the Balkans
A Survey on Criminology and Crime
with an Expedition into the Criminal Landscape of the Balkans
Berlin 2014 • 540 Seiten • ISBN 978-3-86113-248-6 € 44,-
- I 25 *Chenguang Zhao*
The ICC and China
The Principle of Complementarity and National
Implementation of International Criminal Law
Berlin 2017 • 245 Seiten • ISBN 978-3-86113-266-0 € 35,-
- I 24 *Ulrich Sieber* (Hrsg.)
Strafrecht in einer globalen Welt
Internationales Kolloquium zum Gedenken an Professor Dr.
Hans-Heinrich Jescheck vom 7. bis 8. Januar 2011
Berlin 2016 • 200 Seiten • ISBN 978-3-86113-259-2 € 30,-
- I 23 *Hans-Jörg Albrecht* (Hrsg.)
Kriminalität, Kriminalitätskontrolle, Strafvollzug und Menschenrechte
Internationales Kolloquium zum Gedenken an Professor Dr.
Günther Kaiser am 23. Januar 2009
Berlin 2016 • 176 Seiten • ISBN 978-3-86113-258-5 € 30,-
- I 22 *Claudia Carolin Klüpfel*
**Die Vollzugspraxis des Umweltstraf- und Umweltordnungs-
widrigkeitenrechts**
Eine empirische Untersuchung zur aktuellen Anwendungspraxis
sowie Entwicklung des Fallspektrums und des Verfahrensgangs
seit den 1980er Jahren
Berlin 2016 • 278 Seiten • ISBN 978-3-86113-257-8 € 35,-
- I 21 *Tanja Leibold*
Der Deal im Steuerstrafrecht
Die Verständigung gemäß § 257c StPO in der Systematik des formellen
und materiellen Rechts
Berlin 2016 • 254 Seiten • ISBN 978-3-86113-256-1 € 35,-



Auswahl aus der strafrechtlichen Veröffentlichungsreihe S:

- S 159 *Johannes Schäuble*
Strafverfahren und Prozessverantwortung
Neue prozessuale Obliegenheiten des Beschuldigten in
Deutschland im Vergleich mit dem US-amerikanischen Recht
2017 • 477 Seiten • ISBN 978-3-86113-791-7 € 44,-
- S 156 *Ulrich Sieber, Nicolas von zur Mühlen* (eds.)
Access to Telecommunication Data in Criminal Justice
A Comparative Analysis of European Legal Orders
2016 • 771 Seiten • ISBN 978-3-86113-796-2 € 58,-
- S 155 *Jennifer Schuetze-Reymann*
International Criminal Justice on Trial
The ICTY and ICTR Case Referral Practice to National Courts
and Its Possible Relevance for the ICC
2016 • 232 Seiten • ISBN 978-3-86113-797-9 € 35,-
- S 154 *Carl-Wendelin Neubert*
**Der Einsatz tödlicher Waffengewalt
durch die deutsche auswärtige Gewalt**
2016 • 391 Seiten • ISBN 978-3-86113-799-3 € 41,-
- S 153 *Mehmet Arslan*
**Die Aussagefreiheit des Beschuldigten
in der polizeilichen Befragung**
Ein Vergleich zwischen der EMRK, dem deutschen
und dem türkischen Recht
2015 • 670 Seiten • ISBN 978-3-86113-801-3 € 55,-
- S 152 *Albin Eser, Walter Perron* (Hrsg.)
**Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit
und Sanktionierung in Europa**
Zugleich ein Beitrag zur Theorie der Strafrechtsvergleichung
2015 • 1147 Seiten • ISBN 978-3-86113-802-0 € 66,-
- S 151 *Emmanouil Billis*
**Die Rolle des Richters im adversatorischen und im
inquisitorischen Beweisverfahren**
Modelltheoretische Ansätze, englisches und deutsches
Beweisführungssystem, internationalrechtliche Dimensionen
2015 • 503 Seiten • ISBN 978-3-86113-804-4 € 44,-
- S 150 *Ulrich Sieber, Benjamin Vogel*
Terrorismusfinanzierung
Prävention im Spannungsfeld von internationalen
Vorgaben und nationalem Tatstrafrecht
2015 • 237 Seiten • ISBN 978-3-86113-805-1 € 35,-